



STADT WELS
Zentraler Einkauf

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

VOLKSGARTEN -TRAUNUFERPARK / 13 ZAUNANLAGE

Geschäftszahl: ZE-022-1-169-2025

der
Stadt Wels
Stadtplatz 1, 4600 Wels, Österreich

Fassung vom: 28.07.2025

Beilagen:

Gruppe A: Ausschreibungsunterlagen

Siehe Auflistung Beilage A13_Beilagenliste LV Zaun in der Fassung 23.07.2025

- A02_Leistungsbeschreibung Leistungsverzeichnis – Langtext LV - WTU ZAUN - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER ZAUN_V01 - 18.07.2025;
- A03_Leistungsbeschreibung Leistungsverzeichnis – Kurztext LV - WTU ZAUN - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER ZAUN_V01 - 18.07.2025;
- A04_Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Wels für Bauleistungen 2021;
- A05_Formblatt 21 Beweislastumkehr Gewährleistung;
- A06_05 Kenntnisnahmebescheid;
- A07_03-01 MMKF MUSTER Minder-Mehrkostenforderung;
- A08_05-02 Regieanträge;
- A09_05-01 Baustellenstammblatt;
- A10_Rechnungslegung;
- A11_wtu la time v02-15 Bauablauf;
- A12_Ausschreibungs- LV - WTU ZAUN - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER ZAUN_V01 - 18.07.2025 in onlv-Datei;
- A13_Beilagenliste LV Zaun in der Fassung 23.07.2025
- A14_Formblatt 12 Verlängerung der Gewährleistungsfrist;
- Übermittelte Formblätter.

Gruppe B: Allgemeine Unterlagen zur Ausschreibung / Bauablauf

Siehe Auflistung Beilage A13_Beilagenliste LV Zaun in der Fassung 23.07.2025

- Beilage B02 bis B06 und B10

Gruppe C: Planunterlagen Bauvorhaben

Siehe Auflistung Beilage A13_Beilagenliste LV Zaun in der Fassung 23.07.2025

- Beilage C01 bis C05

Gruppe D: Untersuchungen und Studien

Siehe Auflistung Beilage A13_Beilagenliste LV Zaun in der Fassung 23.07.2025

- Beilage D04 bis D06

Gruppe F: SIGE Unterlagen

Siehe Auflistung Beilage A13_Beilagenliste LV Zaun in der Fassung 23.07.2025

- Beilage F01

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	3
1. Art des Vergabeverfahrens.....	4
2. Gegenstand des Vergabeverfahrens, Leistungsgegenstand.....	4
3. Ausschreibungsunterlagen	4
4. Kommunikation.....	5
5. Form, Inhalt und Einreichung des Angebotes	5
6. Zuschlagskriterien und Gewichtung	7
7. Arbeits- und Bietergemeinschaften.....	9
8. Eignungsanforderungen und Eignungsnachweise	9
9. Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen.....	11
10. Vertragsunterlagen	12
11. Besondere Ausschreibungsbedingungen	12

1. Art des Vergabeverfahrens

- 1.1. Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber des Bundesvergabegesetzes 2018 (in der Folge „BVerG 2018“) in der jeweils gültigen Fassung. Basierend auf der Berechnung des geschätzten Auftragswertes erfolgt die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung, gemäß § 33 des BVerG 2018 durch ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgt durch die Vergabestelle elektronisch an die von den Bietern im Angebot bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- 1.2. Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständig.
- 1.3. Wird eine der Zuschlagserteilung zugrundeliegende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes aufgehoben und dem Zuschlag im fortgesetzten Verfahren nachträglich die vergaberechtliche Legitimität entzogen, verzichtet der Bieter auf jeglichen Schadenersatz und Haftungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber, wenn der Schaden durch den Auftraggeber ohne Verschulden oder nur leicht oder schlicht grob fahrlässig verursacht wurde. Zudem obliegt dem Bieter in diesem Fällen der Beweis des Verschuldens.

2. Gegenstand des Vergabeverfahrens, Leistungsgegenstand

Gegenstand des Verfahrens ist die Vergabe des Bauvorhabens „Volksgarten-Traunuferpark / 13 Zaunanlage“ im Rahmen der Errichtung der neuen Parkanlage Volksgarten, gemäß den Ausschreibungsunterlagen, Beilagen und Formblätter.

Die Leistung umfasst die Herstellung, Lieferung und den Einbau von Zaunelementen, Ballfangzäune und Tore.

Für die Installationsarbeiten sind Fundament- und Aushubarbeiten herzustellen.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus nachstehenden Teilen:

Gruppe A: Ausschreibungsunterlagen

Siehe Auflistung Beilage A13_Beilagenliste LV Zaun in der Fassung 23.07.2025

- A02_Leistungsbeschreibung Leistungsverzeichnis – Langtext LV - WTU ZAUN - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER ZAUN_V01 - 18.07.2025;
- A03_Leistungsbeschreibung Leistungsverzeichnis – Kurztext LV - WTU ZAUN - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER ZAUN_V01 - 18.07.2025;
- A04_Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Wels für Bauleistungen 2021;
- A05_Formblatt 21 Beweislastumkehr Gewährleistung;
- A06_05 Kenntnissnahmebescheid;
- A07_03-01 MMKF MUSTER Minder-Mehrkostenforderung;
- A08_05-02 Regieanträge;
- A09_05-01 Baustellenstammblatt;
- A10_Rechnungslegung;
- A11_wtu la time v02-15 Bauablauf;
- A12_Ausschreibungs- LV - WTU ZAUN - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER ZAUN_V01 - 18.07.2025 in onlv-Datei;
- A13_Beilagenliste LV Zaun in der Fassung 23.07.2025
- A14_Formblatt 12 Verlängerung der Gewährleistungsfrist;
- Übermittelte Formblätter.

Gruppe B: Allgemeine Unterlagen zur Ausschreibung / Bauablauf

Siehe Auflistung Beilage A13_Beilagenliste LV Zaun in der Fassung 23.07.2025

- Beilage B02 bis B06 und B10

Gruppe C: Planunterlagen Bauvorhaben

Siehe Auflistung Beilage A13_Beilagenliste LV Zaun in der Fassung 23.07.2025

- Beilage C01 bis C05

Gruppe D: Untersuchungen und Studien

Siehe Auflistung Beilage A13_Beilagenliste LV Zaun in der Fassung 23.07.2025

- Beilage D04 bis D06

Gruppe F: SIGE Unterlagen

Siehe Auflistung Beilage A13_Beilagenliste LV Zaun in der Fassung 23.07.2025

- Beilage F01

4. Kommunikation

- 4.1. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bieter erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des §48 BVergG 2018 elektronisch. Der Informationsaustausch erfolgt über die Ausschreibungsplattform der Stadt Wels (<http://wels.vemap.com>). Die Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten haben ausschließlich über die entsprechende Kommunikationsplattform zu erfolgen.
- 4.2. Die Vergabeverfahrens- und Vertragsabwicklung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.
- 4.3. Anfragen sind ausschließlich über das Beschaffungsportal über den Menüpunkt „Fragen“ in deutscher Sprache bis zum Ende der Anfragenfrist (Einlangen) zu richten. Über Anfragebeantwortungen werden Sie per Mail (die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse unter den Kontaktdaten am Beschaffungsportal) informiert und die Antworten sind auf dem Beschaffungsportal einzusehen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht der Auftragsgeber die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

5. Form, Inhalt und Einreichung des Angebotes

- 5.1. Das Angebot ist ausschließlich in elektronischer Form bis zu dem im Vorblatt der Ausschreibungsunterlage bekanntgegebenen Angebotstermin (Einlangend) auf der Ausschreibungsplattform der Stadt Wels (<http://wels.vemap.com>) elektronisch abzugeben. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Verspätet eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Abgabe nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht möglich.
- 5.2. Alle Bestandteile des Angebots sind ausschließlich in elektronischer Form am Beschaffungsportal der Auftraggeberin unter <http://wels.vemap.com> einzureichen. Alle unter Bestandteile des Angebots (insbesondere Formblätter und Beilagen) sind entsprechend auszufüllen bzw. zu erstellen, einzuscannen und elektronisch auf das Beschaffungsportal hochzuladen.
- 5.3. Ein Teilnahmeantrag/Angebot ist erst dann rechtzeitig eingelangt, wenn der gesamte Abgabeprozess (uploaden, signieren und verschlüsseln) auf dem Beschaffungsportal fristgerecht abgeschlossen ist.

Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung per Fax oder E-Mail.

- 5.4. Soweit der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der Bieter verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.
- 5.5. Stellt der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal keine elektronisch befüllbaren Formulare zur Verfügung, hat der Bieter vom Auftraggeber in anderer Form bereitgestellte Formulare (z.B. Word-Dokumente, PDF-Dokumente) auszudrucken, auszufüllen, rechtsgültig zu fertigen und gescannt auf dem Beschaffungsportal des Auftraggebers einzureichen. Die Bietergemeinschaftserklärung ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsgültig zu fertigen.
- 5.6. Bei Bietergemeinschaften muss das Angebot/Teilnahmeantrag von einer bevollmächtigten Person signiert werden. In einem solchen Fall ist eine Vollmacht zur Signierung des Angebots vorzulegen, die von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Mitglieder der Bietergemeinschaft unterfertigt ist.
- 5.7. Mit der rechtsgültigen elektronischen Unterfertigung anerkennt der Bieter ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Ausschreibung (insbesondere die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die Leistungsbeschreibungen und die vertragsrechtlichen Vorgaben).
- 5.8. Falsche Angaben und fehlende Nachweise können zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen und berechtigen die Stadt Wels zum Schadenersatz.
- 5.9. Preisnachlässe finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie gesondert am Ende des Online-Leistungsverzeichnisses eingetragen, und somit gesondert ausgewiesen werden. Preisnachlässe in einem Begleitschreiben, anderen Beilagen oder an nicht dafür vorgesehen Stellen, werden nicht berücksichtigt.
- 5.10. Für die Angebotsabgabe sind die von der ausschreibenden Stelle zur Verfügung gestellten Originalunterlagen zu verwenden.
- 5.11. Es können alle Dateiformate hochgeladen werden, davon ausgenommen sind ausführbare Dateien wie z.B.: .exe, .php, .js .
- 5.12. Für alle Fristen gilt die Serverzeit am Beschaffungsportal.
- 5.13. Für systembedingte Fragen zum Beschaffungsportal steht den Auftragnehmern eine Supporthotline unter der Telefonnummer 0043/1/3157940 oder Email: willkommen@vemap.com kostenlos zur Verfügung.
- 5.14. *Notfallskonzept bei Ausfall des Beschaffungsportals vor Ablauf der Abgabefrist (gemäß ONR 12050):*
Sollte das Beschaffungsportal innerhalb von 4 Stunden vor Ablauf der Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist ausfallen, so wird die Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist um mindestens 8 Stunden, gerechnet ab der Wiederverfügbarkeit des Beschaffungsportals, verlängert. Der Zeitpunkt der Öffnung verschiebt sich ebenfalls entsprechend.

Die Bewerber oder Bieter und der AG werden von dem Zeitpunkt der Wiederverfügbarkeit des Beschaffungsportals mittels E-Mail benachrichtigt. Die Benachrichtigung wird im Beschaffungsportal entsprechend dokumentiert.

Sofern die Öffnung im Beisein der Bieter erfolgt, sind diese vom geänderten Termin der Öffnung in geeigneter Weise zu verständigen.
- 5.15. *Hinweise zur elektronischen Signatur:* Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass Sie über eine Möglichkeit zur Durchführung der qualifizierten elektronischen Signatur (Bürgerkarte und Kartenlesegerät oder Handysignatur) verfügen. Beachten Sie, dass die Beantragung dieser Signaturmöglichkeiten entsprechend Zeit benötigt. Zur Durchführung dieser Signatur kann ausschließlich die am

Beschaffungsportal kostenlos zur Verfügung gestellte Software „trustDesk vemap“ verwendet werden. Beachten Sie, dass der Signaturvorgang auf „Nicht-VEMAP-Portalen“ andere technische Anforderungen haben kann. Eine Testsignatur ist vor Angebotsabgabe über die Suppothotline möglich.

- 5.16. Sofern es die Umstände, beispielsweise durch den Ausfall der Ausschreibungsplattform, verlangen und sofern dies rechtlich zulässig ist Angebote in Papierform abzugeben, müssen diese so ausgefertigt sein, dass Veränderungen bemerkbar oder nachweisbar sind. Korrekturen oder Ergänzungen des Angebotes müssen eindeutig und klar erkennbar sein und sind so durchzuführen, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur oder Ergänzung vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden. Einreichstelle für die eingebrachten Angebote in Papierform ist ausnahmslos das Bürgercenter der Stadt Wels, Rathaus, EG/Zimmer Nr. 07, Stadtplatz 1, 4600 Wels, Postfach 170. Als rechtzeitig eingebracht gelten jene Angebote, die vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Einreichstelle der Stadt Wels eingelangt sind. Angebote sind in diesem Fall mittels Umschlag, welcher mit dem den Ausschreibungsunterlagen beigefügtem Deckblatt gekennzeichnet werden muss, verschlossen zu übergeben. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen.
- 5.17. Das Angebot muss die Voraussetzungen der § 125 (Allgemeine Bestimmungen), § 126, § 127, § 128 und § 129 (Form, Inhalt und Einreichung der Angebote) BVergG 2018 erfüllen.
- 5.18. Das Angebot ist in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen. Beilagen und Nachweise sind in deutscher Sprache beizulegen. Bescheinigungen amtlicher Stellen sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- 5.19. Der Bieter erklärt mit der Abgabe seines Angebotes ausdrücklich, die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen zu kennen, über die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung des Auftrages zu verfügen, die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen zu erbringen und sich jedenfalls bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot zu binden.
- 5.20. Unabhängig von der Zuschlagfrist haben Angebote mindestens fünf Monate ab Zugang bindend zu sein.
- 5.21. Angebote sind – auch wenn notwendige Vorarbeiten geleistet wurden – jedenfalls unentgeltlich.
- 5.22. Nach Ablauf der Angebotsfrist eingelangte Offerte werden nicht mehr geöffnet und gem. §141 Abs. 1 Z 6 BVergG 2018 ausgeschieden.
- 5.23. Alternativ- und Abänderungsangebote sind nicht zulässig
- 5.24. Der Rücktritt, die Ergänzung oder die Abänderung eines bereits eingereichten Angebotes kann nur vor Ablauf der Angebotsfrist durch schriftliche Erklärung des Bieters erfolgen. Die Vorschriften des § 125 Abs. 8 des BVergG 2018 sind einzuhalten.

6. Zuschlagskriterien und Gewichtung

- 6.1. Die Bewertung der Angebote erfolgt unter dem Gesichtspunkt des „Bestbieters“.
- 6.2. Die Auswertung der Angebote erfolgt nach folgenden Zuschlagskriterien mit dem jeweiligen Prozentanteil an der Gesamtbewertung.

Maximal erreichbare Punkteanzahl der Gesamtbewertung sind 100,00 Punkte. Bestbieter des Vergabeverfahrens ist jener Bieter, dessen Angebot die höchste Punkteanzahl (Summe der Punkte aller Zuschlagskriterien) aufweist.

Zuschlagskriterien:

Pos.	Benennung	Punkte
1	2	3
6.2.1.	Preis	90,00
6.2.2.	Verlängerung der Gewährleistung	3,00
6.2.3.	Verlängerung der Beweislastumkehr	7,00
	Summe Punktwert	100,00

- 6.2.1. Das Kriterium Preis wird mit maximal 90,00 Punkten bewertet, wobei das günstigste Angebot 100% der Punkte erhält. Beurteilt wird jene Angebotssumme, die als Endsumme auf der Vergabeplattform „VEMAP“ errechnet wird. Die Reihung der Angebote erfolgt nach dem günstigsten Angebot. Dieses Angebot wird mit 90,00 Punkten bewertet.

Die Punkte für die anderen Angebote werden wie folgt errechnet:

$$(\text{günstigstes Angebot} / \text{zu bewertendes Angebot der jeweiligen Bieterin}) \times 90,00 = \text{erreichte Punkteanzahl.}$$

Als Grundlage der Preisbewertung dient der Netto-Preis, das gewichtete Punkteergebnis wird auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

6.2.2. Verlängerung der Gewährleistungsfrist

Bei diesem Kriterium werden für eine vom Bieter erklärte Verlängerung der Gewährleistungsfrist (gemäß Punkt 12.2.3.2 AGB Bauleistungen 2021 – 3 Jahre) Punkte vergeben. Die Gewährleistungsfrist kann maximal um weitere 3 Jahre verlängert werden, wobei bei einer Verlängerung um 3 Jahre der Bieter 3,00 Punkte erhält. Bei einer Verlängerung um 2 Jahr erhält der Bieter zwei Punkte und bei Verlängerung um 1 Jahr erhält der Bieter einen Punkt.

Das übermittelte **Formblatt 12** (Verlängerung der Gewährleistungsfrist) ist entsprechend der freiwilligen Verlängerungsdauer der Gewährleistungsfrist zu befüllen.

Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist kann nur auf die Gesamtleistung gewährt werden. Bei einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist um beispielsweise 3 Jahre beträgt somit die Gewährleistungsfrist: 6 Jahre. Bei einer allfälligen Vorlage eines Haftbriefes sind die verlängerten Laufzeiten zu berücksichtigen, die durch entstehenden Mehrkosten sind einzurechnen.

6.2.3. Verlängerung der Beweislastumkehr

Bei diesem Kriterium werden für eine vom Bieter erklärte Verlängerung der Frist für die Beweislastumkehr (gemäß Punkt 12.2.3.3 AGB Bauleistungen 2021 – 3 Jahre) Punkte vergeben. Die Frist der Beweislastumkehr kann entsprechend der Verlängerung der Gewährleistungsfrist maximal um 3 Jahre verlängert werden, wobei bei einer Verlängerung um 3 Jahre der Bieter 100% der zu maximal zu verteilenden Punkte (7,00 Punkte) erhält. Bei einer Verlängerung um 1 Jahr erhält der Bieter ein Drittel, bei Verlängerung um 2 Jahren erhält der Bieter zwei Drittel (jeweils gerundet auf 2 Dezimalstellen) der maximal zu verteilenden Punkte. Das übermittelte **Formblatt 21** Beweislastumkehr (Verlängerung der Beweislastumkehr) ist entsprechend der freiwilligen Verlängerungsdauer der Frist der Beweislastumkehr zu befüllen.

Eine Verlängerung der Frist der Beweislastumkehr kann nur auf die Gesamtleistung gewährt werden. Bei einer Verlängerung der Frist der Beweislastumkehr um beispielsweise 3 Jahre beträgt somit die Frist der Beweislastumkehr: 6 Jahre. Bei einer allfälligen Vorlage eines Haftbriefes sind die verlängerten Laufzeiten zu berücksichtigen, die durch entstehenden Mehrkosten sind einzurechnen.

7. Arbeits- und Bietergemeinschaften

- 7.1. Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zugelassen. Im Falle einer Angebotslegung durch Bietergemeinschaften haben alle Mitglieder eine entsprechende Befugnis nachzuweisen. Das **Formblatt 2** ist entsprechend auszufüllen.
- 7.2. Je Angebot dürfen einer Arbeits- und Bietergemeinschaft maximal 2 Bieter angehören.

8. Eignungsanforderungen und Eignungsnachweise

- 8.1. Der Bieter gilt als zur Ausführung eines Auftrages geeignet, wenn die berufliche Befugnis zur Erbringung der Leistung, die berufliche Zuverlässigkeit, die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Der Unternehmer/Bieter hat die wie nachstehend zu belegen:

a) Nachweise der beruflichen Befugnis zur Erbringung der Leistung gem. § 81 BVergG 2018

Die Befugnis ist vom Bieter durch Vorlage einer Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX BVergG 2018 genannten Bescheinigung nachzuweisen.

b) Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit gemäß § 78 Abs. 1 bzw. § 82 BVergG 2018

Der Bieter hat zum Nachweis seiner beruflichen Zuverlässigkeit zu belegen, dass kein Ausschlussgrund zur Teilnahme am Vergabeverfahren gemäß § 78 Abs. 1 BVergG 2018 vorliegt. Als Nachweis sind nachstehende Vorlagen zu leisten:

- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 1 die Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968 i.d.g.F., bzw. die Registerrauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers (maximal 1 Jahr alt),
- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 2 die Insolvenzdatei gemäß § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914 i.d.g.F., oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers,
- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 3 der Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes - FBG, BGBl. Nr. 10/1991 i.d.g.F., und die Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers, und
- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 6 die letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO,

BGBI. Nr. 194/1961 i.d.g.F., oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (maximal drei Monate alt).

Werden die voran genannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 vorgesehenen Fälle erwähnt, kann der Bieter eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorlegen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG 2018 vorliegt.

Der Bieter erklärt ferner ausdrücklich, dass er nicht gegen den § 28 Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl 218/1975 i.d.g.F. verstoßen hat und über ihn keine Eintragung in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 28b AuslBG wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG besteht.

Der Bieter verpflichtet sich nur Subunternehmer heranzuziehen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen. Für den Fall, dass sich seine Erklärung als unwahr herausstellen sollte, hat dieser Umstand das Ausscheiden des Angebotes gem. § 78 Abs. 1 Z 10 BVergG 2018 bzw. den sofortigen Entzug des Auftrages zur Folge. Der Bieter und allfällige Subunternehmer verpflichten sich weiter, die Auftragsdurchführung ohne illegale Arbeitskräfte vorzunehmen. Ein Zuwiderhandeln hätte ebenfalls den sofortigen Entzug des Auftrages zur Folge.

Das Formblatt 3 ist entsprechend auszufüllen.

- c) Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 80 Abs. 1 Z 3 bzw. § 84 BVergG 2018.

Verlangt wird gemäß Anhang X Abs.1 Z 5 BVergG 2018 eine Erklärung über den Gesamtumsatz und über den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt, für die letzten drei Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

Erklärung der Umsatzerlöse - Formblatt 6

Es werden nur Bieter zugelassen, die einen Gesamtumsatz (Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt) in der Höhe von mindestens **€ 800.000,- netto** in den letzten 3 Jahren (2022, 2023, 2024) je Kalenderjahr nachweisen können.

- d) Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit gemäß § 80 Abs. 1 Z 4 und § 85 BVergG 2018.

Verlangt werden gemäß Anhang XI Abs. 2 Z 1 BVergG 2018 Referenzen über die wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten und den Ausschreibungsgegenstand betreffenden Leistungen. Diese Nachweise über erbrachte Leistungen (Referenzen) müssen jedenfalls nachstehende Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Leistungsempfängers sowie Name der Auskunftsperson
- Wert der Leistung,
- Zeit und Ort der Leistungserbringung und Angabe, ob die Leistung ordnungsgemäß ausgeführt wurde.

Unternehmensreferenzen – Formblatt 8: (Bitte beachten Sie die dazugehörige Beilage(n) „Referenz“ zum jeweiligen Nachweis)

Es werden nur Bieter und / oder Bietergemeinschaften zugelassen, welche **zwei** Referenz(en) mit einem Auftragswert von mindestens **EUR 70.000,- netto**, den geforderten Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses, bzw. den geforderten Leistungen der Ausschreibungsunterlagen, nachweisen können.

Die gegenständliche Leistung der Eignungsreferenz muss innerhalb der letzten 5 Jahre abgeschlossen worden sein.

Bitte beachten Sie, zum Nachweis der angegebenen Referenzen ist je Referenz die Beilage **„REFERENZ“ auszufüllen (siehe Formblatt 8 unter Button „Download Beilage REFERENZ“)**, rechtsgültig zu unterfertigen und mit dem Teilnahmeantrag / Angebot hochzuladen.

Der Bewerber oder Bieter kann seine Eignung sowie gegebenenfalls die Erfüllung der Auswahlkriterien auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, ABl. Nr. L 3 vom 06.01.2016 S. 16, belegen. Im Ober-/Unterswellenbereich ist ergänzend auch die Vorlage einer Erklärung darüber, dass der Bewerber oder Bieter die vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann (Eigenerklärung), zulässig. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Unternehmer konkret verfügt.

Des Weiteren können die Nachweise auch durch eine aktuelle Eintragung beim Auftragnehmerkataster Österreich (www.ankoe.at) oder bei vergleichbaren öffentlich anerkannten Institutionen erbracht werden. In diesem Fall müssen die vom Auftraggeber verlangten Nachweise in der vom Auftraggeber gewünschten Aktualität beim Dienstanbieter verfügbar sein.

Vorangestellten Inhalts ungeachtet ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit sämtliche oder einen Teil der Nachweise zu verlangen.

9. Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen

9.1. Der Bieter verpflichtet sich und seine Subunternehmer bei der Durchführung des Auftrages zur Einhaltung

- a) der Verpflichtungen aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, Nr. 41/2002 und Nr. 105/2004;
- b) der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften, der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften. Diese Vorschriften können bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingesehen werden.
- c) Der Bieter hat den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

10. Vertragsunterlagen

- 10.1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, d.h. den gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen und somit einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Unterlagen, nämlich:
- der schriftlichen Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftrag mit bzw. ohne Auftragsschreiben, Rahmenvertrag, Rahmenvereinbarung);
 - der Leistungsbeschreibung und den Bedingungen gegenständlicher Ausschreibungsunterlage inklusiver sämtlicher Anlagen, insbesondere Preisblatt und Einheitliche Europäische Eigenerklärung / Eigenerklärung;
 - AGB Bauleistungen 2021 der Stadt Wels;
 - dem letztgültigen Angebot samt Beilagen des Auftragnehmers als Bieter;
 - ÖNORM B 2110 (in der Fassung 2013)
 - ÖNORM A 2050;
 - sofern nicht anders vereinbart wurde, allen in Betracht kommenden Normen und Richtlinien (Europäische Normen, ÖNORMEN, subsidiär DIN);
 - dem Bundesvergabegesetz 2018 in seiner jeweils gültigen Fassung sowie
 - sofern nicht anders vereinbart wurde, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Produkthaftungsgesetzes (PHG).

Die Unterlagen gelten in der angegebenen Reihenfolge.

11. Besondere Ausschreibungsbedingungen

- 11.1. Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.
- 11.2. Zur Angebotslegung sind nur Betriebe mit einer dem Ausschreibungsgegenstand entsprechenden Konzessionsberechtigung zugelassen.
- 11.3. Dem Bieter ist die Weitergabe des gesamten Auftrages an ein Subunternehmen nicht gestattet.
- 11.4. Mit diesem Entgelt sind alle erforderlichen Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, auch allfällige Aufwendungen für die Abstimmung/Besprechung/Koordination mit Anrainern, sonstige mit dem Projekt involvierte Firmen (Energieversorger, Wasserversorger, usw.), der Stadt Wels (AG) und einer etwaigen begleitenden Projektkontrolle sowie allfällige Reisespesen.
- 11.5. Die angebotenen Preise beinhalten die ausgeschriebenen Leistungen sowie alle Nebenleistungen, die zur vollständigen Erfüllung der Bauleistung (Abbrucharbeiten) erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind.
- 11.6. Allgemein hin wird darauf hingewiesen, dass Mehrleistungen nicht verrechnet werden können. Es dürfen nur berechtigte Mehrleistungen nach separater schriftlicher Beauftragung durch die Stadt Wels in Rechnung gestellt werden.
- 11.7. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, einzelne Positionen ganz oder teilweise entfallen zu lassen bzw. gewisse Leistungen anderweitig zu vergeben. Der Auftragnehmer kann daraus keine Ersatzansprüche geltend machen. Die restlichen Einheitspreise bleiben unverändert. Ebenso behält

sich die Auftraggeberin vor, einzelne Baustoffe selbst beizustellen. Es werden hierbei die Stoffpreise lt. K7 Blatt für den EP in Abzug gebracht.

11.8. Kalkulationsformblätter

Dem Angebot sind vollständig ausgefüllte Kalkulationsblätter

- **Mittelohnpreis, Regielohnpreis, Gehaltspreis** K3 (siehe unter Formblatt 20)
- **Preisermittlung** K7 (nur auf Aufforderung)

beizuschließen.

11.9. Baustellen-Abwicklungskonzept

Falls erforderlich, ist ein umfassendes Baustellen-Abwicklungskonzept für die bauliche Umsetzung Abbruch Halle(n) und Fläche(n) erst im Auftragsfall, jedoch in Abstimmung mit der Auftraggeberin unter Bezugnahme der Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig auszuarbeiten, vorzulegen und genehmigen zu lassen.

11.10. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierung bzw. grundsätzliche Umsetzung des Vorhabens zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens aufgrund der ungewissen gesamtwirtschaftlichen Lage und der noch zu fassenden erforderlichen Beschlüsse durch die zuständigen Organe der Stadt Wels noch nicht gesichert ist. Die Vergabe der Leistungen erfolgt vorbehaltlich der grundsätzlichen Genehmigung und Finanzierung des Vorhabens durch die Organe der Stadt Wels. Die Auftraggeberin behält sich daher einen Widerruf des Vergabeverfahrens ausdrücklich vor.

11.11. Ausdrücklich wird auf das in diesem Projekt vorgesehene Kostendämpfungsverfahren hingewiesen. Redimensionierungen, Umplanungen, Mengenänderungen udgl. berechtigen den Bieter nicht zu Mehrkostenforderungen.

11.12. Der AN ist verpflichtet, sowohl mit dem Vorgewerk als auch mit dem anschließenden Gewerk unaufgefordert Kontakt aufzunehmen und seine Leistungen abzustimmen. Diese Abstimmung hat so rechtzeitig zu erfolgen (mind. jedoch eine Woche vor Ausführung), dass etwaige örtliche Anpassungen, Planfreigaben und notwendige zusätzliche Maßnahmen ohne Terminverzug durchgeführt werden können. Kommt es aufgrund einer verspäteten oder fehlenden Abstimmung zu Terminverzögerungen, einem gestörten Bauablauf bzw. zu Mehrkosten, sind diese durch den AN zu tragen.

11.13. Ausführung nach Stand der Technik unter Berücksichtigung von allen gültigen und in Frage kommenden NORMEN und Richtlinien.

11.14. Angebote, bei welchen der Absolutwert aller Rechenfehler unter 2% der Angebotssumme liegt, werden korrigiert und in der Angebotsbewertung belassen. Eine Vorreihung des Angebotes ist zulässig. Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – 2% oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises beträgt.

11.15. Ferner gelten die ständigen Vorbemerkungen sowie die Allgemeinen Bestimmungen von Beilage

A02_Leistungsbeschreibung Leistungsverzeichnis – Langtext LV - WTU ZAUN _ WTU_LA_AS_LV SCHLOSSER ZAUN_V01 - 18.07.2025;

A03_Leistungsbeschreibung Leistungsverzeichnis – Kurztext LV - WTU ZAUN - WTU_LA_AS_LV SCHLOSSER ZAUN_V01 - 18.07.2025;

A12_Ausschreibungs- LV - WTU ZAUN - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER ZAUN_V01 - 18.07.2025 in only-Datei;

Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gilt die unter Punkt 10 der Ausschreibungsunterlage geführte Reihung der Unterlagen.

- 11.16. Der Abbruch- bzw. Baubescheid wird dem Auftragnehmer, fristgerecht vor Baubeginn vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, falls erforderlich.
- 11.17. Zusätzlich ist eine Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten möglich. Auf die örtlichen Besonderheiten / Erschwernisse wurde in den Ausschreibeunterlagen ausreichend hingewiesen und sind in den Einheitspreisen miteinzurechnen. Eine darauf basierende gesonderte Vergütung ist daher ausgeschlossen.

Ansprechpartner für vor Ort-Besichtigung:

Firma
YEWOW LANDSCAPES GmbH
Ing.Büro für Landschaftsarchitektur
Ernst-Melchior-Gasse 11/1/G1
1020 Wien
Österreich

Herr
Eric Jentzsch
Teamleiter

Tel.: +43 / 1 / 330 3085-12
M@il: wels@yewo.at

Projekt

WTU / Volksgarten Wels

Leistungsverzeichnis

WTU Schlosser Zaun / WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER ZAUN_V01

Auftraggeber

Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Stadtplatz 1
4600 Wels
Österreich

LV-Ersteller

YEWO LANDSCAPES GmbH
Ernst-Melchior-Gasse 11/1/G1
1020 Wien
Österreich

+43 1 3303085
office@yewo.at

Vergebende Stelle

Stadt Wels - Zentraler Einkauf
Schießstättenstraße 44
4600 Wels

Termine

Vergabeverfahren:
Datum Angebotsabgabe:
Uhrzeit Angebotsabgabe:
Datum Submission:
Uhrzeit Submission:
Zuschlagsfrist:

Bieter

Angebot

Name:		Leistungsverzeichnis (Netto):	 €
Straße:		zuzügl. 20,00% MwSt.:	 €
PLZ / Ort:		Leistungsverzeichnis (Brutto):	 €
Land:			
Ansprechpartner:			

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)

Auftraggeber	Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer	
Projekt	WTU - Volksgarten Wels
LV	WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER ZAUN_V01

Inhaltsverzeichnis

00	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
00.00	Allgemeine Bestimmungen	3
00.00.11	Angebotsbestimmungen	3
00.00.12	Umstände der Leistungserbringung	5
00.00.13	Zusammenfassende Beschreibung der Leistung	7
00.00.14	Allgemeine Bestimmungen	8
00.00.15	Besondere Bestimmungen des Auftraggebers	10
00.00.16	Besondere Bestimmungen für den Einzelfall	11
00.01	Allgemeine Bestimmungen Freiraum	17
00.01.01	Vorbemerkungen Freiraum	17
01	VOLKSGARTEN WELS	18
01.01	Baustellengemeinkosten	18
01.01.11	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten	18
01.31	Metallbauarbeiten	20
01.31.01	Werkplanungen und Statik	20
01.31.32	Standard-Zäune m.D-Stabmatten	21
02	REGIEARBEITEN	39
02.31	Metallbauarbeiten	39
02.31.90	Regieleistungen	39

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00	[Z] ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN			
00.00	Allgemeine Bestimmungen			
	Version 022 (2021-12)			
00.00.11	Angebotsbestimmungen			
00.00.11.01	Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes (BVerG).... Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes (BVerG).			
00.00.11.01.A	Öffentliche AG/Oberschwellenbereich Es gelten die Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber im Oberschwellenbereich.			
00.00.11.01.J	[Z] Wechsel eines Subunternehmers Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen.			
00.00.11.03	Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt: Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem... Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt: Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem Fall rechtsgültig unterfertigt abzugeben. Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (dazu zählt auch ein etwaiger SiGe-Plan) erforderlich, so hat dieser grundsätzlich 14 Tage vor Ende der Angebotsfrist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.			
00.00.11.03.B	Vordrucke verbindlich Das Angebot ist auf den Vordrucken des Ausschreibers zu erstellen.			
00.00.11.04	Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, oder etwaiger Bestimmungen... Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, oder etwaiger Bestimmungen in der ÖNORM als vollständig, wenn es folgende Angaben und Unterlagen enthält:			
00.00.11.04.A	Vollständigkeit des Angebotes Angaben des Bieters in allen vom Ausschreiber vorgesehenen Preisfeldern im Leistungsverzeichnis und in etwaigen beigeschlossenen Formularen, sowie sonstige in der Ausschreibung verlangte Nachweise und Beilagen zum Angebot.			
00.00.11.07	Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart: Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart:			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.11.07.A	Einheitspreisanteile, Korrektur Die Zeichen - und / gelten als Null. Dies gilt auch für Einheitspreise. Wenn einer von zwei Einheitspreisanteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisanteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert; der fehlende Einheitspreisanteil gilt dann als Null. Wenn beide Einheitspreisanteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder Einheitspreisanteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt. Liegt die Summe der Einheitspreisanteile über oder unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisaufgliederung gemäß ÖNORM.			
00.00.11.25	In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung... In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.			
00.00.11.25.A	Sicherheit und Gesundheitsschutz Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich. Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen. Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält, in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind. Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermine sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert.			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.12	Umstände der Leistungserbringung			
00.00.12.01	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart... Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.			
00.00.12.01.A	Leistungsstermine Termine: Frühestmöglicher Arbeitsbeginn: siehe Beilage Verbindlicher Fertigstellungstermin: siehe Beilage			
00.00.12.01.B	Terminplan einvernehmlich Für Zwischentermine wird nach Auftragserteilung einvernehmlich ein verbindlicher Terminplan erstellt.			
00.00.12.01.X	[Z] Leistungsstermine u. Bewilligungen Termine: laut Beilage Für das Bauvorhaben liegen noch nicht alle Bewilligungen vor. Eine Terminverschiebung bis zu 6 Monaten - aus welchen Gründen auch immer - berechtigt nicht zu einer Preiserhöhung.			
00.00.12.02	Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich... Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.			
00.00.12.02.A	Örtliche Besonderheiten Örtliche Besonderheiten: Es handelt sich um ein innerstädtisches Gelände mit einer Vielzahl von umliegenden Anrainern wie dem Freizeitbad Welldorado, dem Wissenschaftszentrum Welios, sowie der Welser Messe. Ebenso finden auf der angrenzenden Festwiese und am Ufer der Traun Veranstaltungen während der Bauzeit statt. Der Betrieb im Umfeld der Baustelle wie auch die Veranstaltungen müssen ungestört durchgeführt werden können, es kann zu Einschränkungen für den Baubetrieb kommen (z.B. Lärmverbot). Die Veranstaltungen sind im beiliegenden Rahmenterminplan vermerkt. Parallel zu den Schlosser-Arbeiten werden weitere Gewerke auf der Baustelle arbeiten (z.B. Baumeister, Gärtner). Neben der Volksgarten-Baustelle finden auch Bauarbeiten der ÖBB bis voraussichtlich Oktober 2025 statt, da das Gelände durch die Almtalbahn geteilt wird.			
00.00.12.03	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart... Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.			
00.00.12.03.A	Besondere Erschwernisse/Erleichterungen Besondere Erschwernisse/Erleichterungen: Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu den Hallen und Parkflächen der Messe Wels, Welios, Welldorado und dem Treppelweg entlang der Traun ist besonders auf die Absicherung und Abgrenzung (Bauzaun verschraubt) zu achten. Es kann zu Einschränkung der Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten kommen. Stillliegezeiten der Abbrucharbeiten aufgrund der Staubbelastung sind zu beachten.			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.12.04	[Z] Für das Baufeld liegt ein Bericht zur Kampfmittelvorerkundung vor. Für das Baufeld liegt ein Bericht zur Kampfmittelvorerkundung vor.			
00.00.12.04.A	[Z] Kampfmittelerkundung Sämtliche Aufwendungen und Erschwernisse aus der Einhaltung der Handlungsempfehlung werden mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.13	Zusammenfassende Beschreibung der Leistung			
00.00.13.01	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart... Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.			
00.00.13.01.A	Beschreibung der Leistung Zusammenfassende Beschreibung der Leistung: Die Leistung umfasst die Lieferung und den Einbau von Zaunelementen und Toren. Im Einbau sind auch die Fundament und Aushubarbeiten mit inbegriffen (einzurechnen oder gesondert vergütet in den Positionen angegeben)			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.14	Allgemeine Bestimmungen			
	Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.			
00.00.14.01	[Z] Es gelten die Bedingungen der Ausschreibungsunterlage. Es gelten die Bedingungen der Ausschreibungsunterlage.			
00.00.14.01.B	[Z] Vertragsgrundlage ÖNORMEN			
00.00.14.02	Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als: Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als:			
00.00.14.02.A	Festpreise Festpreise. Für den Fall, dass die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, für die der Auftragnehmer nicht haftet, überschritten wird, werden jene Teile, der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, zu veränderlichen Preisen abgerechnet. Grundlage: Baukostenindex Statistik Austria Arbeitskategorie: Garten- und Grünflächengestaltung			
00.00.14.03	[Z] Als Vertragsgrundlage werden folgende ergänzte Beilagen vereinbart. Als Vertragsgrundlage werden folgende ergänzte Beilagen vereinbart.			
00.00.14.03.A	[Z] Vertragsgrundlage AGB Bauleistungen 2021 - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Wels Bauleistungen (AGB Bauleistungen 2021)			
00.00.14.04	Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist... Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte. Bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes.			
00.00.14.04.F	[Z] Abschnittweise Durchführung Falls erforderlich sind die Arbeiten abschnittsweise durchzuführen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Kommt es im Zuge der abschnittweisen Durchführung des Gewerkes des AN zu Unterbrechungen, so erwächst dem AN dadurch kein Rücktrittsrecht.			
00.00.14.04.G	[Z] inkl. kl. Einzelausmaße Sämtliche Positionen gelten ohne Unterschied der Einzelausmaße, d.h. auch Kleinflächen, -kubaturen, längen etc. sind zum angebotenen EP auszuführen, wenn die jeweilige Position zumindest aus den Plänen ersichtlich ist.			
00.00.14.04.H	[Z] Inkl.Kost.öff.Gut,herst.Arb.pl.,Lag.mög.,Zu Alle für die Benützung von fremden Grund anfallende Kosten und Gebühren sind einzurechnen. Dies gilt auch für öffentliches Gut. Die entsprechenden Bewilligungen sind vom AN zu besorgen. Der frühere Zustand von fremden Grund bzw. öff. Gut ist nach Fertigstellung aller Leistungen auf Kosten des AN wieder herzustellen. Die Herstellung von Arbeitsplätzen, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswegen am Erfüllungsort sind mit den Einheitspreisen abgegolten ebenso die Herstellung des früheren Zustandes nach Fertigstellung aller Leistungen.			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
<i>Fortsetzung von vorheriger Seite</i>				
00.00.14.04.K	[Z] Prognose Schlussrechnung bei TR Bestandteil jeder Teilrechnung ist eine, in nachvollziehbarer Form durch den AN erstellte Schlussrechnungsprognose. Bei Mängel der Prognose wird die Prüffrist ausgesetzt. Eine Schlussrechnungsprognose ist jedoch mind. einmal pro Monat dem AG in prüfbarer Form zur Verfügung zu stellen.			
00.00.14.04.L	[Z] Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen Die Umsetzung der Önorm B1121 Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist Vertragsbestandteil und wird nicht gesondert vergütet. Die Vorgaben gem. dem Merkblatt zum Schutz unserer Bäume "Baumschutz auf Baustellen" der Stadt Wels sind umzusetzen.			
00.00.14.04.M	[Z] Stilliegezeiten Stilliegezeit für Geräteeinheiten einschließlich Bedienungspersonal für jene Stilliegezeiten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, können nur nach Anordnung bzw. Genehmigung durch den AG verrechnet werden. Die Stilliegezeiten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind umgehend schriftlich dem AG anzuzeigen. Eine Verrechnung kann erst nach der schriftliche Genehmigung durch den AG erfolgen.			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.15	[Z] Besondere Bestimmungen des Auftraggebers			
00.00.15.21	[Z] Leistung Leistung			
00.00.15.21.A	[Z] Entfall von Positionen Der AG behält sich das Recht vor, einzelne Positionen ganz oder teilweise entfallen zu lassen bzw. gewisse Leistungen anderweitig zu vergeben. Der AN kann daraus keine Ersatzansprüche geltend machen. Die restlichen Einheitspreise bleiben unverändert. Ebenso behält sich der AG vor, einzelne Baustoffe selbst beizustellen. Es werden hierbei die Stoffpreise lt. K7 Blatt für den EP in Abzug gebracht.			
00.00.15.21.B	[Z] Koordination Gewerke untereinander Der AN ist verpflichtet, sowohl mit dem Vorgewerk als auch mit dem anschließenden Gewerk unaufgefordert Kontakt aufzunehmen und seine Leistungen abzustimmen. Diese Abstimmung hat so rechtzeitig zu erfolgen (mind. jedoch eine Woche vor Ausführung), dass etwaige örtliche Anpassungen, Planfreigaben und notwendige zusätzliche Maßnahmen ohne Terminverzug durchgeführt werden können. Kommt es aufgrund einer verspäteten oder fehlenden Abstimmung zu Terminverzögerungen, einem gestörten Bauablauf bzw. zu Mehrkosten, sind diese durch den AN zu tragen.			
00.00.15.29	[Z] Gewährleistung Schadenersatz: Diese geht auf etwaige Rechtsnachfolger über. Gewährleistung Schadenersatz: Diese geht auf etwaige Rechtsnachfolger über.			
00.00.15.29.D	[Z] Mängelbearbeitung Der erforderliche Aufwand für die Betreuung der jeweiligen Gewährleistungsfälle ist vom verantwortlichen Auftragnehmer nach Zeitaufwand laut HOA zuzüglich 10% Nebenkosten direkt an die Planer und die Örtliche Bauaufsicht zu bezahlen.			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.16	Besondere Bestimmungen für den Einzelfall			
00.00.16.01	Als Vertragsbestandteile gelten: Als Vertragsbestandteile gelten:			
00.00.16.01.A	SiGe-Plan verbindlich Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: 20241018 SIGE_Plan_V01 WTU			
00.00.16.01.C	[Z] Baudokumentation Die Baudokumentation ist wie folgt (alle Gewerke) aufzubauen: Titelblatt: • Bauvorhaben • Gewerk(e) • Firma • Datum Inhaltsverzeichnis Konformitätserklärung (lt. Vorlage) Notwendiger Inhalt (kann von Gewerk zu Gewerk unterschiedlich in Art und Umfang sein) • Entsorgungsnachweise • Befundungen • tats. Baustelleneinrichtungsplan • Zeitplan des tatsächlichen Abbruchs • Behördliche Nachweise • Beweissicherungen • Übergabeprotokolle Die Aufzählung vor ist nicht abschließend. Sind zusätzlich noch Unterlagen, beispielsweise lt. BauKg, Normen, Verarbeitungsrichtlinien oder gesetzlichen Vorgaben notwendig, sind diese der Dokumentation hinzuzufügen. Die Dokumentation ist zweimal ausgedruckt (hardcopy) und auf Datenträger (digital) zu übergeben (vorbehaltlich Vereinbarung mit dem AG) . Die digitalen Daten müssen in Art, Umfang und Erscheinung dem ausgedruckten Exemplar entsprechen. Die Dokumentation muss bei Übernahme (Abnahme) übergeben werden. Der genaue Umfang (gewerkabhängig) ist vorab mit dem AG zu klären.			

Auftraggeber	Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer	
Projekt	WTU - Volksgarten Wels
LV	WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.16.01.D	[Z] Projektstandards Die definierten Projektstandards sind einzuhalten, diese beinhalten unter anderem -Rechnungslauf • Regieanmeldung • Baustellenstammblatt • MMKF • usw. Liegen die Projektstandards der Ausschreibung nicht bei, sind sie vom AN unaufgefordert einzuholen. Jeglicher Schriftverkehr muss im Betreff mit dem Bauvorhaben (Namen) beginnen anschließend die Gewerkenummer laut Ausschreibung aufweisen und danach mit Stichworten den Inhalt der Mail erläutern. Allgemeines Beispiel: Abbruch (02.- Nummer lt. LBH) "Volksgarten" - (02) "Stichworte für den Inhalt des Schreibens"			
00.00.16.02	Das Führen eines Abfallnachweises gemäß Abfallnachweisverordnung durch den Auftragnehmer (AN) ist vereinbart.... Das Führen eines Abfallnachweises gemäß Abfallnachweisverordnung durch den Auftragnehmer (AN) ist vereinbart.			
00.00.16.02.A	Abfallnachweis AN Sonstige Angaben: alle erforderlichen Unterlagen zur Entsorgung und Deponierung der Abbruchmaterialien sind durch den AN zu sammeln und dem AG zu übergeben.			
00.00.16.03	Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gilt: Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gilt:			
00.00.16.03.A	Ankündigung gefährlicher Stoffe Der Auftragnehmer beabsichtigt, die in der Folge angekündigten gefährlichen Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können. Der Auftraggeber veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan. Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt. Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht. Das Verwenden gefährlicher Stoffe wird angekündigt.			
00.00.16.05	Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten... Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten in den Einheitspreisen einkalkuliert.			
00.00.16.05.A	Baustellengemeinkosten (Umlage)			
00.00.16.06	Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt: Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:			
00.00.16.06.B	Wasserverbrauch:AN Tarif Der Auftragnehmer (AN) selbst. Die Abgabe an andere erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.16.07	Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt: Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:			
00.00.16.07.B	Stromverbrauch:AN Tarif Der Auftragnehmer (AN) selbst. Die Abgabe an anderer erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.			
00.00.16.10	Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere... Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung			
00.00.16.10.A	Feuerschutz Die Vorgaben gem. SiGe-Plan sind einzuhalten.			
00.00.16.15	Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse: Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:			
00.00.16.15.B	Bautagesberichte AN Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.			
00.00.16.17	Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart: Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:			
00.00.16.17.B	Übernahme förmlich Eine förmliche Übernahme gemäß ÖNORM B 2110. Folgende Form wird eingehalten: Ansuchen durch den AN bei AG, Protokollierung vom gemeinsamen Termin vor Ort.			
00.00.16.20	Hinsichtlich einer automationsunterstützten Bauabrechnung wird vereinbart: Hinsichtlich einer automationsunterstützten Bauabrechnung wird vereinbart:			
00.00.16.20.B	EDV-Bauabrechnung verbindlich EDV-Bauabrechnung mit Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM verbindlich. Nähere Festlegungen: ÖNORM A2063 - Die Abrechnung der Leistungen erfolgt getrennt in zwei Abschnitten. Für die Abgrenzung der Teilabschnitten werden die Flächen innerhalb und außerhalb des Parkzaunes festgelegt. Der zusätzliche Aufwand der getrennten Abrechnung ist in die Einheitspreisen einzurechnen.			
00.00.16.25	[Z] -- --			
00.00.16.25.A	[Z] Atteste Sämtliche von den Behörden geforderte Atteste, Befunde und Prüfberichte etc. sind, den Ausführungsbereich des AN betreffend, bereitzustellen.			
00.00.16.25.B	[Z] Erschwernis Winter- Schlechtwetter Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, werden durch Winter- bzw. Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet.			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.16.25.C	[Z] Geschosse Wenn nicht anders angegeben, gelten alle Leistungen ohne Unterschied der Geschosse			
00.00.16.25.D	[Z] Erschwertes Einbringen Materialien Für das erschwerte Einbringen von diversem Baumaterial durch beengte Platzverhältnisse können keine Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.			
00.00.16.25.E	[Z] Wasserhaltung Eingedrungene Niederschlags- oder Sickerwässer in der offenen Baugrube oder in Gräben und dergleichen sind generell auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich abzuleiten.			
00.00.16.25.F	[Z] Erschwernis geschlossene Räume Die Erschwernis für das Einbringen des Materials und für Arbeiten in geschlossenen Räumen sind in den Einheitspreis einzurechnen, wenn dafür keine gesonderten Positionen vorgesehen sind.			
00.00.16.25.G	[Z] Entscheidungsbefugte Person Dem AG ist unmittelbar nach Auftragserteilung eine Entscheidungsbefugte Person (Bauleiter, Montageleiter) samt Stellvertreter schriftlich namhaft zu machen, der ihn (jeder allein) in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertritt, Diese Personen müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift fließend mächtig sein.			
00.00.16.25.H	[Z] Baustellenbesprechung Über Aufforderung durch die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) ist die Teilnahme an Baubesprechungen für den jeweiligen Bauleiter des AN verpflichtend. Die Kosten für die Teilnahme an Baubesprechungen sind einzurechnen.			
00.00.16.25.J	[Z] Regiearbeiten Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind nur ausgeführt werden, wenn sie vom AG jeweils im Einzelfall ausdrücklich angeordnet und von der ÖBA innerhalb von 3 Arbeitstagen bestätigt werden. Nachträglich vorgelegte, nicht von der ÖBA unterzeichnete Regiescheine haben keine Gültigkeit, der AN verliert den Anspruch auf deren Vergütung. Regieleistungen sind in einem eigenen Regiebuch zu führen. Bei Regiearbeiten dürfen keine Bauleiter-, Polier oder Vorarbeiterstunden verrechnet werden.			
00.00.16.25.K	[Z] Flächenbenützung Außer den von der Bauleitung zur Verfügung gestellten Verkehrswege-, Lager-, Bau- und Abstellplätzen dürfen keine weiteren Flächen benützt werden. Die zur Verfügung gestellten Flächen sind stets sauber zu halten.			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.16.25.L	[Z] Bauleitung Alleine die Örtliche Bauaufsicht hat zur Wahrung der technischen und wirtschaftlichen Interessen die am Bau erforderlichen Anweisungen zu geben. Wünsche und Anweisungen anderer Personen dürfen nicht entgegengenommen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das gute Einvernehmen mit den Vertreter des Auftraggebers herzustellen und alles zu tun, um eine gedeihliche Zusammenarbeit zu fördern. Die Örtliche Bauaufsicht regelt das Zusammenwirken der verschiedenen Auftragnehmer, um das Bauziel auf die rascheste, billigste und beste Art zu erreichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle wichtigen, die Ausführung betreffenden Ereignisse der Bauaufsicht sofort mitzuteilen. Über die Leistungen, den Fortschritt der Arbeiten und über die hierbei vorkommenden Ereignisse sind Bautagesberichte zu führen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, aus der Existenz einer örtlichen Bauaufsicht des Auftraggebers oder sonstiger Vertreter seiner wirtschaftlichen Interessen einer Mitverantwortlichkeit des Auftraggebers in rechtlicher Hinsicht sowie in Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages abzuleiten. Der Auftraggeber kann, sofern ein einwandfreies Zusammenarbeiten mit dem Bauleiter oder anderen Personen des Auftragnehmers nicht möglich erscheint, die Ablösung und den Ersatz durch andere befähigte Personen fordern. Der Auftragnehmer hat einer solchen Forderung unverzüglich Folge zu leisten. Personal welches wichtige Anordnungen der örtlichen Bauaufsicht nicht befolgt, sich ungebührlich benimmt oder die fachlichen Voraussetzungen nicht erbringt, darf über Verlangen der Bauaufsicht des Auftraggebers auf der Baustelle nicht mehr beschäftigt werden.			
00.00.16.25.M	[Z] Schutz der fertigen Bauteile Der Auftragnehmer hat die vorhandenen Bauteile und Arbeiten anderer Professionisten während seiner Arbeitsdurchführung durch geeignete Maßnahmen und auf seine Kosten vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen.			
00.00.16.26	[Z] - -			
00.00.16.26.A	[Z] Projektbeschreibung Im oberösterreichischen Wels werden der Volksgarten und der Traunuferpark umfassend neu gestaltet. Der Entwurf sieht vor, den bestehenden Volksgarten bis zum Traunufer zu erweitern. Als Park für Bürger:innen bekommt er seine historische Bedeutung wieder. Es entsteht ein Ort mit hoher Aufenthaltsqualität und zahlreichen Spiel- und Sportangeboten bei gleichzeitiger Integration von Natur und Ökologie. Gemäß der Idee, Altes und Neues zu verbinden, schafft die Volksgartenallee eine markante Verbindung zwischen Stadthalle und Traun und bringt so den Fluss als prägendes Element der Stadt ein Stück näher. Im neuen Park gibt es drei gut lesbare Zonen. Die erste Zone bildet entlang des Ufers einen Bewegungsraum für Sportler:innen und Spaziergänger:innen. In der von Bäumen umfassten Mitte als zweite Zone finden sich zwei große Spiellandschaften und als dritte Zone rund um den Volksgartenteich und der Gradieranlage wird der Bestand mit seinen großen Bäumen für ruhebedürftige Besucher:innen erhalten. Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist ein Grundprinzip der Planung, weshalb einige Materialien aus dem Abbruch für den Wegeunterbau recycelt und Boden von anderen Bauvorhaben wiederverwendet werden soll.			
00.00.16.26.B	[Z] Projektbeteiligte ÖBA: YEWO FBA: YEWO			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.16.26.D	[Z] Bauplatzbesichtigung / örtl. Gegebenheit Eine Besichtigung der Örtlichkeit wird besonders hinsichtlich der Zufahrtsituation empfohlen. Es ist zu beachten, dass die heutigen Messehallen 1,3,4,5,6,7,8, 9,10,11,12,13 und die umliegenden befestigten Flächen im Moment bis etwa Ende Oktober abgebrochen werden. Aus Unkenntnis der Örtlichkeit können keine wie immer gearteten Mehrkosten anerkannt werden.			
00.00.16.26.E	[Z] Bautafeln Der Auftraggeber veranlasst die Errichtung einer gemeinsamer Bautafeln. Gestaltung und Flächenaufteilung werden dabei vom AG festgelegt. Eine Firmenpräsentation ist dem AN ausschließlich auf diesen gemeinsamen Bautafeln gestattet. Jede andere Firmenpräsentation am Baugelände, im oder Am Gebäude ist ausdrücklich verboten.			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.01	[Z] Allgemeine Bestimmungen Freiraum			
00.01.01	[Z] Vorbemerkungen Freiraum			
00.01.01.01	[Z] Es gelten folgende Bestimmungen: ... Es gelten folgende Bestimmungen:			
00.01.01.01.A	[Z] Für den Freiraum: ... Für den Freiraum gelten folgende Bestimmungen: • Die beiliegenden Planunterlagen der Freiraumplanung sind Teil der Ausschreibung und zur Kenntnis zu nehmen. • Der Verschnitt ist in den Mengenermittlungen nicht berücksichtigt. • In den ausgeschriebenen Leistungen sind die notwendigen Befestigungs- und Verbindungsmittel (verzinkt, rostfrei) für die Herstellung enthalten und in den Einheitspreisen einzukalkulieren. • Für die ausgeschriebenen Leitprodukte gelten funktionale, formale und materielle Gleichwertigkeitskriterien wie im Langtext beschrieben. • Die Allgemeinen Bestimmungen (OG 00) gelten für alle Obergruppen (OG 01 und OG 02).			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01	[Z] VOLKSGARTEN WELS			
01.01	Baustellengemeinkosten Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Allgemeines: Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten. 2. Vorhalten: Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist. 3. Stillliegezeiten: Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.			
01.01.11	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.			
01.01.11.01	Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege... Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.			
01.01.11.01.A	Einrichten der Baustelle Einrichten (Aufbauen) des betriebsfertigen Zustandes.			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		1 PA	 €	 €
01.01.11.01.B	Räumen der Baustelle Räumen (Abbauen und Abtransportieren).			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		1 PA	 €	 €
01.01.11.02	Durchschnittliche zeitgebundene Kosten, Gerätekosten und sonstige Kosten der Baustelle. Die einzelnen... Durchschnittliche zeitgebundene Kosten, Gerätekosten und sonstige Kosten der Baustelle. Die einzelnen Kosten werden summiert und auf die geplante Baudauer umgelegt (durchschnittliche Kosten je Woche).			

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
Fortsetzung von vorheriger Seite				
01.01.11.02.A	Kosten eigene Baubetrieb Für den eigenen Bedarf, mit Ausnahme der im SiGe-Plan festgelegten Maßnahmen, während der Baubetriebszeit.			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		16 Wo	 €	 €
01.01.11.02.B	Kosten eigene Stillliegezeit Für den eigenen Bedarf, mit Ausnahme der im SiGe-Plan festgelegten Maßnahmen, während der Stillliegezeit.			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		2 Wo	 €	 €
Summe 01.01.11 Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten				 €
Summe 01.01 Baustellengemeinkosten				 €

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31	Metallbauarbeiten Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Qualitätsanforderungen/Ausführung: Metallbauarbeiten werden entsprechend der (den) ausgeschriebenen Ausführungsklasse(n) gemäß ÖNORM in einer für die Fertigung der Konstruktionsteile sowohl großemäßig als auch von der Kran-, Maschinen- und der Prüfgeräteausstattung her geeigneten Betriebsstätte ausgeführt. 1.1 Korrosionsbeständiger Stahl: Im Folgenden ist unter Edelstahl korrosionsbeständiger Stahl (z.B. V2A oder V4A) beschrieben. 1.2 Stahlgüte: Alle Positionen sind mindestens mit Stahlgüte S 235 JR, gemäß EN 10025-2 ausgeführt 1.3 Stahlteile im Außenbereich: Stahlteile im Außenbereich sind feuerverzinkt, gemäß ÖNORM EN ISO 1461. 2. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: • Bohren von Montagelöchern in Mauerwerk, Beton oder Stahlbeton bis zu einem Durchmesser von 20 mm, wenn gelieferte Bauteile auch montiert werden			
01.31.01	[Z] Werkplanungen und Statik			
01.31.01.10	[Z] Werkplanung und Statik			
01.31.01.10.A	[Z] Werkplanung und Statik Ausarbeitung der ausführungsfertigen Werkpläne (Freigabe durch die Generalplanung) inkl. statischer Berechnungen für Zaun und Fundamente			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		1 Stk	 €	 €
	Summe 01.31.01 Werkplanungen und Statik			 €

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32	Standard-Zäune m.D-Stabmatten Im Folgenden sind nichttragende Zäune beschrieben. 1. Qualitätsanforderungen/Ausführung: Alle Teile des Zaunes sind aus Stahl feuerverzinkt mit einer in den Positionen beschriebenen Oberflächenausführung (z.B. pulverbeschichtet, kunststoffummantelt). Doppelstabmatten (D-stabmatten) sind punktgeschweißt. Der Auftragnehmer wählt den Querschnitt der Stützen/Steher (z.B. Winkel, Rundrohr, Kantröhre). Jede Doppelstabmatte ist rund 2500 mm lang, die lotrechten Stäbe haben einen Durchmesser von mindestens 6 mm, die waagrechten Doppelstäbe haben einen Durchmesser von mindestens 8 mm. Die Säulenquerschnitte sind so gewählt, dass die Standsicherheit gegeben ist. Rohre und Hohlprofile sind für die Führungshalterungen der Spanndrähte und für die Abstützungen nicht angebohrt. 2. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: • Versetzen aller Zaun- und Türsäulen (in eigenen Positionen beschrieben), einschließlich etwaiger Abstützungen in die vorhandenen Fundamente (z.B. ohne Unterschied, ob in Aussparungen oder Frischbeton, Schraubfundamente) • Ausführungen bei Geländeneigungen bis 10° • für den Spalt unter dem Geflecht und das Säulenende die erforderlichen zusätzlichen Längen zum Einbetonieren • Halterungen für das Geflecht • Spanndrähte-Anzahl je nach Zaunhöhe im Abstand bis höchstens 500 mm • Zwischenstützen im Abstand von höchstens 2,5 m • Rohre und Hohlprofile sind oben wasserdicht verschlossen (abgedeckt)			
01.31.32.21	D-Stabmatte, (feuerv.) und beschichtet in Standardfarbe. Im Positionsstichwort ist die Höhe (m) angegeben.... D-Stabmatte, (feuerv.) und beschichtet in Standardfarbe. Im Positionsstichwort ist die Höhe (m) angegeben.			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32.21.F	[Z] Zaun D-Stabmatte inkl. Pfosten, feuerv.+beschichtet 1,40m... Doppelstabmattenzaun 1,40 m inkl. Lieferung und Montage • Höhe: 140 cm zzgl. Bodenabstand • Gittermatten: Typ 6/5/6, Maschenweite 50x200 mm, verzinkt und Anthrazit RAL 7016 beschichtet, zwei waagrechte u. ein senkrechter Stab sind miteinander verschweißt, sichere Befestigung an den Pfosten alle 20 od. 40 cm, mit Edelstahl-Schrauben und Anthrazit RAL 7016 beschichteter Abdeckleiste • Rechteckpfosten: 60x40 mm, verzinkt u. Anthrazit RAL 7016 beschichtet, mit Abdeckkappe verschlossen, im Abstand von 252 cm einbetoniert Die Position beinhaltet die Herstellung der Betonfundamente inkl. Aushub lt. Herstellerangaben (mind. 80cm tief). Aushub und Fundamente sind in den Einheitspreis einkalkuliert. Tor: siehe Position 01.31.32.28.A Tor Montage: siehe Position 01.31.32.28.C Löhne € Stoffe € 215 m € €			
01.31.32.21.G	[Z] Zaun D-Stabmatte inkl. Pfosten, feuerv.+beschichtet 1,8m... Doppelstabmattenzaun 1,80 m inkl. Lieferung und Montage • Höhe: 180 cm zzgl. Bodenabstand • Gittermatten: Typ 6/5/6, Maschenweite 50x200 mm, verzinkt und Anthrazit RAL 7016 beschichtet, zwei waagrechte u. ein senkrechter Stab sind miteinander verschweißt, sichere Befestigung an den Pfosten alle 20 od. 40 cm, mit Edelstahl-Schrauben und Anthrazit RAL 7016 beschichteter Abdeckleiste • Rechteckpfosten: 60x40 mm, verzinkt und Anthrazit RAL 7016 beschichtet, mit Abdeckkappe verschlossen, im Abstand von 252 cm einbetoniert Die Position beinhaltet die Herstellung der Betonfundamente inkl. Aushub lt. Herstellerangaben (mind. 80cm tief). Aushub und Fundamente sind in den Einheitspreis einkalkuliert. Tor: siehe Position 01.31.32.28.A, B Tor Montage: siehe Position 01.31.32.28.C Löhne € Stoffe € 365 m € €			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32.24	[Z] Frontgitterzaun mit Ballfangnetz; feuerv. u. pulverbeschichtet in RAL-Standardfarbe... Frontgitterzaun mit Ballfangnetz: feuerverzinkt und pulverbeschichtet in RAL-Standardfarbe 7016 Herstellung und Lieferung Im Positionsstichwort ist die Höhe (m) angegeben. Details siehe beigelegten Plan WTU_LA_AS_350_00			
01.31.32.24.A.1	[Z] Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m... Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m bestehend aus... • 40 Stk. Zaunfeld • 42 Stk. Pfosten • 336 m² Edelstahl-Netz • 1 Stk. Unterkonstruktion • 147 Stk. Fundamente			

Leitprodukt: Stabgitterzaun Classic, Artikelnr.: 353.112, Fa. Zaunteam Franchise AG o.glw.

- LW ca. 2,00x1,75m (+5cm Bodenabstand Gesamthöhe 1,80m)
- 2 Waagerechte Querträger 50 x 30 mm mit senkrechten Rundstäben 26 mm Durchmesser
- Vorstehende, abgeschrägten Stäbe auf der Oberseite als Übersteigenschutz
- Der Stabkernabstand beträgt 146 mm
- Farbe: Anthrazit RAL 7016

Angebotenes Produkt:

.....
vom Bieter einzutragen

Löhne		€
Stoffe		€
40 Stk		€
		€

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
----	-----------------------	----------	----	----

01.31.32.24.A.2 [Z] **Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m...**
Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m bestehend aus...

- 40 Stk. Zaunfeld
- **42 Stk. Pfosten**
- 336 m² Edelstahl-Netz
- 1 Stk. Unterkonstruktion
- 147 Stk. Fundamente

Leitprodukt: Pfosten, Fa. Zaunteam Franchise AG o.glw.

- 80/80/2 mm
- Höhe: 7,00 m (Höhe Zaun über GOK 6m)
- mit Aludachkappe
- zum Einbetonieren
- Farbe: Anthrazit RAL 7016

Angebotenes Produkt:

.....
vom Bieter einzutragen

Löhne €

Stoffe €

42 Stk € €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
----	-----------------------	----------	----	----

01.31.32.24.A.3 [Z] **Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m...**
Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m bestehend aus...

- 40 Stk. Zaunfeld
- 42 Stk. Pfosten
- **336 m² Edelstahl-Netz**
- 1 Stk. Unterkonstruktion
- 147 Stk. Fundamente

Leitprodukt: Edelstahl-Netz 100/2, Fa. Zaunteam Franchise AG o.glw.

- Netzstärke: 2 mm
- Maschenweite: 100 mm (Raute)
- inkl. Montagematerial

Angebotenes Produkt:

.....
vom Bieter einzutragen

Löhne		€	
Stoffe		€	
336 m ²		€	 €

01.31.32.24.A.4 [Z] **Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m...**
Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m bestehend aus...

- 40 Stk. Zaunfeld
- 42 Stk. Pfosten
- 336 m² Edelstahl-Netz
- **1 Stk. Unterkonstruktion**
- 147 Stk. Fundamente

Löhne		€	
Stoffe		€	
1 Stk		€	 €

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32.24.A.5	[Z] Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m... Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m bestehend aus... • 40 Stk. Zaunfeld • 42 Stk. Pfosten • 336 m² Edelstahl-Netz • 1 Stk. Unterkonstruktion • 147 Stk. Fundamente ----- Fundamente laut statischen Erfordernissen Die Position beinhaltet den Aushub für die Einzelfundamente lt. Herstellerangaben. Die Aushubleistung ist in den Einheitspreis einkalkuliert. Löhne € Stoffe € 147 Stk € €			
01.31.32.24.B	[Z] Montage Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m Montage des Zauns inkl. Steher Ballfangzaun inkl. rostfreier Befestigungsmittel, Fundamentarbeiten und Aushub Löhne € Stoffe € 1 Stk € €			
01.31.32.26	Tor, feuerverzinkt, beschichtet in Standardfarbe und zweiflügelig (2Fl.). Die Flügelrahmen und die... Tor, feuerverzinkt, beschichtet in Standardfarbe und zweiflügelig (2Fl.). Die Flügelrahmen und die Torsäulen sind aus Formrohr. Das Geflecht entspricht der Ausführung des Zaunes, beschlagen mit Torbändern, Schlosskasten, Schloss zweiflügelig für Zylinder gerichtet, Drücker- und Schilderpaar sowie Treibriegel und Abstützung für den Stehflügel. Flügelgrößen gleich oder ungleich nach Wahl des Auftraggebers. Im Positionsstichwort sind die lichte Breite (m) und die Höhe (m) angegeben.			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB															
01.31.32.26.A	[Z] Tor feuerv.+beschichtet 2 Fl. 3,10/1,80 m... Leitprodukt: Doppelflügeltor 3,10x1,80 m o.glw. Fa. Zaunteam Franchise AG • LW 3,10x1,75 m (+ 5 cm Bodenabstand, Gesamthöhe 1,80m) • inkl. Locinox Schloss oder gleichwertig (runde Schließbolzen), vorgerichtet für Profilzylinder; Schließzylinder von Auftraggeber beige stellt • feuerverzinkt und beschichtet • Farbe: Anthrazit RAL 7016 • Torelemente gleiche Optik wie Frontgitterzaun 'Classic' • Torflügel asymmetrisch, Breite 2,10 und 1,00m Details siehe beigelegten Plan WTU_LA_AS_350_00 Angebotenes Produkt: vom Bieter einzutragen <table> <tr> <td>Löhne</td><td>.....</td><td>€</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Stoffe</td><td>.....</td><td>€</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>1 Stk</td><td>.....</td><td>€</td><td>.....</td><td>€</td></tr> </table>	Löhne		€			Stoffe		€			1 Stk		€		€			
Löhne		€																	
Stoffe		€																	
1 Stk		€		€															
01.31.32.26.B	[Z] Tor feuerv.+beschichtet 2 Fl. 3,30/1,80 m... Leitprodukt: Doppelflügeltor 3,30x1,80 m o.glw. Fa. Zaunteam Franchise AG • LW 3,30x1,75 m (+ 5 cm Bodenabstand Gesamthöhe 1,80) • inkl. Locinox Schloss oder gleichwertig (runde Schließbolzen), vorgerichtet für Profilzylinder; Schließzylinder von Auftraggeber beige stellt • feuerverzinkt und beschichtet • Farbe: Anthrazit RAL 7016 • Torelemente gleiche Optik wie Frontgitterzaun 'Classic' • Torflügel symmetrisch Details siehe beigelegten Plan WTU_LA_AS_350_00 Angebotenes Produkt: vom Bieter einzutragen <table> <tr> <td>Löhne</td><td>.....</td><td>€</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Stoffe</td><td>.....</td><td>€</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>1 Stk</td><td>.....</td><td>€</td><td>.....</td><td>€</td></tr> </table>	Löhne		€			Stoffe		€			1 Stk		€		€			
Löhne		€																	
Stoffe		€																	
1 Stk		€		€															

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32.26.C	[Z] Tor feuerv.+beschichtet 2 Fl. 3,75/1,80 m... Leitprodukt: Doppelflügeltor 3,75x1,80 m o.glw. Fa. Zaunteam Franchise AG • LW 3,75x1,80 m (+ 5 cm Bodenabstand) • inkl. Locinox Schloss oder gleichwertig (runde Schließbolzen), vorgerichtet für Profilzylinder; Schließzylinder von Auftraggeber beige stellt • feuerverzinkt und beschichtet • Farbe: Anthrazit RAL 7016 • Torelemente gleiche Optik wie Frontgitterzaun 'Classic' • Torflügel symmetrisch Details siehe beigelegten Plan WTU_LA_AS_350_00 Angebotenes Produkt: vom Bieter einzutragen Löhne € Stoffe € 2 Stk € €			
01.31.32.26.D	[Z] Tor feuerv.+beschichtet 2 Fl. 4,36/1,80 m... Leitprodukt: Doppelflügeltor 4,36x1,80 m o.glw. Fa. Zaunteam Franchise AG • LW 4,36x1,80 m (+ 5 cm Bodenabstand) • inkl. Locinox Schloss oder gleichwertig (runde Schließbolzen), vorgerichtet für Profilzylinder; Schließzylinder von Auftraggeber beige stellt • feuerverzinkt und beschichtet • Farbe: Anthrazit RAL 7016 • Torelemente gleiche Optik wie Frontgitterzaun 'Classic' • Torflügel symmetrisch Details siehe beigelegten Plan WTU_LA_AS_350_00 Angebotenes Produkt: vom Bieter einzutragen Löhne € Stoffe € 2 Stk € €			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB											
01.31.32.26.E	[Z] Notausgangstor feuerv.+beschichtet 1 Fl. 1,00/1,80 m... Leitprodukt: Einflügelig mit Anti-Panik-Schloss 1,00x1,80 m o.glw. Fa. Zaunteam Franchise AG • LW 1,00x1,80 m (+ 5 cm Bodenabstand) • inkl. Anti-Panik-Schloss, Druckstange, V2A Riegel 50x30x2 mm • Stahlnetz Edelstahl gegen Durchgreifen, 1.4401 V4A, Seilstärke 1,5 mm, MW 40 mm • verzinkt und beschichtet • Farbe: Anthrazit RAL 7016 • Torelemente gleiche Optik wie Frontgitterzaun 'Classic' • mit Hinweistafel Notausgang beleuchtet Details siehe beigelegten Plan WTU_LA_AS_350_00 Angebotenes Produkt: vom Bieter einzutragen <table><tr><td>Löhne</td><td>.....</td><td>€</td><td></td></tr><tr><td>Stoffe</td><td>.....</td><td>€</td><td></td></tr><tr><td>1 Stk</td><td>.....</td><td>€</td><td>..... €</td></tr></table>	Löhne		€		Stoffe		€		1 Stk		€	 €		
Löhne		€													
Stoffe		€													
1 Stk		€	 €												
01.31.32.26.F	[Z] Pfosten Doppelflügeltor... Leitprodukt: Pfosten f. Doppelflügeltor o.glw. Fa. Zaunteam Franchise AG • 100/100/3 mm • Höhe: 2,60 m • mit Aludachkappe • feuerverzinkt und beschichtet • Farbe: Anthrazit RAL 7016 • Betonfundamente lt. Herstellerangaben, mind. 80cm tief Die Position beinhaltet die Herstellung der Fundamente und den Aushub für die Einzelfundamente lt. Herstellerangaben. Aushub und Fundamente sind in den Einheitspreis einkalkuliert. Angebotenes Produkt: vom Bieter einzutragen <table><tr><td>Löhne</td><td>.....</td><td>€</td><td></td></tr><tr><td>Stoffe</td><td>.....</td><td>€</td><td></td></tr><tr><td>14 Stk</td><td>.....</td><td>€</td><td>..... €</td></tr></table>	Löhne		€		Stoffe		€		14 Stk		€	 €		
Löhne		€													
Stoffe		€													
14 Stk		€	 €												

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32.26.G	[Z] Auflaufbock Doppelflügeltor			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		4 Stk	 €	 €
01.31.32.26.H	[Z] Montage Doppelflügeltor (pro Flügel) Montage der Tore inkl. Befestigungsmittel			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		13 Stk	 €	 €
01.31.32.27	[Z] Doppelschiebetor feuerverzinkt u. pulverbeschichtet in RAL-Standardfarbe. Die Rahmen und die... Doppelschiebetor, feuerverzinkt u. pulverbeschichtet in RAL-Standardfarbe. Die Rahmen und die Torsäulen sind aus Formrohr. Das Geflecht entspricht der Ausführung des Zaunes, beschlagen mit Torbändern, Schlosskasten, Schloss zweitourig für Zylinder gerichtet. Flügelgrößen gleich oder ungleich nach Wahl des Auftraggebers. Im Positionsstichwort sind die Öffnungsrichtung nach außen (rechts od. links), die lichte Breite (m) und die Höhe (m) angegeben.			

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
----	-----------------------	----------	----	----

01.31.32.27.A

[Z] **Doppelschiebetor feuerv.+beschichtet, re. 6,40/1,75 m...**

Leitprodukt: Doppelschiebetor 6,40x1,75 m - nach rechts öffnend o. glw.

Fa. Zaunteam Franchise AG

- freitragendes Schiebetor
- LW 6,40x1,75 m (+ 5 cm Bodenabstand; 1, 80m Gesamthöhe)
- mit Locinox Schloss oder gleichwertig (runde Schließbolzen), vorgerichtet für Profilzylinder; Schließzylinder von Auftraggeber beige stellt
- mit E-Antrieb
- mit obere Führung
- Öffnungsrichtung nach rechts von außen
- GL ca. 8,40 m
- feuerverzinkt und pulverbeschichtet
- Farbe: Anthrazit RAL 7016
- Torelemente gleiche Optik wie Frontgitterzaun 'Classic'

Details siehe beigelegten Plan WTU_LA_AS_351_00

Angebotenes Produkt:

.....
vom Bieter einzutragen

Löhne €

Stoffe €

1 Stk € €

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB												
01.31.32.27.B	[Z] Doppelschiebetor, feuerv.+beschichtet, li. 6,40/1,75 m... Leitprodukt: Doppelschiebetor 6,40x1,75 m - nach links öffnend o.glw. Fa. Zaunteam Franchise AG • freitragendes Schiebetor • LW 6,40x1,75 m (+ 5 cm Bodenabstand 1, 80m Gesamthöhe) • mit V2A Riegel • Gegenschlag • mit E-Antrieb • mit obere Führung • Öffnungsrichtung nach links von außen • GL ca. 8,40 m • feuerverzinkt und pulverbeschichtet • Farbe: Anthrazit RAL 7016 • Torelemente gleiche Optik wie Frontgitterzaun 'Classic' Details siehe beigelegten Plan WTU_LA_AS_350_00 Angebotenes Produkt: vom Bieter einzutragen <table><tr><td>Löhne</td><td>.....</td><td>€</td><td></td></tr><tr><td>Stoffe</td><td>.....</td><td>€</td><td></td></tr><tr><td>1 Stk</td><td>.....</td><td>€</td><td>..... €</td></tr></table>	Löhne		€		Stoffe		€		1 Stk		€	 €			
Löhne		€														
Stoffe		€														
1 Stk		€	 €													
01.31.32.27.C	[Z] Führungspfosten f. Doppelschiebetor... Leitprodukt: Führungspfosten f. Doppelschiebetor o.glw. Fa. Zaunteam Franchise AG • 100/100/3 mm • Höhe: 1,95 m • mit Aludachkappe • Farbe: Anthrazit RAL 7016 Die Position beinhaltet die Herstellung der Betonfundamente inkl. Aushub lt. Herstellerangaben (mind. 80cm tief). Aushub und Fundamente sind in den Einheitspreis einkalkuliert. Angebotenes Produkt: vom Bieter einzutragen <table><tr><td>Löhne</td><td>.....</td><td>€</td><td></td></tr><tr><td>Stoffe</td><td>.....</td><td>€</td><td></td></tr><tr><td>4 Stk</td><td>.....</td><td>€</td><td>..... €</td></tr></table>	Löhne		€		Stoffe		€		4 Stk		€	 €			
Löhne		€														
Stoffe		€														
4 Stk		€	 €													

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32.27.D	[Z] Hintere Auflaufpfosten... Die Position beinhaltet die Herstellung der Betonfundamente inkl. Aushub lt. Herstellerangaben (mind. 80cm tief). Aushub und Fundamente sind in den Einheitspreis einkalkuliert.			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		2 Stk	 €	 €
01.31.32.27.E	[Z] Auflaufschuh Löhne € Stoffe € 1 Stk € €			
01.31.32.27.F	[Z] Montage Doppelschiebetor Montage des Doppelschiebetors inkl. rostfreier Befestigungsmittel, Fundamentarbeiten und Aushub, Installation evtl. Führungsschiene am Boden Löhne € Stoffe € 2 Stk € €			
01.31.32.28	[Z] Tor f. D-Stabmatte, feuerverzinkt, beschichtet in Standardfarbe und ein- (1 Fl.) oder zweiflügelig (2 Fl.). Der Flügelrahmen und... Tor f. D-Stabmatte, feuerverzinkt, beschichtet in Standardfarbe und ein- (1 Fl.) oder zweiflügelig (2 Fl.). Der Flügelrahmen und die Torsäulen sind aus Formrohr. Das Geflecht entspricht der Ausführung des Zaunes, beschlagen mit Torbändern, Schlosskasten, Schloss zweitourig für Zylinder gerichtet. Im Positionsstichwort sind die lichte Breite (m) und die Höhe (m) angegeben.			

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32.28.A	[Z] Tor f.D-Stabmatte feuerverz.+beschichtet 1Fl. 1,00/1,40m... Leitprodukt: Tor einflügelig 1,00x1,40m, Fa. Zaunteam Franchise AG o.glw. liefern • Farbe: Anthrazit RAL 7016 • Höhe 140 cm, Breite 109 cm • mit Anschlag- und Torpfosten lt. Hersteller • Rechteckrohrrahmen 40x40x2 mm Doppelstabmattenzaun: siehe Position 01.31.32.21F Angebotenes Produkt: vom Bieter einzutragen Löhne € Stoffe € 4 Stk € €			
01.31.32.28.B	[Z] Tor f.D-Stabmatte feuerverz.+beschichtet 2Fl. 4,00/1,40m... Leitprodukt: Tor zweiflügelig 4,00x1,80m, Fa. Zaunteam Franchise AG o. glw. liefern • Farbe: Anthrazit RAL 7016 • Höhe 140 cm, Breite 400 cm • mit Anschlag- und Torpfosten lt. Hersteller • Rechteckrohrrahmen 40x40x2 mm • mit Locinox Schloss oder gleichwertig (runde Schließbolzen), vorgerichtet für Profilzylinder; Schließzylinder von Auftraggeber beige stellt Doppelstabmattenzaun: siehe Position 01.31.32.21F Angebotenes Produkt: vom Bieter einzutragen Löhne € Stoffe € 2 Stk € €			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	ME	EP	GB
01.31.32.28.C	[Z] Tor f.D-Stabmatte feuerverz.+beschichtet 2Fl. 3,00/1,80m... Leitprodukt: Tor zweiflügelig 3,00x1,80m, Fa. Zaunteam Franchise AG o. glw. liefern • Farbe: Anthrazit RAL 7016 • Höhe 180 cm, Breite 300 cm • mit Anschlag- und Torpfosten lt. Hersteller • Rechteckrohrrahmen 40x40x2 mm • mit Locinox Schloss oder gleichwertig (runde Schließbolzen), vorgerichtet für Profilzylinder; Schließzylinder von Auftraggeber beige stellt Doppelstabmattenzaun: siehe Position 01.31.32.21G Angebotenes Produkt: vom Bieter einzutragen Löhne € Stoffe € 1 Stk € €				
01.31.32.28.D	[Z] Montage Tor f.D-Stabmatte (pro Flügel) Montage der Tore. Die Position beinhaltet die Installation der Pfosten, Herstellung der Betonfundamente inkl. Aushub lt. Herstellerangaben (mind. 60cm tief). Aushub und Fundamente sind in den Einheitspreis einkalkuliert. Abgerechnet wird pro Flügel. Löhne € Stoffe € 14 Stk € €				
01.31.32.29	[Z] Frontgitterzaun mit vertikalen Rundstäben lt. beiliegendem Plan, feuerverz. u. ... Frontgitterzaun lt. beiliegenden Planunterlagen, feuerverzinkt und pulverbeschichtet in RAL-Standardfarbe herstellen und liefern				

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32.29.A.1	[Z] Frontgitterzaun... Frontgitterzaun bestehend aus... • 415 Stk. Zaunfeld • 415 Stk. Pfosten • 830 Stk. Spezialbeton Leitprodukt: Stabgitterzaun Classic, Artikelnr.: 353.112, Fa. Zaunteam Franchise AG o.glw. • siehe Plan 'C04_wtu_la_as_det_350_00-Zäune' • LW ca. 2,00x1,75m Höhe (+ 5cm Bodenabstand Gesamthöhe 1,80m) • 2 Waagerechte Querträger 50 x 30 mm mit senkrechten Rundstäben 26 mm Durchmesser • Vorstehende, abgeschrägten Stäbe auf der Oberseite als Übersteigenschutz • Farbe: Anthrazit RAL 7016 Details siehe beigelegten Plan WTU_LA_AS_350_00 Löhne € Stoffe € 415 Stk € €			
01.31.32.29.A.2	[Z] Frontgitterzaun... Frontgitterzaun bestehend aus... • 415 Stk. Zaunfeld • 415 Stk. Pfosten • 830 Stk. Spezialbeton Leitprodukt: Pfosten, Artikelnr.: 353.554, Fa. Zaunteam Franchise AG o.glw. • 60/60/2 mm • Höhe 2,40 m • Rechteckrohr • mit Aludachkappe • Farbe: Anthrazit RAL 7016 Löhne € Stoffe € 415 Stk € €			

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32.29.A.4	[Z] Frontgitterzaun... Frontgitterzaun bestehend aus... • 415 Stk. Zaunfeld • 415 Stk. Pfosten • 830 Stk. Spezialbeton Spezialbeton lt. Planung • schnell abbindende Betonmischung, Körnung 0-8 mm, Sack zu 25 kg • Verarbeitung ohne Mischen Die Position beinhaltet den Aushub für die Einzelfundamente lt. Herstellerangaben. Der Aushub ist in den Einheitspreis einkalkuliert. Löhne € Stoffe € 830 Stk € €			
01.31.32.29.B	[Z] Az Frontgitterzaun Zaunfeld m. Radius 2,00-3,50m Frontgitterzaun gebogene Ausführung siehe Det 80c Radius zwischen 2,00m - 3,50m Löhne € Stoffe € 15 Stk € €			
01.31.32.29.C	[Z] Montage Frontgitterzaun Montage der gesamten Zaunanlage (excl. der gesondert vergüteten Tore), inkl. rostfreier Befestigungsmittel, Fundamentarbeiten und Aushub Löhne € Stoffe € 1 Stk € €			
01.31.32.30	[Z] Grundplatte für Parktafel liefern und montieren			

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32.30.A	[Z] Grundplatte aus Stahl 420x790 mm Grundplatte aus Stahl 420x790 mm Feuerverzinkt und pulverbeschichtet RAL 7016 (Anthrazit) Am Zaun verschraubt (inkl. Befestigungsmittel)			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		2 Stk	 €	 €
01.31.32.30.B	[Z] Grundplatte aus Stahl 465x740 mm Grundplatte aus Stahl 465x740 mm Feuerverzinkt und pulverbeschichtet RAL 7016 (Anthrazit) Am Zaun verschraubt (inkl. Befestigungsmittel)			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		1 Stk	 €	 €
01.31.32.30.C	[Z] Grundplatte aus Stahl 465x900 mm Grundplatte aus Stahl 465x900 mm Feuerverzinkt und pulverbeschichtet RAL 7016 (Anthrazit) Am Zaun verschraubt (inkl. Befestigungsmittel)			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		7 Stk	 €	 €
Summe 01.31.32 Standard-Zäune m.D-Stabmatten				 €
Summe 01.31 Metallbauarbeiten				 €
Summe 01 VOLKSGARTEN WELS				 €

Auftraggeber	Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer	
Projekt	WTU - Volksgarten Wels
LV	WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
02	[Z] REGIEARBEITEN			
02.31	Metallbauarbeiten Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Qualitätsanforderungen/Ausführung: Metallbauarbeiten werden entsprechend der (den) ausgeschriebenen Ausführungsklasse(n) gemäß ÖNORM in einer für die Fertigung der Konstruktionsteile sowohl großemäßig als auch von der Kran-, Maschinen- und der Prüfgeräteausstattung her geeigneten Betriebsstätte ausgeführt. 1.1 Korrosionsbeständiger Stahl: Im Folgenden ist unter Edelstahl korrosionsbeständiger Stahl (z.B. V2A oder V4A) beschrieben. 1.2 Stahlgüte: Alle Positionen sind mindestens mit Stahlgüte S 235 JR, gemäß EN 10025-2 ausgeführt 1.3 Stahlteile im Außenbereich: Stahlteile im Außenbereich sind feuerverzinkt, gemäß ÖNORM EN ISO 1461. 2. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: • Bohren von Montagelöchern in Mauerwerk, Beton oder Stahlbeton bis zu einem Durchmesser von 20 mm, wenn gelieferte Bauteile auch montiert werden			
02.31.90	Regieleistungen 1. Allgemeines: In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst. Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt. 2. Mengenänderungen: Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar. 3. Beschäftigungsgruppen: Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde. 4. Einkalkulierte Leistungen: Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen. 5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.			
02.31.90.01	Regiestunden. Regiestunden.			

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
02.31.90.01.A	Regiestunde Vorarbeiter Vorarbeiter.			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		100 h	 €	 €
02.31.90.01.B	Regiestunde Facharbeiter Facharbeiter.			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		100 h	 €	 €
02.31.90.01.C	Regiestunde Schweißer Schweißer.			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		50 h	 €	 €
02.31.90.01.D	Regiestunde Schweiß-Aufsicht Schweiß-Aufsicht.			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		50 h	 €	 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
02.31.90.51	Materiallieferungen f.Regieleistungen Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061). Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: +12% als Einheitspreis einzusetzen: 1,12			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		15.000 VE	 €	 €
02.31.90.61	[Z] Fremdleistungen Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		10.000 VE	 €	 €
Summe 02.31.90 Regieleistungen				 €
Summe 02.31 Metallbauarbeiten				 €
Summe 02 REGIEARBEITEN				 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

Zusammenstellung der LV-Gruppen		
OZ	Leistungsbeschreibung	Summe
01.01.11	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten	 €
01.01	Baustellengemeinkosten	 €
01.31.01	Werkplanungen und Statik	 €
01.31.32	Standard-Zäune m.D-Stabmatten	 €
01.31	Metallbauarbeiten	 €
02.31.90	Regieleistungen	 €
02.31	Metallbauarbeiten	 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

Zusammenstellung der LV-Gruppen		
OZ	Leistungsbeschreibung	Summe
01.01	Baustellengemeinkosten	 €
01.31	Metallbauarbeiten	 €
01	VOLKSGARTEN WELS	 €
02.31	Metallbauarbeiten	 €
02	REGIEARBEITEN	 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

Zusammenstellung der LV-Gruppen		
OZ	Leistungsbeschreibung	Summe
01	VOLKSGARTEN WELS	 €
02	REGIEARBEITEN	 €
LV-Summe (Netto)		 €
zuzügl. MwSt.		 €
LV-Summe (Brutto)		 €

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 44

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)

Projekt

WTU / Volksgarten Wels

Leistungsverzeichnis

WTU Schlosser Zaun / WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER ZAUN_V01

Auftraggeber

Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Stadtplatz 1
4600 Wels
Österreich

LV-Ersteller

YEWO LANDSCAPES GmbH
Ernst-Melchior-Gasse 11/1/G1
1020 Wien
Österreich

+43 1 3303085
office@yewo.at

Vergebende Stelle

Stadt Wels - Zentraler Einkauf
Schießstättenstraße 44
4600 Wels

Termine

Vergabeverfahren:
Datum Angebotsabgabe:
Uhrzeit Angebotsabgabe:
Datum Submission:
Uhrzeit Submission:
Zuschlagsfrist:

Bieter

Angebot

Name:		Leistungsverzeichnis (Netto):	 €
Straße:		zuzügl. 20,00% MwSt.:	 €
PLZ / Ort:		Leistungsverzeichnis (Brutto):	 €
Land:			
Ansprechpartner:			

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)

Auftraggeber	Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer	
Projekt	WTU - Volksgarten Wels
LV	WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER ZAUN_V01

Inhaltsverzeichnis

00	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
00.00	Allgemeine Bestimmungen	3
00.00.11	Angebotsbestimmungen	3
00.00.12	Umstände der Leistungserbringung	4
00.00.13	Zusammenfassende Beschreibung der Leistung	5
00.00.14	Allgemeine Bestimmungen	6
00.00.15	Besondere Bestimmungen des Auftraggebers	7
00.00.16	Besondere Bestimmungen für den Einzelfall	8
00.01	Allgemeine Bestimmungen Freiraum	10
00.01.01	Vorbemerkungen Freiraum	10
01	VOLKSGARTEN WELS	11
01.01	Baustellengemeinkosten	11
01.01.11	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten	11
01.31	Metallbauarbeiten	13
01.31.01	Werkplanungen und Statik	13
01.31.32	Standard-Zäune m.D-Stabmatten	14
02	REGIEARBEITEN	22
02.31	Metallbauarbeiten	22
02.31.90	Regieleistungen	22

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00	[Z] ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN			
00.00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.11	Angebotsbestimmungen			
00.00.11.01	Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes (BVergG)....			
00.00.11.01.A	Öffentliche AG/Oberschwellenbereich			
00.00.11.01.J	[Z] Wechsel eines Subunternehmers			
00.00.11.03	Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt: Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem...			
00.00.11.03.B	Vordrucke verbindlich			
00.00.11.04	Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, oder etwaiger Bestimmungen...			
00.00.11.04.A	Vollständigkeit des Angebotes			
00.00.11.07	Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart:			
00.00.11.07.A	Einheitspreisanteile,Korrektur			
00.00.11.25	In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung...			
00.00.11.25.A	Sicherheit und Gesundheitsschutz			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.12	Umstände der Leistungserbringung			
00.00.12.01	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart...			
00.00.12.01.A	Leistungstermine			
00.00.12.01.B	Terminplan einvernehmlich			
00.00.12.01.X	[Z] Leistungstermine u. Bewilligungen			
00.00.12.02	Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich...			
00.00.12.02.A	Örtliche Besonderheiten			
00.00.12.03	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart...			
00.00.12.03.A	Besondere Erschwernisse/Erleichterungen			
00.00.12.04	[Z] Für das Baufeld liegt ein Bericht zur Kampfmittelvorerkundung vor.			
00.00.12.04.A	[Z] Kampfmittelerkundung			

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.13	Zusammenfassende Beschreibung der Leistung			
00.00.13.01	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart...			
00.00.13.01.A	Beschreibung der Leistung			

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.14	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.14.01	[Z] Es gelten die Bedingungen der Ausschreibungsunterlage.			
00.00.14.01.B	[Z] Vertragsgrundlage ÖNORMEN			
00.00.14.02	Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als:			
00.00.14.02.A	Festpreise			
00.00.14.03	[Z] Als Vertragsgrundlage werden folgende ergänzte Beilagen vereinbart.			
00.00.14.03.A	[Z] Vertragsgrundlage AGB Bauleistungen 2021			
00.00.14.04	Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist...			
00.00.14.04.F	[Z] Abschnittweise Durchführung			
00.00.14.04.G	[Z] inkl. kl. Einzelausmaße			
00.00.14.04.H	[Z] Inkl.Kost.öff.Gut,herst.Arb.pl.,Lag.mög.,Zu			
00.00.14.04.K	[Z] Prognose Schlussrechnung bei TR			
00.00.14.04.L	[Z] Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen			
00.00.14.04.M	[Z] Stilliegezeiten			

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.15	[Z] Besondere Bestimmungen des Auftraggebers			
00.00.15.21	[Z] Leistung			
00.00.15.21.A	[Z] Entfall von Positionen			
00.00.15.21.B	[Z] Koordination Gewerke untereinander			
00.00.15.29	[Z] Gewährleistung Schadenersatz: Diese geht auf etwaige Rechtsnachfolger über.			
00.00.15.29.D	[Z] Mängelbearbeitung			

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.16	Besondere Bestimmungen für den Einzelfall			
00.00.16.01	Als Vertragsbestandteile gelten:			
00.00.16.01.A	SiGe-Plan verbindlich			
00.00.16.01.C	[Z] Baudokumentation			
00.00.16.01.D	[Z] Projektstandards			
00.00.16.02	Das Führen eines Abfallnachweises gemäß Abfallnachweisverordnung durch den Auftragnehmer (AN) ist vereinbart....			
00.00.16.02.A	Abfallnachweis AN			
00.00.16.03	Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gilt:			
00.00.16.03.A	Ankündigung gefährlicher Stoffe			
00.00.16.05	Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten...			
00.00.16.05.A	Baustellengemeinkosten (Umlage)			
00.00.16.06	Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:			
00.00.16.06.B	Wasserverbrauch:AN Tarif			
00.00.16.07	Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:			
00.00.16.07.B	Stromverbrauch:AN Tarif			
00.00.16.10	Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere...			
00.00.16.10.A	Feuerschutz			
00.00.16.15	Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:			
00.00.16.15.B	Bautagesberichte AN			
00.00.16.17	Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:			
00.00.16.17.B	Übernahme förmlich			
00.00.16.20	Hinsichtlich einer automationsunterstützten Bauabrechnung wird vereinbart:			

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.00.16.20.B	EDV-Bauabrechnung verbindlich			
00.00.16.25	[Z] --			
00.00.16.25.A	[Z] Atteste			
00.00.16.25.B	[Z] Erschwernis Winter- Schlechtwetter			
00.00.16.25.C	[Z] Geschosse			
00.00.16.25.D	[Z] Erschwertes Einbringen Materialien			
00.00.16.25.E	[Z] Wasserhaltung			
00.00.16.25.F	[Z] Erschwernis geschlossene Räume			
00.00.16.25.G	[Z] Entscheidungsbefugte Person			
00.00.16.25.H	[Z] Baustellenbesprechung			
00.00.16.25.J	[Z] Regiearbeiten			
00.00.16.25.K	[Z] Flächenbenützung			
00.00.16.25.L	[Z] Bauleitung			
00.00.16.25.M	[Z] Schutz der fertigen Bauteile			
00.00.16.26	[Z] -			
00.00.16.26.A	[Z] Projektbeschreibung			
00.00.16.26.B	[Z] Projektbeteiligte			
00.00.16.26.D	[Z] Bauplatzbesichtigung / örtl. Gegebenheit			
00.00.16.26.E	[Z] Bautafeln			

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
00.01	[Z] Allgemeine Bestimmungen Freiraum			
00.01.01	[Z] Vorbemerkungen Freiraum			
00.01.01.01	[Z] Es gelten folgende Bestimmungen: ...			
00.01.01.01.A	[Z] Für den Freiraum: ...			

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01	[Z] VOLKSGARTEN WELS			
01.01	Baustellengemeinkosten			
01.01.11	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten			
01.01.11.01	Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege...			
01.01.11.01.A	Einrichten der Baustelle			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		1 PA	 €	 €
01.01.11.01.B	Räumen der Baustelle			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		1 PA	 €	 €
01.01.11.02	Durchschnittliche zeitgebundene Kosten, Gerätekosten und sonstige Kosten der Baustelle. Die einzelnen...			
01.01.11.02.A	Kosten eigene Baubetrieb			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		16 Wo	 €	 €
01.01.11.02.B	Kosten eigene Stillliegezeit			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		2 Wo	 €	 €
Summe 01.01.11 Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten				 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
Summe 01.01 Baustellengemeinkosten				 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31	Metallbauarbeiten			
01.31.01	[Z] Werkplanungen und Statik			
01.31.01.10	[Z] Werkplanung und Statik			
01.31.01.10.A	[Z] Werkplanung und Statik			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		1 Stk	 €	 €
Summe 01.31.01 Werkplanungen und Statik				 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32	Standard-Zäune m.D-Stabmatten			
01.31.32.21	D-Stabmatte, (feuerv.) und beschichtet in Standardfarbe. Im Positionsstichwort ist die Höhe (m) angegeben....			
01.31.32.21.F	[Z] Zaun D-Stabmatte inkl. Pfosten, feuerv.+beschichtet 1,40m...			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		215 m	 €	 €
01.31.32.21.G	[Z] Zaun D-Stabmatte inkl. Pfosten, feuerv.+beschichtet 1,8m...			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		365 m	 €	 €
01.31.32.24	[Z] Frontgitterzaun mit Ballfangnetz:, feuerv. u. pulverbeschichtet in RAL-Standardfarbe...			
01.31.32.24.A.1	[Z] Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m...			
	 vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		40 Stk	 €	 €
01.31.32.24.A.2	[Z] Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m...			
	 vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		42 Stk	 €	 €

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	ME	EP	GB
01.31.32.24.A.3	[Z] Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m...				
	 vom Bieter einzutragen				
	Löhne			 €	
	Stoffe			 €	
		336 m²		 €	 €
01.31.32.24.A.4	[Z] Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m...				
	Löhne			 €	
	Stoffe			 €	
		1 Stk		 €	 €
01.31.32.24.A.5	[Z] Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m...				
	Löhne			 €	
	Stoffe			 €	
		147 Stk		 €	 €
01.31.32.24.B	[Z] Montage Frontgitterzaun mit Ballfangnetz 6m				
	Löhne			 €	
	Stoffe			 €	
		1 Stk		 €	 €
01.31.32.26	Tor, feuerverzinkt, beschichtet in Standardfarbe und zweiflügelig (2Fl.). Die Flügelrahmen und die...				
01.31.32.26.A	[Z] Tor feuerv.+beschichtet 2 Fl. 3,10/1,80 m...				
	 vom Bieter einzutragen				
	Löhne			 €	
	Stoffe			 €	
		1 Stk		 €	 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32.26.B	[Z] Tor feuerv.+beschichtet 2 Fl. 3,30/1,80 m... vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		1 Stk	 €	 €
01.31.32.26.C	[Z] Tor feuerv.+beschichtet 2 Fl. 3,75/1,80 m... vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		2 Stk	 €	 €
01.31.32.26.D	[Z] Tor feuerv.+beschichtet 2 Fl. 4,36/1,80 m... vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		2 Stk	 €	 €
01.31.32.26.E	[Z] Notausgangstor feuerv.+beschichtet 1 Fl. 1,00/1,80 m... vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		1 Stk	 €	 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32.26.F	[Z] Pfosten Doppelflügeltor... vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		14 Stk	 €	 €
01.31.32.26.G	[Z] Auflaufbock Doppelflügeltor vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		4 Stk	 €	 €
01.31.32.26.H	[Z] Montage Doppelflügeltor (pro Flügel) vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		13 Stk	 €	 €
01.31.32.27	[Z] Doppelschiebetor feuerverzinkt u. pulverbeschichtet in RAL-Standardfarbe. Die Rahmen und die... vom Bieter einzutragen			
01.31.32.27.A	[Z] Doppelschiebetor feuerv.+beschichtet, re. 6,40/1,75 m... vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		1 Stk	 €	 €
01.31.32.27.B	[Z] Doppelschiebetor, feuerv.+beschichtet, li. 6,40/1,75 m... vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		1 Stk	 €	 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32.27.C	[Z] Führungsposten f. Doppelschiebetor... vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		4 Stk	 €	 €
01.31.32.27.D	[Z] Hintere Auflaufpfosten... vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		2 Stk	 €	 €
01.31.32.27.E	[Z] Auflaufschuh vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		1 Stk	 €	 €
01.31.32.27.F	[Z] Montage Doppelschiebetor vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		2 Stk	 €	 €
01.31.32.28	[Z] Tor f. D-Stabmatte, feuerverzinkt, beschichtet in Standardfarbe und ein- (1 Fl.) oder zweiflügelig (2 Fl.). Der Flügelrahmen und... vom Bieter einzutragen			
01.31.32.28.A	[Z] Tor f.D-Stabmatte feuerverz.+beschichtet 1Fl. 1,00/1,40m... vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		4 Stk	 €	 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32.28.B	[Z] Tor f.D-Stabmatte feuerverz.+beschichtet 2Fl. 4,00/1,40m...			
	 vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		2 Stk	 €	 €
01.31.32.28.C	[Z] Tor f.D-Stabmatte feuerverz.+beschichtet 2Fl. 3,00/1,80m...			
	 vom Bieter einzutragen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		1 Stk	 €	 €
01.31.32.28.D	[Z] Montage Tor f.D-Stabmatte (pro Flügel)			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		14 Stk	 €	 €
01.31.32.29	[Z] Frontgitterzaun mit vertikalen Rundstäben lt. beiliegendem Plan, feuerverz. u. ...			
01.31.32.29.A.1	[Z] Frontgitterzaun...			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		415 Stk	 €	 €
01.31.32.29.A.2	[Z] Frontgitterzaun...			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		415 Stk	 €	 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01



OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
01.31.32.29.A.4	[Z] Frontgitterzaun...			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		830 Stk	 €	 €
01.31.32.29.B	[Z] Az Frontgitterzaun Zaunfeld m. Radius 2,00-3,50m			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		15 Stk	 €	 €
01.31.32.29.C	[Z] Montage Frontgitterzaun			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		1 Stk	 €	 €
01.31.32.30	[Z] Grundplatte für Parktafel liefern und montieren			
01.31.32.30.A	[Z] Grundplatte aus Stahl 420x790 mm			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		2 Stk	 €	 €
01.31.32.30.B	[Z] Grundplatte aus Stahl 465x740 mm			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		1 Stk	 €	 €
01.31.32.30.C	[Z] Grundplatte aus Stahl 465x900 mm			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		7 Stk	 €	 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
	Summe 01.31.32 Standard-Zäune m.D-Stabmatten			 €
	Summe 01.31 Metallbauarbeiten			 €
	Summe 01 VOLKSGARTEN WELS			 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
 ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
02	[Z] REGIEARBEITEN			
02.31	Metallbauarbeiten			
02.31.90	Regieleistungen			
02.31.90.01	Regiestunden.			
02.31.90.01.A	Regiestunde Vorarbeiter			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		100 h	 €	 €
02.31.90.01.B	Regiestunde Facharbeiter			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		100 h	 €	 €
02.31.90.01.C	Regiestunde Schweißer			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		50 h	 €	 €
02.31.90.01.D	Regiestunde Schweiß-Aufsicht			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		50 h	 €	 €
02.31.90.51	Materiallieferungen f.Regieleistungen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		15.000 VE	 €	 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	EP	GB
02.31.90.61	[Z] Fremdleistungen			
	Löhne		 €	
	Stoffe		 €	
		10.000 VE	 €	 €
	Summe 02.31.90 Regieleistungen			 €
	Summe 02.31 Metallbauarbeiten			 €
	Summe 02 REGIEARBEITEN			 €

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

Zusammenstellung der LV-Gruppen		
OZ	Leistungsbeschreibung	Summe
01.01.11	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten	 €
01.01	Baustellengemeinkosten	 €
01.31.01	Werkplanungen und Statik	 €
01.31.32	Standard-Zäune m.D-Stabmatten	 €
01.31	Metallbauarbeiten	 €
02.31.90	Regieleistungen	 €
02.31	Metallbauarbeiten	 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

Zusammenstellung der LV-Gruppen		
OZ	Leistungsbeschreibung	Summe
01.01	Baustellengemeinkosten	 €
01.31	Metallbauarbeiten	 €
01	VOLKSGARTEN WELS	 €
02.31	Metallbauarbeiten	 €
02	REGIEARBEITEN	 €

Ausschreibung

Auftraggeber Volksgarten Wels GmbH & Co KG
Planer
Projekt WTU - Volksgarten Wels
LV WTU Schlosser Zaun - WTU_LA_AS_LV_SCHLOSSER
ZAUN_V01

Zusammenstellung der LV-Gruppen		
OZ	Leistungsbeschreibung	Summe
01	VOLKSGARTEN WELS	 €
02	REGIEARBEITEN	 €
LV-Summe (Netto)		 €
zuzügl. MwSt.		 €
LV-Summe (Brutto)		 €

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 26

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Stadt Wels
für Bauleistungen 2021**

(AGB Bauleistungen 2021)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

II. ERGÄNZUNGEN UND ERSATZBESTIMMUNGEN ZU ÖNORM B 2110

4 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN.....	5
zu 4.2.1.2 Leistungsbeschreibung und Ausmaß.....	5
5 VERTRAG.....	5
zu 5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile.....	5
zu 5.2.1 Vertretung	6
zu 5.2.2 Arbeitsgemeinschaft.....	8
zu 5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen	8
zu 5.2.4 Vertragssprache	8
zu 5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner	8
zu 5.4 Behördliche Genehmigungen	9
zu 5.5.1 (Ersatz)	11
zu 5.6.1 (Ergänzung)	12
zu 5.6.2 (Ergänzung)	13
zu 5.7 Änderungen (Ersatz)	13
zu 5.8.1 Allgemeines (Ergänzung)	13
zu 5.8.3.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag (Ersatz)	14
zu 5.9 Streitigkeiten (Ersatz)	14
6 LEISTUNG, BAUDURCHFÜHRUNG	15
zu 6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine (Ergänzung)	15
zu 6.2.1 Ausführung (Ergänzung)	16
zu 6.2.2 Subunternehmer (Ersatz)	17
zu 6.2.3 Nebenleistungen (Ergänzung)	18
zu 6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich (Ergänzung)	18
zu 6.2.5.3 (Ergänzung)	19
zu 6.2.6 Überwachung (Ergänzung).....	19
zu 6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte (Ergänzung)	19
zu 6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte (Ergänzung).....	19
zu 6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung (Ersatz).....	20
zu 6.2.8.2 Einbauten (Ergänzung).....	21
zu 6.2.8.3 Geschäftsbezeichnung und Aufschriften (Ersatz)	21
zu 6.2.8.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte (Ergänzung).....	21
zu 6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände (Ergänzung)	22
zu 6.2.8.9 Probetrieb (Ergänzung)	22
zu 6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung (Ergänzung)	22
zu 6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise (Ergänzung)	22
zu 6.4.1 (Ergänzung)	22
zu 6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe (Ersatz)	23
zu 6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe (Ergänzung)	23
zu 6.5.3.3 Teilverzug (Ersatz)	24
zu 6.5.3.4 Festlegung der sonstigen Vertragsstrafen (Neu)	24
7 LEISTUNGSABWEICHUNG UND IHRE FOLGEN	25
zu 7.1 Allgemeines (Ergänzung)	25
zu 7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN (Ergänzung).....	25
zu 7.3.1 (Ergänzung)	26
zu 7.4.1 Voraussetzungen (Ersatz)	26
zu 7.4.5 Nachteilsabgeltung (Ersatz)	28
zu 7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen (Ergänzungen)	28

8 RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG, SICHERSTELLUNGEN.....	28
zu 8.2.3.3 Mengenermittlung nach Aufmaß (Ergänzung)	29
zu 8.2.4 Beigestellte Materialien (Ergänzung)	29
zu 8.2.6.2 Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern (Ergänzung)	29
zu 8.3.1 Allgemeines (Ergänzung)	29
zu 8.3.6 Vorlage von Rechnungen (Ersatz)	30
zu 8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung (Ergänzung)	30
zu 8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung (Ersatz)	30
zu 8.4. Zahlung (Ergänzung)	31
zu 8.4.1 Fälligkeiten (Ersatz)	31
zu 8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt (Ergänzung)	32
zu 8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen (Ergänzung)	32
zu 8.7.1 Kautio (Ersatz)	32
zu 8.7.2 Deckungsrücklass (Ersatz)	32
zu 8.7.3 Hafrücklass (Ersatz)	32
zu 8.7.4 Sicherstellungsmittel (Ersatz)	33
zu 8.7.6 Laufzeit (Ersatz)	33
zu 8.7.7 Versicherungen (Neu)	34
9 BENUTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR DER ÜBERNAHME (ERSATZ) ...	34
10 ÜBERNAHME	34
zu 10.1 Arten der Übernahme (Ersatz)	34
zu 10.2 Förmliche Übernahme (Ergänzung)	34
zu 10.5.1 Leistung betreffende Unterlagen (Ergänzung)	35
zu 10.6.1 Rechtsfolgen der Übernahme (Ersatz)	35
11 SCHLUSSFESTSTELLUNG	36
zu 11 Schlussfeststellung (Ergänzung)	36
12 HAFTUNGSBESTIMMUNGEN	36
zu 12.2.1 Umfang (Ergänzung)	36
zu 12.2.3 Geltendmachung von Mängeln	36
zu 12.2.3.1 (Ergänzung)	36
zu 12.2.3.2 (Ersatz)	37
zu 12.2.3.3 (Ersatz)	37
zu 12.2.4 Rechte aus der Gewährleistung	37
zu 12.2.4.3 (Ergänzung)	37
zu 12.3.1 (Ergänzung)	37
zu 12.3.2 (Ersatz)	38
zu 12.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer (Ersatz)	38
III. MUSTERTEXT KAUTION	40
IV. MUSTERTEXT HAFRÜCKKLASSGARANTIE	41

I. ALLGEMEINES

Die gegenständlichen AGB gelten für alle Vertragsverhältnisse, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung (z.B. Vertrag, Auftrag, Zusatzauftrag, Auftragsbestätigung, Bestellung, etc.), der Stadt Wels (AG) und sind auf diese – sofern nichts anderes bestimmt wird – vollumfänglich anzuwenden.

Soweit nachfolgend Bestimmungen für den Auftragnehmer (AN) festgelegt werden, gelten hierbei jeweils auch die diesem zurechenbaren Dritten (z.B. eigene Dienstnehmer, überlassene Arbeitnehmer, Subunternehmer, Lieferanten, verbundene Unternehmen, etc.) als umfasst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Wels für Bauleistungen“ (AGB) unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde in diesen AGB auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Personen (Auftragnehmer, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer/in) verzichtet und die männliche Nominalform angeführt. Gemeint und angesprochen sind natürlich immer beide Geschlechter.

Sofern im Nachfolgenden (oder im Auftragsschreiben) nicht anders bestimmt wird, gelten die Vertragsbestimmungen der ÖNORM B 2110, Ausgabe 15. März 2013.

Gegenständlich wird daher auf die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 Bezug genommen und werden Ergänzungen bzw. Ersatzbestimmungen zu den einzelnen Punkten der ÖNORM B 2110 vereinbart wie folgt:

II. ERGÄNZUNGEN UND ERSATZBESTIMMUNGEN ZU ÖNORM B 2110

4 Verfahrensbestimmungen

zu 4.2.1.2 Leistungsbeschreibung und Ausmaß (Ergänzung)

Regelungen zur Ausmaßermittlung im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder des Leistungsverzeichnisses (5 Vertrag, zu 5.1.3, Ziffer 5) gehen den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 vor.

zu 4.2.1.4 Leistungsbeschreibung und Ausmaß (Ersatz)

Mit der Angebotslegung bestätigt der AN, dass sämtliche Ausschreibungsunterlagen bzw. Vertragsbestimmungen im Zuge der Angebotslegung unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik einer vollständigen Prüfung im Hinblick auf falsche, fehlerhafte oder unvollständige Leistungsbeschreibungen unterzogen worden sind, dass sie für seine Angebotslegung ausreichend sind und dass der AN die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann um die Fertigstellung innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine sicherzustellen.

Mit der Angebotslegung bestätigt der AN ferner, dass er sich über Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, allfällige arbeitsbedingte Besonderheiten, ver- und entsorgungstechnische Verhältnisse, Versorgung mit elektrischer Energie, Wasser etc. so informiert hat, dass diese in seinem Angebot berücksichtigt sind.

Mit der Angebotslegung bestätigt der AN darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des AN in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung ist – ausgenommen bei grob fahrlässiger Veranlassung des Irrtums - ausgeschlossen. Der AN ist daher nicht berechtigt, aus der Unkenntnis von derartigen Unterlagen und Umständen Mehrkostenforderungen zu stellen.

5 Vertrag

zu 5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile (Ersatz)

Gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen AN und AG ergeben sich aus dem Leistungsvertrag (Vertrag), der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen zusammensetzt.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, so gelten die Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung (z.B. Angebotsannahme inkl. allfälliger Zusatz- bzw. Nachtragsangebote, oder Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zustande gekommen ist;
2. die Ausschreibung (Angebotsbestimmungen), die vom AN angebotenen Preise und sonstigen in Übereinstimmung mit den Angebotsbestimmungen stehenden Erklärungen des AN (z.B. Bietererklärungen, Verhandlungsprotokolle, etc.);

3. die besonderen Bestimmungen für den Einzelfall, sofern solche vorliegen;
4. diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Wels für Bauleistungen“;
5. die Leistungsbeschreibung oder das ausgepreiste Leistungsverzeichnis, im Sinne des Langtextes eines Leistungsverzeichnisses:

Innerhalb des Leistungsverzeichnisses gilt, soweit nicht im Leistungsverzeichnis selbst dafür Regelungen bestehen, bei Widersprüchen nachstehende Reihenfolge:

- Positionsunterteilung,
 - Position,
 - zusätzliche Vorbemerkungen zur Unterleistungsgruppe,
 - ständige Vorbemerkungen zur Unterleistungsgruppe,
 - zusätzliche Vorbemerkungen zur Leistungsgruppe,
 - ständige Vorbemerkungen zur Leistungsgruppe,
 - technische Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis;
6. das ausgepreiste Leistungsverzeichnis, im Sinne des Kurztextes;
 7. die vom AG erteilten schriftlichen Weisungen, zugehöriger Schriftverkehr, sowie die erstellten Protokolle;
 8. die Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen (z.B. Baubeschreibungen, etc.), Muster ,sowie sonstige der Ausschreibung beigelegten technischen Unterlagen (z.B. technischer Bericht, Gutachten, etc.);
 9. die der Ausschreibung beigelegten Bescheide samt Anlagen;
 10. die ÖNORMEN technischen Inhalts;
 11. die Werkvertragsnormen der Serie B 22xx mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
 12. die ÖNORMEN B 2110, B 2111 und B 2114;
 13. Richtlinien technischen Inhaltes.

Ohne ausdrückliche Zustimmung seitens dem AG werden weder Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN noch branchenübliche Geschäftsbedingungen Vertragsinhalt.

zu 5.2.1 Vertretung (Ersatz)

Der AN hat innerhalb von 7 Kalendertagen nach Beauftragung dem AG ein oder auch mehrere in allen Angelegenheiten der Vertragsabwicklung bevollmächtigte Ansprechpersonen bekannt zu geben. Sofern diese nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, ist dies dem AG ebenfalls nachweislich bekannt zu geben.

Weiters sind auch Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der Ansprechperson dem AG nachweislich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung über eine Beschränkung, wird eine volle Vertretungsbefugnis für den AN angenommen.

Die Ansprechperson hat fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. Bei vorübergehender Verhinderung der namhaft gemachten Ansprechperson muss ein fachkundiger, geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen.

Ein Abzug bzw. Austausch während der Vertragsabwicklung darf nur auf Forderung bzw. mit Zustimmung des AG erfolgen.

Kommt die Ansprechperson den Aufgaben ihrer Funktion nicht nach, steht es dem AG frei, den umgehenden Austausch – unter gleichwertigem Ersatz – auf Kosten des AN zu verlangen. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht binnen der vom AG gesetzten Frist nach, wird ab dem Tag des Verstreichens dieser Frist eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht.

Der AG hat eine Ansprechperson bekanntzugeben.

Es steht dem AG frei sich in Teilen oder zur Gänze von entsprechend bevollmächtigten Dritten (z.B. Projektmanagement, Örtliche Bauaufsicht, etc.) vertreten zu lassen.

zu 5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (Ergänzung)

Ein Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ist als bevollmächtigtes und vertretungsbefugtes Unternehmen für die ARGE namhaft zu machen, welches die ARGE in allen Belangen der Beauftragung, Auftragsabwicklung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Korrespondenz etc. vertritt.

Sollte eine derartige Namhaftmachung unterbleiben, verpflichtet sich jedes Mitglied der ARGE auf erstmalige schriftliche Aufforderung durch den AG, den Vertrag mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben vollumfänglich zu erfüllen.

Der AG wird einer Änderung zustimmen, wenn eine sachliche Notwendigkeit für die Änderung besteht und der AN die Gleichwertigkeit des neuen Mitglieds der ARGE nachweist. Der AG behält sich vor, für das neue Mitglied der ARGE alle Nachweise zu fordern, die im Rahmen der Angebotslegung zu erbringen waren.

Eine nicht genehmigte Neuaufnahme oder Wechsel eines Mitgliedes der ARGE ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund.

Eine getrennte Rechnungslegung durch einzelne Mitglieder der ARGE ist ausgeschlossen. Zahlungen des AG können mit schuldbefreiender Wirkung für den AG an jedes Mitglied der ARGE erfolgen.

zu 5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen (Ergänzung)

Der AN hat insbesondere auch über sämtliche für die Auftragsabwicklung erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Bewilligungen zu verfügen. Für den Fall des Nichtvorliegens ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich zu informieren. Unterlässt dies der AN liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund vor.

zu 5.2.4 Vertragssprache (Ergänzung)

Der AN ist verpflichtet für die jeweiligen Leistungen qualifiziertes, sehr gut deutsch sprechendes Aufsichtspersonal oder einen Dolmetscher ohne gesonderte Vergütung am Leistungsort zur Verfügung zu stellen, andernfalls gilt Punkt „zu 5.2.5“.

zu 5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner (Ergänzung)

Es steht dem AG zu, unter Angabe von sachlichen Gründen den Austausch von Arbeitnehmer des AN auf dessen Kosten zu verlangen. Der Austausch – unter gleichwertigem Ersatz – hat binnen der vom AG festgelegten Frist zu erfolgen. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht binnen der vom AG gesetzten Frist nach, wird ab dem Tag des Verstreichens dieser Frist eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht.

zu 5.4 Behördliche Genehmigungen (Ersatz)

Nachweis über das Vorliegen der Zuverlässigkeit:

Der AN hat die entsprechenden Nachweise hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit laufend zu aktualisieren und in den geforderten Intervallen an den AG zu übermitteln.

Behördliche Genehmigungen:

Der AN hat sämtliche behördliche Genehmigungen, die noch nicht vom AG eingeholt wurden, die aber für die Ausführung seiner Leistung erforderlich sind (z.B. Genehmigung für zusätzliche Lagerflächen, behördliche Abnahmen, Zufahrtsbewilligungen, etc.), rechtzeitig einzuholen. Die mit der Einholung verbundenen Maßnahmen und Kosten sind im Rahmen der Angebotslegung zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Einhaltung der lohn-, arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften:

Der AN hat die geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere die aus dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) idgF resultierenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen und notwendige Maßnahmen zu treffen.

Der AN hat die Bestimmungen des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl 20/1951 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Der AN hat die Verpflichtungen der Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl 228/1950, 20/1952, 39/1954, 81/1958, 86/1961, 111/1973 und BGBl III 200/2001, BGBl III 2002/41 und BGBl 2004/105 einzuhalten.

Missachtet der AN die Arbeitnehmerschutzvorschriften so hält dieser den AG vollkommen schad- und klaglos.

Der AN hat die Anforderungen und Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSDB-G) in gültiger Fassung zu genügen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen § 7d f AVRAG verwiesen.

Sofern ausländische Arbeitnehmer im Sinne des AuslBG zum Einsatz gelangen, hat der AN alle daraus resultierenden Vorgaben und Verpflichtungen zu erfüllen. Die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen ist durch den AN nachweislich in geeigneter Form zu dokumentieren.

Unterlässt der AN seine Verpflichtungen hinsichtlich des LSDB-G bzw. des AuslBG liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund vor.

Einhaltung sonstiger anzuwendender Rechtsvorschriften:

Wenn im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben ist, gelten für Güteanforderungen an Materialien und Leistungsteilen, sowie für die Ausführung und die Abrechnung der Leistungen nicht nur die im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen

technischen Inhalts, sondern auch die in Österreich empfohlenen DIN-, EN-, und IEC-Normen, die Vds-Richtlinien, die einschlägigen ÖVE- bzw. VDE-Vorschriften, sowie die Technischen Anschlussbedingungen des EVUs, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Sämtliches verwendetes Material muss das ÖVE-Prüfzeichen tragen.

Lieferungen und Leistungen müssen ferner den österreichischen Unfallverhütungsvorschriften, den Vorschriften der österreichischen Gewerbeaufsichtsbehörde, des Arbeitsinspektorates und der Brandverhütungsstelle genügen. Bei Arbeiten mit feuergefährlichen Stoffen und/oder offenen Flammen oder Rauch- bzw. Aerosolentwicklung sind die einschlägigen Richtlinien für vorbeugenden Brandschutz und deren Auflagen (z.B. Feuerlöscher, Brandwache, etc.) zu erfüllen.

Es herrscht strengstes Alkohol- und Rauchverbot. Zuwiderhandelnde können vom AG vom Leistungsort verwiesen werden.

Einhaltung / Aufrechterhaltung von Sicherheitsmaßnahmen:

Der AN hat den SiGe-Plan, die Baustellenordnung sowie die ihn sonst treffenden Verpflichtungen gemäß BauKG einzuhalten, und gegebenenfalls jederzeit die Verantwortlichen gemäß BauKG (z.B. Projektleiter, Planungs Koordinator, Baustellenkoordinator, etc.) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und alle dafür notwendigen Informationen zu erteilen und die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

Ein vom AG beauftragter Baustellenkoordinator befreit den AN nicht von der Pflicht zur Einhaltung aller behördlich geforderten Unfallverhütungsvorschriften bzw. Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Ist es für die Auftragsabwicklung des AN erforderlich, dass dieser vom AG hergestellte Sicherungsmaßnahmen vorübergehend entfernt, so ist vor Durchführung dieser Maßnahmen der AG zu informieren. Diese Informationspflicht befreit den AN jedoch nicht, sämtliche Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer zu beachten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die ursprünglich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen unverzüglich wiederherzustellen. Allfällige in Zusammenhang mit der Entfernung und Wiederherstellung von Sicherungsmaßnahmen entstehende Kosten sind mit den angebotenen Preisen abgegolten.

Weder der AG noch dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen haften für allfällige Schäden, die der AN, dessen Mitarbeiter oder sonstige dessen Sphäre zugehörige Personen am Leistungsort erleiden.

Weiters ist der AN für sämtliche notwendigen Sicherungsmaßnahmen die zum Schutz Dritter am Leistungsort in Zusammenhang mit seinen Leistungen notwendig sind, verantwortlich. Bei der Benutzung fremder Einrichtungen hat er deren Eignung und Sicherheit für den beabsichtigten Zweck eigenverantwortlich zu überprüfen. Der AG übernimmt hierfür keinerlei Haftung. Erachtet der AN die Mitwirkung des AG für Zwecke des Arbeitnehmerschutzes für erforderlich, so hat er diesen hiervon umgehend schriftlich zu informieren.

zu 5.5.1 (Ersatz)

Der Abruf der erforderlichen Unterlagen für die Arbeitsvorbereitung des AN hat jedenfalls so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese vom AN zeitgerecht und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf ihre Ausführbarkeit in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig geprüft werden können.

Alle durch einen verspäteten Abruf der erforderlichen Unterlagen des AG bzw. verspätete Lieferung von Unterlagen des AN entstehenden Folgen gehen zur Gänze zu Lasten des AN.

Der AN haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen während der Auftragsabwicklung ergeben, sofern der AN nicht die Einhaltung seiner Prüf- und Warnpflichten nachweist.

Vom AN sind insbesondere folgende Unterlagen ohne gesonderte Vergütung zu liefern:

- Ausführungsunterlagen und -zeichnungen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, Konstruktionen, Befunde, Protokolle für behördlich vorgeschriebene Abnahmen, Zulassungszertifikate, behördliche Genehmigungen, etc.) sind dem AG zur Prüfung – bei Gewährung einer mindestens zweiwöchigen Prüffrist – und Freigabe vorzulegen. Die Verantwortung für die Richtigkeit bleibt jedoch auch nach Freigabe beim AN;
- Abrechnungszeichnungen mit allen für die Rechnungsprüfung erforderlichen Angaben (erforderlichenfalls mehrfärbig);
- Gewerkspezifische Bestand- und Revisionspläne mit allen tatsächlichen Maßen und Angaben (erforderlichenfalls mehrfärbig);
- Betriebsanleitungen und Schaltpläne für Apparate und Geräte;
- Unterlagen für die Fertigstellungsanzeige;
- Alle das jeweilige Gewerk betreffende Dokumentationsunterlagen, in der vom AG geforderten Art und Weise;
- Alle Unterlagen gemäß SiGe-Plan soweit anwendbar, sowie Unterlagen für spätere Arbeiten, die dem Auftragsumfang des AN entsprechen.

Für den Fall, dass der AN Ausführungsunterlagen trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht termingerecht vorlegt, ist der AG berechtigt, diese auf seine Kosten von einem Dritten erstellen zu lassen. Für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten ist der AN ersatzpflichtig. Darüber hinaus wird ab dem Tag des Verstreichens der vom AG festgelegten Frist eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht.

Der AG erhält die Planunterlagen vom AN als pdf-, dwg- oder/und dxf-File auf Datenträger einfach und als Hardcopy dreifach.

Der AN erhält die Planunterlagen vom AG ausschließlich elektronisch als pdf-, dwg- oder dxf- File auf Datenträger einfach. Die Kosten für die angeforderten Plankopien, - Datenträger, Mutterpausen, etc. durch den AN trägt der AN.

Werden Unterlagen, insbesondere Pläne geändert oder hinsichtlich der Auftragsabwicklung vom Auftrag abweichende Vereinbarungen getroffen, so sind diese entsprechenden Änderungen bzw. Vereinbarungen in Schriftform oder im Bautagesbericht, zu dessen Führung sich der AN verpflichtet, erforderlichenfalls auch mit Skizze, festzuhalten und vom AG zu bestätigen.

Die Kosten für die Nachführung der Planung aufgrund dieser Änderungen trägt der AN.

Vor der Herstellung von Ausführungszeichnungen, Plänen etc. sind unaufgefordert rechtzeitig Naturmaße zu nehmen, die Waagrisse sind vor Einbau verantwortlich zu überprüfen.

Abweichungen von Plan- und Naturmaßen sind dem AG noch vor Beginn der Leistungsausführung schriftlich bekanntzugeben.

Bei der Detailplanung werden die Angaben des AN (z.B. Aussparungen, Durchbrüche, etc.) berücksichtigt. Sollten diese Angaben nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfolgen und dem AG durch nachträgliche Abänderungen und Ergänzungen Kosten erwachsen, gehen diese zu Lasten des AN.

Der AN hat seine Werkstatt- und Montagepläne mit den anderen davon betroffenen AN zu koordinieren. Die Freigabe durch den Architekten bzw. Fachplaner schränkt nicht die Haftung des AN für die technische Richtigkeit ein.

Sämtliche Bauelemente, Materialien, Oberflächenarten, alle Einbauteile in Form, Qualität, Oberfläche und Farbe, alle Geräte, Armaturen, Beschläge, alle sichtbaren Verbindungen etc. sind vor Bestellung unaufgefordert und unentgeltlich zu bemustern und vom AG genehmigen zu lassen und wie bemustert zu liefern bzw. herzustellen. Vor der Bestellung aller Materialien sind Einbringungsmöglichkeit, sowie die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit der Bauausführung zu überprüfen. Wenn erforderlich, sind die Materialien in Teilen anzuliefern und einzubringen. Der Zusammenbau an der Verwendungsstelle wird nicht gesondert vergütet. Es dürfen nur Materialien in fabriksneuem Zustand verwendet werden.

zu 5.6.1 (Ergänzung)

Soweit der AG für bestimmte Verwendungszwecke (z.B. Mehrkostenforderungen, Regieanträge, etc.) Formulare entwirft und dem AN zur Verwendung vorgibt, ist die Verwendung dieser Formulare zwingende Voraussetzung für die Fälligkeit jeglicher im jeweiligen Formularzusammenhang entstehenden Forderungen des AN gegen den AG.

Der AN ist verpflichtet, während und nach der Auftragsabwicklung nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG Angaben über das gegenständliche Projektvorhaben zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben, unabhängig davon, ob es den Inhalt der eigenen Leistungen oder sonstige Informationen über das Projekt betrifft.

Verletzt der AN seine Geheimhaltungsverpflichtungen wird eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 je Einzelfall geltend gemacht. Darüber hinaus ist die Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen ein außerordentlicher Kündigungsgrund.

zu 5.6.2 (Ergänzung)

Der AG ist berechtigt Kopien von den rückzustellenden Unterlagen für den Dienstgebrauch bzw. für die interne Dokumentation anzufertigen. Allfällig anfallende Kosten für die Unterlagenrückstellung trägt der AN.

zu 5.7 Änderungen (Ersatz)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Neben diesem Vertrag bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Nebenabreden.

Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse gemäß Punkt 6.2.7 ändern den Vertrag nicht.

zu 5.8.1 Allgemeines (Ergänzung)

Die Rücktrittsgründe gemäß 2) und 3) gelten auch dann, wenn im Falle einer ARGE über das Vermögen bloß eines Mitgliedes einer ARGE ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Der Rücktrittsgrund gemäß 4) gilt hinsichtlich der Umstände, welche der AG zu vertreten hat, nicht bei gelegentlichen Arbeitsstörungen aufgrund Fehlens von beizustellenden Materialien, sowie bei Arbeitsstörungen, die auf Witterungsverhältnisse, Änderungen des Entwurfes oder des Arbeitsprogrammes, Arbeiten anderer Verwaltungen oder Erfordernisse des Verkehrs zurückzuführen sind.

Der AG ist zusätzlich dann zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- der AN ein vom AG nicht genehmigtes Mitglied einer ARGE aufgrund einer Neuaufnahme oder Wechsels gemäß Punkt 5.2.2 einsetzt;
- im Rahmen der Auftragsdurchführung die gewerberechtlichen oder sonstigen Bewilligungen des AN gemäß Punkt 5.2.3 wegfallen;
- der AN gegen Verpflichtungen des LSDB-G und/oder des AuslBG gemäß Punkt 5.4 verstößt;
- der AN seine Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Punkt 5.6.1 verletzt;
- der AN einen vom AG nicht genehmigten Subunternehmer gemäß Punkt 6.2.2 einsetzt;
- der AN seine ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten trotz Mahnung wiederholt verletzt.

Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AN oder, im Falle einer ARGE, eines Mitgliedes der ARGE, ist der AG zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Zur Vorgabe eines genauen Arbeitsprogrammes für die Leistungserbringung des AN (z.B. in Form eines Personaleinsatzplanes und überprüfbarer Zwischentermine des Leistungsfortschrittes), um sicherzustellen und überwachen zu können, dass die Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht werden. Sollte der AN dieses Arbeitsprogramm nicht einhalten, so ist der AG zum sofortigen Einsatz eigener Ressourcen oder Dritter (Ersatzvornahme) für Teile der Leistungen und auf Kosten des AN berechtigt, oder wahlweise zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.
- Zur Zurückbehaltung jeglicher vertraglich vereinbarten Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen.
- Zum Einbehalt einer zusätzlichen Sicherheit von 10 % jeder fälligen Summe bis nach vollständiger Leistungserbringung und endgültiger Abrechnung (Schlussrechnung) des Vertragsverhältnisses.
- Zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sobald im Insolvenzverfahren die Mitteilung ergeht, dass das Unternehmen des AN bzw. eines Mitgliedes der ARGE nicht fortgeführt wird.

zu 5.8.3.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag (Ersatz)

Im Fall der Vertragsauflösung aus welchem Grund auch immer wird der AG die verwertbaren bereits erbrachten Teilleistungen übernehmen und vergüten. Weitergehende Vergütungs- oder Ersatzansprüche des AN bestehen nur bei grobem Verschulden des AG.

Bei Einstellung der Baustelle oder Vertragsauflösung erhebt der AN keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn nach § 1168 Abs 1 ABGB.

zu 5.9 Streitigkeiten (Ersatz)

Außergerichtliche Streitbeilegung:

Die Vertragsparteien beabsichtigen, alle aus diesen AGB erwachsenden Meinungsverschiedenheiten einschließlich seines gültigen Zustandekommens, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkung vor Beschreitung des Rechtsweges im Wege einer Mediation gemäß § 1 ZivMediatG beizulegen. Der Beginn und die Fortsetzung der Mediation beruhen auf Freiwilligkeit und erfordern das Einverständnis beider Vertragsparteien.

Gerichtliche Streitbeilegung:

Sollte die zuvor dargestellte außergerichtliche Streitbeilegung nicht zur Klärung der Meinungsverschiedenheit geführt haben, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die andauernden Meinungsverschiedenheiten der ausschließlichen Zuständigkeit des am Sitz des Magistrat Wels sachlich zuständigen Gerichts unterliegen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

Eventuelle, sich im Zuge der Vertragsabwicklung ergebende Meinungsverschiedenheiten mit dem AG, den Sonderfachleuten oder Professionisten (Dritten) berechtigen

den AN nicht, die Arbeiten einzustellen, gleichgültig, ob diese Meinungsverschiedenheiten gerichtlich oder außergerichtlich ausgetragen werden. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG durch eine Verletzung dieser Bestimmung entstehen.

6 Leistung, Baudurchführung

zu 6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine (Ergänzung)

Der AN hat nach Beauftragung einen Terminplan für seine Leistungen vorzulegen und mit dem AG abzustimmen. Nach Abstimmung ist der abgestimmte Terminplan dem AG nachweislich zu übermitteln.

Die festgelegten Ausführungstermine sind betreffend der Dauer für den AN verbindlich. Ergeben sich im Zuge der Projektabwicklung Terminveränderungen, verschieben sich die Ausführungstermine des AN entsprechend.

Zwischentermine sind einvernehmlich festzulegen. Einvernehmlich festgelegte Zwischentermine schließen Mehrkostenforderungen (z.B. wegen Leistungsforcierungen, Änderungen des Leistungsablaufes zur Einhaltung dieser Zwischentermine, etc.) aus.

Sind aus Gründen oder Ursachen, die der AN zu verantworten hat, nach diesem Ausführungsfenster, noch Leistungen notwendig (z.B. Nachbesserungen, Erfüllung der Gewährleistung, aber auch angenommene Nacherfüllung, etc.), so werden die Kosten für anfallende Aufwendungen einschließlich der Ausführungsbegleitung und -kontrolle durch den AN getragen.

Der AN hat im Zuge seiner Arbeitsvorbereitung dafür Sorge zu tragen, dass Stehzeiten und Behinderungen seiner Tätigkeit aus diesem Umstand vermieden werden.

Ist der AN in der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Leistungen behindert, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt der AN diese Anzeige, hat er alle daraus entstehenden Nachteile zu tragen. Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der AN die Ausführung seiner Leistungen unverzüglich wieder fortzusetzen.

Eine Änderung der vereinbarten Ausführungsdauer von – im Einzelfall – bis zu 6 Wochen, die zumindest 2 Wochen vor Verschiebung vom AG angekündigt wird, berechtigt den AN zu keinen Mehrkostenforderungen.

Eine Forcierung der Leistung ist vom AG nur dann zu vergüten, wenn er diese Forcierung schriftlich angeordnet hat und die Gründe für die Forcierung nicht in der Sphäre des AN liegen.

Eine Einstellung der Arbeiten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

Der AN hat seine Leistungen unter Berücksichtigung der wöchentlichen Normalarbeitszeit durchzuführen. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtbetrieb, bedürfen der Zustimmung des AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim AG erforderlich. Durch diese Zustimmung bzw.

diese Anmeldung werden die sonstigen erforderlichen Genehmigungen (z.B. arbeitsrechtliche oder arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen, etc.) nicht ersetzt.

Der AG ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen.

zu 6.2.1 Ausführung (Ergänzung)

Der AN übernimmt für die von ihm ausgeführte Leistung die volle Haftung, insbesondere in technischer, funktionaler, brandschutztechnischer, bauphysikalischer etc. Hinsicht.

Leistungen, die bereits während der Ausführung zu Beanstandungen Anlass geben, hat der AN ohne Aufschub auf seine Kosten zu beseitigen und neu durchzuführen.

Der AG ist berechtigt, die ausgeführte Leistung durch befähigte Dritte im Hinblick auf Qualität, Funktionalität und Übereinstimmung der angebotenen Leistung überprüfen zu lassen. Diesbezüglich anfallende Kosten trägt der unterliegende Teil, d.h. sofern die Qualität für in Ordnung befunden wurde der AG, ansonsten der AN.

Baureinigung:

Für die ordnungsgemäße Entsorgung der durch die Auftragsabwicklung entstehenden Abfälle gilt das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) mit den zugehörigen Verordnungen (Bauschuttverordnung, Mülltrennungsverordnung, Verpackungsverordnung). Sämtliche im AWG festgelegten gesetzlichen Verpflichtungen bei der Abfallentsorgung treffen den AN.

Abfälle (z.B. Schutt, Verpackungs- und Restmaterialien, etc.) sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu trennen und laufend zu entsorgen. Dem AG sind über Aufforderung die entsprechenden Nachweise zu übergeben. Den Anordnungen des AG über die Reinhaltung des Leistungsortes ist sofort nachzukommen.

Die Kosten der Reinigung, sowie der Trennung sind im Rahmen der Angebotslegung zu berücksichtigen.

Kommt der AN dieser Entsorgungspflicht nicht nach, erfolgt die Reinigung und der Abtransport ohne Nachfristsetzung über Veranlassung des AG, wobei die dafür anfallenden Kosten samt einem Zuschlag von 25% vom AN zu tragen sind. Die Abrechnung nicht zuordenbarer Reinigungskosten erfolgt gemäß Punkt 12.4.

Schutzmaßnahmen

Bei Ausführung der Leistungen ist eine Belästigung durch Lärm, Staub, Schmutz, Erschütterung, Abgase, etc. auf das technisch möglichste Mindestmaß zu beschränken und dafür Sorge zu tragen, dass Transportwege und Versorgungsleitungen offen bzw. in ordnungsgemäßigem Zustand bleiben.

An sämtlichen Bauteilen dürfen Stemm-, Bohr-, Schneid- und Schleifarbeiten nur im Einvernehmen mit dem AG vorgenommen werden. Bei Widersprüchen zwischen Ar-

chitekten- und Statikplänen gelten die Ausführungsangaben in den Architektenplänen.

Bei Stemmarbeiten an Stahlbetonkonstruktionen bedarf es darüber hinaus der schriftlichen Zustimmung des Statikers und des Bauführers oder deren entsprechender Eintragungen in den Plänen. Der bei all diesen Arbeiten anfallende Schutt und sonstiges Abfallmaterial sind sofort und laufend durch den Verursacher von der Baustelle zu entfernen und abzutransportieren.

Identitätskarte:

Auf Verlangen des AG wird der AN Identitätskarten seiner Arbeitnehmer auf eigene Kosten nach Vorgabe des AG herstellen oder akzeptieren, dass der AG selbst solche Identitätskarten gegen Kostenersatz herstellt.

Für den Fall, dass der AN verpflichtet ist, die Identitätskarten selbst herzustellen, haben diese folgenden Inhalt aufzuweisen:

- Firmenbezeichnung des AN,
- vollständiger Name, Nationalität, Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers,
- aktuelles Foto des Arbeitnehmers,
- Freigabestempel des AG.

Die Arbeitnehmer des AN tragen am Leistungsort diese Identitätskarten jederzeit sichtbar. Bei Nichteinhaltung werden Arbeitnehmer vom AG unverzüglich vom Leistungsort verwiesen. Die daraus resultierenden Folgen treffen den AN.

Wird ein Arbeitnehmer des AN ohne gültige Identitätskarte am Leistungsort angetroffen, so hat der AN binnen 1 Kalendertag den Nachweis des Vorliegens einer gültigen Identitätskarte zu bringen, widrigenfalls eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 je Arbeitnehmer geltend gemacht wird.

Nach Beendigung der Tätigkeit ist die Karte dem AG zu retournieren.

zu 6.2.2 Subunternehmer (Ersatz)

Der AN ist berechtigt, Teile der Leistungen an jene Subunternehmer weiterzugeben, die für die Ausführung deren Leistungen die geforderte Eignung besitzen, im Rahmen der Angebotslegung benannt und vom AG zum Zeitpunkt der Beauftragung oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich genehmigt wurden.

Ein Wechsel eines derart benannten oder genehmigten Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG möglich. Der AG muss nur dann einem Wechsel des Subunternehmers zustimmen, wenn eine sachliche Notwendigkeit für den Wechsel besteht und der AN die Gleichwertigkeit des neuen Subunternehmers nachweist.

Der AN leistet Gewähr, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dem mit dem AG geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden.

Der AN haftet für sämtliche Nachteile, die dem AG aus der Beschäftigung von Subunternehmern entstehen.

Ein nicht genehmigter Wechsel eines Subunternehmers oder eine Weitergabe von Leistungen entgegen den Bestimmungen des vorigen Absatzes stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund gemäß Punkt 5.8 dar.

Ein nicht genehmigter Wechsel eines Subunternehmers entlässt den AN nicht aus der Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und Erbringung der Leistung im Sinne der Haftung für etwaige Subunternehmer. Desweiteren entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

zu 6.2.3 Nebenleistungen (Ergänzung)

- 17) Im Rahmen der Angebotslegung sind sämtliche Abgaben und Nebenkosten sowie die Sondererstattungen für Weggelder, Trennungsgelder, Fahrtkosten, Überstunden, Versicherungsprämien etc. zu berücksichtigen;
- 18) Kosten der Einrichtung des Leistungsortes sind im Rahmen der Angebotslegung zu berücksichtigen, sofern keine eigene Positionen im Leistungsverzeichnis dafür vorgesehen ist;
- 19) Kosten für Schäden an Nachbarliegenschaften einschließlich Haftungsfolgen gemäß § 364b ABGB, soweit nicht von einer abgeschlossenen Versicherung gedeckt.
- 20) Eventuelle Wartezeiten bei An- und Rücklieferungen, Ent- und Beladearbeiten werden vom AG nicht gesondert vergütet.

zu 6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich (Ergänzung)

Das Hausrecht am Leistungsort genießt der AG.

Der AN hat bei Vorliegen von Berührungspunkten bzw. Schnittstellen zu anderen Professionisten die Abklärung allfälliger Fragestellungen sowie die entsprechende Koordination selbständig und eigenverantwortlich unter Einbeziehung des AG durchzuführen.

Der AN ist verpflichtet, unmittelbare Vorleistungen, die vom AG oder von Dritten zu erbringen sind, zeitgerecht anzufordern, so dass ein angemessener Dispositionszeitraum gewährleistet wird.

Der AN hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand dieser Vorleistungen frühestmöglich zu überzeugen und allfällige Bedenken und Mängel schriftlich dem AG anzuzeigen.

Die Anlieferung von Materialien in größerem Umfang, sowie von Geräten, Maschinen und Einbauteilen, welche nicht sofort an ihren Einbauort gebracht werden können, ist dem AG rechtzeitig anzukündigen und mit ihm abzustimmen.

Der AN verpflichtet sich zur Teilnahme an Projektbesprechungen ohne gesonderte Vergütung. Verletzt der AN seine Teilnahmeverpflichtung an Projektbesprechungen wird eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 je Einzelfall geltend gemacht.

zu 6.2.5.3 (Ergänzung)

Der AN hat dem AG den jederzeitigen Zutritt zum Leistungsort zu ermöglichen und jederzeit Auskunft über ausführungstechnische, terminliche, kostenmäßige, technische und qualitative Einzelheiten der Leistungsausführung, zu Bauteilen und Konstruktionen, Sicherungsmaßnahmen und allen Aufzeichnungen (z.B. Baubuch, Bautagebuch, Aufmaßaufzeichnungen, Prüf-, Wartungs- und Kontrollbüchern, Sicherungsmaßnahmen, Deponiedokumentation, behördliche Auflagen und Anweisungen, besondere Vorkommnisse, etc.) zu geben.

Sollten sich im Zuge der Kontrolltätigkeit des AG am Leistungsort Abweichungen von der geschuldeten Leistung ergeben, werden gezielte weitere Kontrollbesuche durchgeführt. Diese Kosten werden dem Verursacher spätestens bei der Schlussrechnung durch den AG in Abzug gebracht.

zu 6.2.6 Überwachung (Ergänzung)

Der AG ist auch berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen im Betrieb des AN zu überprüfen. Sollten sich im Zuge dieser Überprüfungen Mängel erweisen, sind die für derartige Kontrollen, Befunde und Gutachten anfallenden Kosten vom AN zu tragen.

zu 6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte (Ergänzung)

Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen im Baubuch.

zu 6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte (Ergänzung)

Die Führung von täglichen Bautagesberichten durch den AN wird in 3facher Ausfertigung (Original + Kopie – AG, Kopie - AN) vereinbart. Die Bautagesberichte sind dem AG mindestens wöchentlich zur Prüfung und Unterfertigung vorzulegen. Eintragungen in den Bautagesberichten gelten jedenfalls nur dann als bestätigt, wenn diese vom AG unterfertigt sind. Die Einspruchsfrist bei Eintragung durch den AG beträgt 7 Kalendertage ab der Eintragung.

Regiearbeiten sind nicht in den Bautagesberichten, sondern in eigenen Regielisten einzutragen.

Eintragungen in den Bautagesberichten haben keine den Vertrag verändernde Wirkung.

Die Bautagesberichte müssen Aufzeichnungen über folgende Punkte vorweisen:

- Firmenstempel
- Gewerkecode
- Datum
- Fortlaufende Nummer

- Witterung und Temperaturen
- Täglicher Leistungsfortschritt, sowie die geleisteten Stunden der Arbeitnehmer getrennt nach Lohnkategorie
- Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Arbeitnehmer
- Gerätestand
- Lieferung von eigenem und bauseits beigestelltem Material
- Güte- und Funktionsprüfungen
- Sonstige Umstände z.B. Brände, Unfälle, Beschädigungen und besondere Vorkommnisse, etc.
- Stillliegezeiten
- Behinderungen und Erschwernisse
- Alle Tatsachen, die später nicht mehr festgestellt werden können samt nachweislicher Dokumentation
- Kollaudierungen, Abnahmen, etc.

zu 6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung (Ersatz)

Es wird davon ausgegangen, dass der AN über die notwendige Erfahrung von vergleichbaren Projekten verfügt. Mehrkostenforderungen aus diesem Titel werden daher von vornherein ausgeschlossen.

Es obliegt dem AN allein, für die Einrichtung am Leistungsort und Materialdisposition Sorge zu tragen. Flächen und Räume für Montageeinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG in Anspruch genommen werden und sind abzusichern.

Die Benützung von Baustraßen sowie aller sonstigen Einrichtungen und Provisorien am Leistungsort erfolgt auf eigene Gefahr.

Ist für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut oder fremden Gut erforderlich, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gebrauchsüberlassung) oder entsprechende Zustimmungen Dritter und die Begleichung der entsprechenden Zahlungen oder Abgaben durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen.

Sofern für Verkehrswege, Baustrom, Bauwasser etc. seitens AG Vergütungen vorgesehen sind, sind diese für den jeweiligen Leistungsbereich durch den AN zu tragen.

Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zusätzlich ist vom AN folgendes zu beachten:

Gerüste:

Weiters wird vereinbart, dass der AN alle für den Leistungsort erforderlichen Gerüstungen, mit Ausnahme der Gerüstungen, die im Leistungsverzeichnis gesondert aufgeführt sind, selbst zu errichten hat. Der AN trägt die Kosten für den Auf- und Abbau sowie das Vorhalten der Gerüste.

Der AN ist verpflichtet, während der Dauer seiner Arbeiten den anderen am Leistungsort beschäftigten Firmen alle Gerüste unentgeltlich mitbenutzen zu lassen. Der

AG kann anordnen, dass ein Gerüst auch nach Abschluss der Arbeiten des AN stehen bleiben soll. Dem AN steht dafür das ortsübliche Entgelt zu.

Verpflichtungen des Bauführers:

Die ausführende Firma der Baumeisterarbeiten übernimmt sämtliche Verpflichtungen des Bauführers gemäß der Bauordnung und den Genehmigungsbescheiden. Dies gilt vom Zeitpunkt der Auftragserteilung bis zur förmlichen Übernahme des Gesamtprojekts durch den AG und der Erteilung sämtlicher behördlicher Benützungsbewilligungen.

Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Telefon, Kranbenützung, Benützung der Sanitäranlagen, etc. sind von sämtlichen Professionisten in die Einheitspreise einzukalkulieren und direkt mit dem Bauführer abzurechnen, welcher dafür maximal seine Selbstkosten mit einem Aufschlag von 10 % verrechnen darf.

Heizung:

Der Errichter der Heizung ist verpflichtet, die fertiggestellte Heizung den anderen am Leistungsort beschäftigten Firmen als Bauheizung gegen Vergütung der Energiekosten mit einem Aufschlag von max. 10 % zur Abgeltung der Kosten für die Wartung und den Betrieb der Heizung (inkl. eventuellem Filtertausch) zur Verfügung zu stellen. Die Abrechnung der Heizungskosten erfolgt gemäß Punkt 12.4.

zu 6.2.8.2 Einbauten (Ergänzung)

Der AN erkundigt sich spätestens vor Leistungsbeginn beim AG über vorhandene Einbauten. Dies auch dann, wenn ihm bereits davor – etwa in der Ausschreibung – Einbauten bekannt gegeben worden sind.

Der AN hat auf eigene Kosten die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder im Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen, sowie deren Vorschriften zu beachten.

Der AN haftet für die schuldhafte Beschädigung von Einbauten.

zu 6.2.8.3 Geschäftsbezeichnung und Aufschriften (Ersatz)

Der AN ist berechtigt am Leistungsort auf eigene Kosten eine das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigende Tafel anzubringen. Eine derartige Tafel, deren Größe, Gestaltung und Befestigungsort bedürfen der Zustimmung des AG und darf nur an der zugewiesenen Stelle aufgestellt werden.

zu 6.2.8.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte (Ergänzung)

Sofern notwendig, werden die Hauptpunkte der Absteckung und Höhenlage vom AG anhand von Plänen zur Verfügung gestellt. Die Einmessungen und verantwortliche Sicherung der Punkte obliegen dem AN. Falls vom AG ein Vermessungsorgan beauftragt wurde, obliegt dem AN die verantwortliche Übernahme und Sicherung der Punkte.

zu 6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände (Ergänzung)

Die Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, BGBl. Nr. 259/1991 in der geltenden Fassung (Baurestmassentrennverordnung), wird dem AN auferlegt. Sämtliche Kosten, die bei der ordnungsgemäßen Trennung und Entsorgung entstehen, sind im Rahmen der Angebotslegung zu berücksichtigen.

Es gilt ein Abbruch in Form eines verwertungsorientierten Rückbaues im Sinne der ÖNORM B 2251 als vereinbart. Dem AG ist über den Verbleib der Baurestmassen ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Aushubmaterial und Baurestmassen sind, sofern brauchbar, in ausreichender Menge vorhanden und wirtschaftlich vertretbar, einer Wiederverwertung zuzuführen.

zu 6.2.8.9 Probetrieb (Ergänzung)

Die Energiekosten für den Probetrieb werden vom AG getragen. Alle übrigen mit dem Probetrieb in Zusammenhang stehenden Leistungen werden dem AN nicht gesondert vergütet.

zu 6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung (Ergänzung)

Der AN ist verpflichtet, Güte- und Funktionsprüfungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen oder einschlägiger, am Leistungsort geltender technischer Normen, sowie Vorgaben des AG gefordert werden, selbständig auf seine Kosten durchzuführen und die Prüfergebnisse dem AG unaufgefordert vorzulegen. Stoffe oder Bauteile, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.

zu 6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise (Ergänzung)

Regelungen zur Preisgestaltung im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder des Leistungsverzeichnisses (5 Vertrag, zu 5.1.3, Ziffer 5) gehen den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 vor.

zu 6.4.1 (Ergänzung)

Für die tatsächlich erforderlichen Leistungen zur Ausführungsabwicklung sind grundsätzlich die Aufmaßpositionen des Leistungsverzeichnisses heranzuziehen. Regieleistungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Regieleistungen dürfen vom AN ausnahmslos nach einer schriftlichen Beauftragung durch den AG ausgeführt werden. Mündliche Aufträge sind rechtsunwirksam, weshalb darauf gestützte Werklohnforderungen nicht anerkannt werden.

Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb 7 Kalendertagen dem AG zur Bestätigung von Art und Umfang zu übergeben. Diese Regieaufzeichnungen sind getrennt vom Bautagebuch zu führen. Im Bautagebuch ist jeweils auf die Regieaufzeichnungen zu verweisen.

Eintragungen im Bautagesbericht berechtigen nicht zur Verrechnung von Regieleistungen, falls die Leistung in den Leistungsverzeichnis-Positionen enthalten oder nach solchen verrechenbar sind.

Die bei Beauftragung des Hauptangebotes gewährten Nachlässe und Skonti gelten auch für Regieleistungen. Sollte sich bis zur Schlussrechnung herausstellen, dass irrtümlich Leistungen, für die Regieleistungen bestätigt und auch tatsächlich abgerechnet wurden, im vertraglichen Leistungsumfang enthalten sind, so werden die entsprechenden Beträge bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

zu 6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe (Ersatz)

Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Liefer- oder Leistungstermine und – soweit vereinbart – sonstiger pönalisierter Zwischentermine, die der AN zu vertreten hat, wird eine Vertragsstrafe gemäß unten angeführter Abstufung in Abhängigkeit von der dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Nettoauftragssumme inkl. allfälliger genehmigter Nachträge pro Kalendertag geltend gemacht.

Als Basis für die Bewertung der Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine und – soweit vereinbart – sonstiger pönalisierter Zwischentermine, dient der Terminplan. Durch den AG wird der gegebenenfalls im Zuge der Ausführung auf die Erfordernisse der Projektziele angepasste Terminplan an den AN verteilt. Der AN ist im Falle von Bedenken oder Widersprüchen verpflichtet, innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen gegen die Überarbeitung schriftlich Einspruch zu erheben. Geschieht dies nicht, wird dies als Anerkenntnis gewertet.

Wird eine Verlängerung der Ausführungsfrist vereinbart, so gilt eine für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe auch für den neuen Termin.

Die Verpflichtung des AN zur Leistung einer Vertragsstrafe auf Grund einer erfolgten Überschreitung von vertraglich festgelegten Liefer- oder Leistungsterminen bzw. allfälligen Zwischenterminen fällt weg, wenn nach einer erfolgten Überschreitung der Verzug aufgeholt wird und nachfolgende Zwischentermine bzw. der Fertigstellungstermin eingehalten werden. Der AN hat somit die Möglichkeit, eingetretene Verzögerungen im Zuge der Leistungserbringung wieder aufzuholen. Gelingt ihm dies, fallen allfällige für vorhergehende Terminüberschreitungen angefallene Vertragsstrafen entweder gänzlich weg oder werden – wenn der eingetretene Verzug nicht gänzlich aufgeholt werden kann – entsprechend vermindert. Ein trotz erfolgter Aufholung des Verzugs dennoch eingetretener Schaden (einschließlich eines Vermögensschadens) ist zu ersetzen.

zu 6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe (Ergänzung)

Festlegung der Vertragsstrafen pro begonnenem Kalendertag:

2 %	bis zu einer Nettoauftragssumme von	EUR 10.000,00
1 %	von einer Nettoauftragssumme von	EUR 10.001,00 bis EUR 75.000,00
0,5 %	über einer Nettoauftragssumme von	EUR 75.001,00

Der Abzug der Vertragsstrafe ist auch bereits bei Abschlagsrechnungen möglich.

zu 6.5.3.3 Teilverzug (Ersatz)

Die Vertragsstrafe ist nicht nur für jene Teilleistung zu berechnen, mit der der AN in Verzug ist, sondern bezieht sich stets auf die Gesamtleistung bzw. den gesamten Auftragsumfang.

zu 6.5.3.4 Festlegung der sonstigen Vertragsstrafen (Neu)

- Kommt der AN der Aufforderung des AG auf Austausch der Ansprechperson binnen der gesetzten Frist nicht nach, wird ab dem Tag des Verstreichens dieser Frist eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht;
- Kommt der AN der Aufforderung des AG auf Austausch des Arbeitnehmers des AN binnen der gesetzten Frist nicht nach, wird ab dem Tag des Verstreichens dieser Frist eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht;
- Kommt der AN trotz Aufforderung seiner Verpflichtung auf Vorlage der Ausführungsunterlagen nicht nach, wird ab dem Tag des Verstreichens der vom AG festgelegten Frist eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht;
- Verletzt der AN seine Geheimhaltungsverpflichtungen wird eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 je Einzelfall geltend gemacht;
- Wird ein Arbeitnehmer des AN ohne gültige Identitätskarte am Leistungsort angetroffen, so hat der AN binnen 1 Kalendertag den Nachweis des Vorliegens einer gültigen Identitätskarte zu bringen, widrigenfalls eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 je Arbeitnehmer geltend gemacht wird;
- Verletzt der AN seine Teilnahmeverpflichtung an Projektbesprechungen wird eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 je Einzelfall geltend gemacht;
- Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Liefer- oder Leistungstermine und – soweit vereinbart – sonstiger pönalisierter Zwischentermine, die der AN zu vertreten hat, wird eine Vertragsstrafe in Abhängigkeit von der dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Nettoauftragssumme inkl. allfälliger genehmigter Nachträge je Kalendertag geltend gemacht:

2 %	bis zu einer Nettoauftragssumme von	EUR 10.000,00
1 %	von einer Nettoauftragssumme von	EUR 10.001,00-EUR 75.000,00
0,5 %	über einer Nettoauftragssumme von	EUR 75.001,00
- Für den Fall der verspäteten Vorlage einer Abschlags- bzw. Schlussrechnung wird, unbeschadet des Rechtes auf Ersatzvornahme, eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht;
- Bei einem länger als 12 Monate andauernden Projekt ist der AN verpflichtet, einen aktuellen Nachweis über das Vorliegen einer aufrechten Haftpflichtversicherung dem AG vorzulegen. Verletzt der AN diese Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 je Einzelfall geltend gemacht.

7 Leistungsabweichung und ihre Folgen

zu 7.1 Allgemeines (Ergänzung)

Wird durch die Störung der Leistungserbringung die Erfüllung gänzlich unmöglich, ist der AG berechtigt, ohne Entschädigungsanspruch des AN vom Vertrag zurückzutreten. Der AG hat dem AN die bis dahin für den AG selbstständig verwertbaren, bereits erbrachten Teilleistungen zu vergüten.

Das Leistungsänderungsrecht des AG umfasst es, Art, Umfang und Mengen vereinbarter Leistungen einseitig gegenüber dem vertraglich geschuldeten Leistungsinhalt zu ändern, entfallen zu lassen, die zeitliche Abfolge der Leistungen (Termine, die Ausführungszeit und den Ausführungsablauf) zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen. Im Falle einer Verkürzung einer Leistungsfrist oder Vorverlegung eines Termins durch den AG entfällt die entsprechende Pönalisierung des betroffenen Termins, sofern sie nicht wieder einvernehmlich erfolgt.

Sachlich oder technisch bedingte Konkretisierungen, notwendige Überarbeitungen bei nicht wesentlich veränderten Grundlagen und Änderungen in einem nicht erheblichen Umfang, insbesondere Wiederholungsleistungen, stellen keine Leistungsänderungen dar und sind vom AN demgemäß ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen.

Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

zu 7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG (Ersatz)

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.

zu 7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN (Ergänzung)

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.4 geht zu Lasten des AN.

Der Sphäre des AN werden insbesondere Ereignisse zugeordnet,

- 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen oder die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind (zB. Krieg, terroristische Aktivitäten, Sabotagen, Streik, Naturkatastrophen, radioaktive, chemische oder biologische Kontamination oder ionisierende Strahlung, Seuchen, Epidemien, Pandemien usw.), oder
- 2) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z. B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten ergeben.

Der AN trägt bis zur Gesamtübernahme gemäß Punkt 10. die Gefahr für das Werk. Dies gilt auch für allenfalls bereitgestellte Materialien, Stoffe und Bauteile sowie für sonstige Gegenstände, die der AN vom AG oder von einem vom AG beauftragten Dritten übernommen hat.

Schlechtwetter bzw. witterungsbedingte Behinderungen verlängern die Ausführungszeit nicht. Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, werden durch Winter bzw. Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet.

Insbesondere bei zu erwartender Ausführung von Leistungen während der Wintermonate sind alle Vorkehrungen für einen technisch einwandfreien, ununterbrochenen Ablauf zu treffen und entsprechende Maßnahmen in die Einheitspreise einzurechnen und berechtigen zu keinen Mehrkostenforderungen.

Der AN hat generell ohne jegliche Aufforderung und Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen zur Erstellung und zum Schutz seiner Leistungen gegen Witterungseinflüsse (z.B. Wasser, Schnee, Frost, Sturm, etc.) zu treffen. Sollte trotz Schutzmaßnahmen die Durchführung der Leistungen durch Wasser, Schnee, Schlamm etc. behindert sein, so sind diese Hindernisse ohne gesonderte Vergütung zu entfernen.

zu 7.3.1 (Ergänzung)

Der AN hat seinen Anspruch auf Anpassung des Entgelts, aus welchem Grund auch immer, dem AG mitzuteilen, sobald absehbar ist, dass die Schlussrechnungssumme die Nettoauftragssumme übersteigt. Zum Zwecke der Verhinderung von Überschreitungen sowie um dem AG die rechtzeitige Möglichkeit der Gegensteuerung zu geben, ist der AN verpflichtet, jeweils seine Leistungserbringung dem Gesamtauftrag gegenüber zu stellen und diese Gegenüberstellungen mit den jeweiligen Teilrechnungen, zumindest aber monatlich vorzulegen.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach oder weißt eine Überschreitung in diesen Prognosen nicht aus, so gilt als vereinbart, dass als Maß der Verkürzung der Entscheidungsfreiheit des AG jeweils die Überschreitung der Gesamtauftragssumme angesehen wird und für diese Überschreitung daher kein Entgelt gebührt.

zu 7.4.1 Voraussetzungen (Ersatz)

Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung gemäß Punkt 7.1 den vertraglich vereinbarten Preis, so hat der AN vor Ausführungsbeginn derartiger Leistungen seine Mehrkostenforderungen schriftlich anzumelden.

Mehrkostenforderungen sind so rechtzeitig vom AN vorzulegen, dass dem AG zur Prüfung und Beauftragung mindestens 30 Kalendertage zur Verfügung stehen. Die vom AG geprüften Mehrkostenforderungen sind vom AN zum Zeichen der Anerkennung zu unterschreiben.

Der AN hat seine Mehrkostenforderungen unter Beifügung eines ausführlichen Zusatzangebotes, insbesondere auf

- Grundlage eines Leistungsverzeichnisses mit einer auf Preisbasis des Hauptangebotes erstellten Kalkulation bzw. Nachweis über eine Angemessenheit der Preise;
- einer detaillierten Beschreibung der Leistung;
- einer Beschreibung der Ursachen der Vergütungsänderung;
- einer Darstellung der Auswirkungen auf Termine und
- einer Zusammenstellung über den voraussichtlichen Gesamtpreis

zu erstellen. Die Ansätze der Kalkulation und die Preise des Leistungsverzeichnisses des Hauptangebotes gelten auch für alle Zusatzangebote. Für alle Zusatzangebote und Zusatzunterlagen gelten für den AN die für das Hauptangebot geltenden Bedingungen.

Der AN ist zur Ausführung dieser Leistungen verpflichtet. Mit der Erbringung der geänderten Leistung darf der AN erst nach schriftlicher Anweisung beginnen (ausgenommen bei Gefahr in Verzug).

Wird bei einem Zusatzangebot eine Einigung nicht bzw. nicht rechtzeitig erzielt, kann der AG auf die Erbringung der geänderten Leistungen bestehen. Die preislichen Auswirkungen der Änderung sind objektiv zu ermitteln. Sofern die Leistungen durch Dritte vorgenommen werden, stehen dem AN hieraus keine Ansprüche (z.B. Schadenersatz, Gewinnentgang, Preisänderung im Hauptauftrag, etc.) zu.

Eine Vereinbarung über die Verlängerung der Leistungsfrist hat schriftlich zu erfolgen, wobei Dokumentationen gemäß Punkt 6.2.7 nicht als schriftliche Vereinbarung gelten. Ist mit der Änderung oder der Verringerung der Leistung eine Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist auch eine Verkürzung der Leistungsfrist zu vereinbaren.

Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die der AN nicht zu vertreten hat, werden nur die zeitgebundenen Geräte- und Baustellengemeinkosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung, jedoch nur im tatsächlich geleisteten Umfang und höchstens zum angebotenen Preis je Zeiteinheit, vergütet. Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die der AN zu vertreten hat, erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Geräte- und Baustellengemeinkosten für die Zeit der Überschreitung.

Bei ungenügendem Leistungsfortschritt im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Legung der Abschlagsrechnung) ist der AG berechtigt, die Vergütung der zeitgebundenen Geräte- und Baustellengemeinkosten der Baustelle entsprechend der erbrachten Leistung in der Abschlagsrechnung abzumindern und erst zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung auszubezahlen.

zu 7.4.4 Mengenänderung ohne Leistungsabweichung (Ersatz)

Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 50 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen.

Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat gemäß 7.4.2 zu erfolgen.

zu 7.4.5 Nachteilsabgeltung (Ersatz)

Im Falle der Unterschreitung der Nettoauftragssumme oder der Minderung oder des Entfalls von Teilen einer Leistung oder der Gesamtleistung ist die Nachteilsabgeltung mit 10% des Unterschreibungsbetrags für den entfallenen bzw. geminderten Leistungsteil gedeckelt.

Jedenfalls besteht nur dann ein Anspruch auf Nachteilsabgeltung, wenn sich durch Minderung oder Entfall eines Teiles bzw. mehrerer Teile die Nettoauftragssumme um mehr als 50% vermindert. Der AN ist verpflichtet, zur Nachteilsminimierung beizutragen.

Von der Nachteilsabgeltung ausgenommen ist der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn, der entgangene Gewinn, sowie jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte.

Schadenersatzansprüche wegen Minderung oder Entfall von Leistungen stehen dem AN nur bei grober Fahrlässigkeit des AG zu.

zu 7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen (Ergänzungen)

Ist eine vom AG geforderte oder zur Erreichung des Leistungsziels erforderliche Leistung nach Meinung des AN im vertraglichen Leistungsumfang nicht enthalten, so hat die der AN unverzüglich dem AG nachweislich schriftlich bekanntzugeben.

Sofern der AG eine Leistungsänderung für sinnvoll erachtet, ersucht er den AN um ein Zusatzangebot gemäß den Anforderungen in Punkt 7.4.1.

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

zu 8.2.1 Allgemeines (Ergänzung)

Stellt sich bei der Auftragsabwicklung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Nettoauftragssumme in Folge von Mengenänderungen ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

zu 8.2.3.3 Mengenermittlung nach Aufmaß (Ergänzung)

Haben AG und AN einen gemeinsamen Termin zur Aufmaßfeststellung vereinbart und versäumt der AN diesen Termin ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme verhindert worden zu sein, gelten die vom AG ermittelten Aufmaße. Punkt 8.2.3.4 ist auf solche Fälle nicht anzuwenden.

Die Aufmaßfeststellung erfolgt durch die vom AN anzufertigenden Abrechnungspläne in 2-facher Ausfertigung. Die einzelnen abzurechnenden Aufmaße sind in Form von Aufmaßblättern und Summenblättern eindeutig und übersichtlich nachzuweisen.

Der zweite und dritte Satz von Punkt 8.2.3.3 sind nicht Vertragsbestandteil.

zu 8.2.4 Beigestellte Materialien (Ergänzung)

Sind für bestimmte Leistungen Stoffe, Einbauteile etc. vom AG beizustellen, so hat der AN diese vom AG rechtzeitig anzufordern. Vom AG beigestellte Materialien sind vom AN zu übernehmen und ohne besondere Vergütung sachgerecht zu lagern.

zu 8.2.6.2 Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern (Ergänzung)

Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, erfolgt bei vom AG angeordneten Regieüberstunden die Vergütung wie folgt:

Der vereinbarte Regiestundensatz für geleistete Überstunden wird bei Überstunden mit einem 50%-igen Zuschlag mit 1,33 und bei Überstunden mit einem 100%-igen Zuschlag mit 1,66 multipliziert. Der Einheitspreis bleibt unverändert.

Bei Regieleistungen für Schneeräumung, Eisaufhacken, etc. erfolgt die Verrechnung mit dem Regiepreis der vereinbarten niedrigsten Beschäftigungsgruppe.

zu 8.3.1 Allgemeines (Ergänzung)

Rechnungen können nur im Original anerkannt werden und sind in 1facher Ausfertigung an die vom AG bekannt gegebenen Stelle zu übermitteln.

Sämtliche Rechnungen müssen insbesondere folgende Inhalte aufweisen:

- den betreffenden Auftrag bzw. das gegenständliche Projekt;
- die Bestellnummer, wenn vom AG bekannt gegeben;
- inhaltlich angeführte Beilagen sind der Rechnung anzuschließen;
- UID-Nr. des AG und des AN;
- IBAN (Internationale Bank-Kontonummer) und BIC (Bank Identifier Code) des AN;
- Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers (z.B. Übergang der Steuerschuld gemäß § 19 Abs 1a UStG 1999, etc.)
- Dienstgeber-Nummer der Sozialversicherung (DLZ-AGH)

Die Bekanntgabe der Bankdaten muss zusätzlich schriftlich an den AG erfolgen. Der AG ist berechtigt – aber nicht verpflichtet – die aufrechte Bankverbindung des AN zu

überprüfen, und vom AN gemeinsam mit jeder Rechnung eine Bestätigung der angegebenen Empfängerbank anzufordern, dass es sich bei der angegebenen Konto-Verbindung um jene des AN handelt. Bis zur Vorlage einer derartigen – allenfalls angeforderten – Bestätigung der Hausbank wird die betreffende Rechnung nicht fällig – es wird daher empfohlen, den Rechnungen eine derartige Bestätigung unaufgefordert beizulegen.

zu 8.3.6 Vorlage von Rechnungen (Ersatz)

Abschlagsrechnungen sind gemäß Ausführungsfortschritt bzw. einem Nachweis bzw. nach einem mit dem AG festgelegten Zahlungsplan vorzulegen.

Der AN hat hinsichtlich der Leistungsabgrenzungen und Rechnungslegungen jeweils mit Leistungsstand Dezember des jeweiligen Jahres eine entsprechende Abgrenzung vorzunehmen und zu verrechnen.

Schlussrechnungen sind nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen innerhalb von 60 Kalendertagen nach deren Übernahme vorzulegen.

Der AG ist berechtigt, vom AN zu jedem Zeitpunkt der Leistungserbringung mit angemessener Frist die Legung einer Rechnung zu verlangen, widrigenfalls der AG zur Beauftragung eines Sachverständigen für die Ausstellung der Rechnung berechtigt ist. Die Kosten hierfür werden dem AN spätestens bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

zu 8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung (Ergänzung)

Die Prüffrist für Abschlagsrechnungen beträgt 30 Kalendertage, jene für Schlussrechnungen 45 Kalendertage ab Einlangen der Rechnung beim AG.

Eine Rechnung ist nur prüffähig, wenn sie auf einer einvernehmlichen Massenfeststellung beruht.

Ist eine Rechnung derart mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen noch berichtigen kann oder sind die verrechneten Leistungen noch nicht fällig, ist der AG berechtigt, die nicht vertragskonform gelegte Rechnung zurückzustellen. Auch das Fehlen einzelner Rechnungsinhalte (z.B. Bestellnummer, etc.), Rechnungsunterlagen oder falsche Rechnungsgliederung berechtigen den AG zur Zurückstellung der Rechnung.

Der erste Satz des Punktes 8.3.7.2 ist nicht Vertragsbestandteil.

Der Fristenlauf beginnt mit dem Einlangen der korrigierten Rechnung bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle.

zu 8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung (Ersatz)

Für den Fall der verspäteten Vorlage von Abschlagsrechnung bzw. Schlussrechnungen wird, unbeschadet des Rechtes auf Ersatzvornahme, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht.

Der AG wird innerhalb der Prüffrist ein Schlussrechnungsprotokoll erstellen, welches vom AN zu unterfertigen ist. Dieses Schlussrechnungsprotokoll ist Grundlage und

Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlussrechnung. Das Fehlen des unterfertigten Schlussrechnungsprotokolls verlängert das Zahlungsziel entsprechend den Tagen der Verspätung.

zu 8.4. Zahlung (Ergänzung)

Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

Bei Berechnung der Fristen wird der Tag des Einlangens der Rechnung nicht mitgerechnet.

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Auszahlung von Rechnungsbeträgen, Deckungs- oder Hafrücklassen alle zu diesem Zeitpunkt gegen den AN bestehenden fälligen Forderungen der Stadt Wels, aus welchem Titel auch immer, aufgerechnet werden können.

Wurden zwecks Erreichung einer vorzeitigen Auszahlung des Deckungs- und Hafrücklasses Sicherheiten gestellt, so können diese ebenfalls zur Abdeckung der vorgenannten fälligen Forderungen der Stadt Wels verwendet werden. Gleiches gilt für die Kautions.

Bei Überweisungen im Euro-Zahlungsverkehrsraum mit Angabe von BIC und IBAN erfolgt eine Spesenteilung zwischen AN und AG. Für alle davon abweichenden Zahlungen trägt der AN die Überweisungsspesen.

zu 8.4.1 Fälligkeiten (Ersatz)

Abschlags- und Schlussrechnungen sind nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder 30 Tage netto zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ende der Prüffrist (siehe Punkt 8.3.7).

Über Korrekturen bei Abschlagsrechnungen wird der AN durch Übermittlung eines Rechnungsdeckblattes informiert. Bei korrigierten Schluss- und Regierechnungen wird das „Abrechnungsblatt“ durch den AG ausgefüllt und zur Anerkennung an den AN gesandt.

Die Zahlungsfrist wird bei Ausstellung eines Abrechnungsblattes ab Absendung durch den AG bis zum Wiedereintreffen des vom AN anerkannten Abrechnungsblattes ausgesetzt.

Mit der Legung der Schlussrechnung verzichtet der AN auf die Geltendmachung weiterer Forderungen aus welchem Grund auch immer.

Beim sonstigen Versäumen der Skontofrist einer Rechnung verfällt nur der Skontoanspruch für die in dieser Rechnung anerkannten Zahlungssumme. Unabhängig davon bleibt der Skontoanspruch für alle anderen Rechnungen bestehen.

Der Skontoanspruch bleibt auch bei Zahlung in Form von Aufrechnung mit Gegenforderungen erhalten.

Für die in den Zeitraum vom 24.12. bis 6.1. des Folgejahres fallenden Zahlungsfristen verlängert sich die jeweilige Zahlungsfälligkeit um 14 Tage.

zu 8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt (Ergänzung)

Der Vorbehalt ist nur dann wirksam, wenn er mit der Rechnung gemeinsam erklärt wird.

zu 8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen (Ergänzung)

Sollten durch den AG Materialien, z.B. aufgrund günstigerer Einkaufskonditionen beigestellt und dem AN zur Verarbeitung überlassen werden, so verbleiben diese zu jedem Zeitpunkt im Eigentum des AG.

zu 8.7.1 Kautio (Ersatz)

Der AN hat dem AG auf dessen Verlangen binnen 30 Kalendertagen nach Beauftragung eine Kautio gemäß den AGB angeschlossenem Mustertext von einer namhaften in Österreich tätigen Bank mit einwandfreier Bonität oder einer Garantieerklärung einer namhaften in Österreich tätigen Versicherung mit einwandfreier Bonität bis zu 20 % der Nettoauftragssumme inkl. USt zu legen, und zwar mit einer Laufzeit bis mindestens 3 Monate nach Fertigstellungstermin. Diese Kautio dient zur Besicherung von Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen jeglicher Art, sowie von Ansprüchen, die allenfalls im Falle eines Vertragsrücktrittes nach den § 21 ff IO entstehen.

Das Einlangen dieser Bankgarantie oder Versicherungsgarantie im Original beim AG ist Voraussetzung für die Fälligkeit jeglicher Forderungen des AN gegen den AG bis zur Höhe der zu garantierenden Summe.

zu 8.7.2 Deckungsrücklass (Ersatz)

Der Deckungsrücklass ist die Sicherstellung gegen Überzahlung bei Abschlagsrechnungen.

Von Abschlagsrechnungen wird ein Deckungsrücklass von 10 % des Rechnungsbetrages einbehalten.

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schlussrechnung durch den Haftrücklass zu ersetzen.

Der AN kann den einbehaltenen Deckungsrücklass durch ein Sicherstellungsmittel gemäß Punkt 8.7.4 ablösen.

zu 8.7.3 Haftrücklass (Ersatz)

Von der Schlussrechnung wird ein Haftrücklass in der Höhe von 5% des zu zahlenden Gesamtpreises (inklusive USt) einbehalten. Der Haftrücklass reduziert nicht die Skontobemessungsbasis.

Ergibt sich aufgrund der Höhe der Nettoauftragssumme ein Haftrücklass unter EUR 2.000,00, so wird kein Haftrücklass einbehalten.

Ein Hafrücklass ist ausschließlich durch ein Sicherungsmittel gemäß Punkt 8.7.4., somit durch einen abstrakten Bankgarantiebrief gemäß diesen AGB angeschlossenen Mustertext einer namhaften in Österreich tätigen Bank mit einwandfreier Bonität oder einer Garantieerklärung einer namhaften in Österreich tätigen Versicherung mit einwandfreier Bonität, ablösbar. Der Bankhaftbrief bzw. die Versicherungsgarantie haben eine Laufzeit bis mindestens 30 Kalendertage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist aufzuweisen und dienen zur Besicherung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen jeglicher Art, sowie von Ansprüchen, die allenfalls im Falle eines Vertragsrücktrittes nach den §§ 21 ff IO entstehen.

Der Hafrücklass ist nach Ablauf einer Gewährleistungsfrist – sofern er nicht aus anderen Gründen verlängert werden muss – binnen Monatsfrist, jeweils beginnend mit dem auf den Ablauf folgenden Monatsersten, freizugeben und dem AN zurückzuerstatten.

Verlängert sich die Gewährleistungsfrist aufgrund von Mängelbehebungen, so wird über die Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein entsprechender Hafrücklass einbehalten bzw. ein neuer Bankgarantiebrief oder eine neue Versicherungsgarantie vorgelegt, widrigenfalls die vorliegende Bankgarantie oder Versicherungsgarantie in entsprechender Höhe gezogen wird.

Der AG hat das Recht, den Hafrücklass solange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgetragen ist.

zu 8.7.4 Sicherstellungsmittel (Ersatz)

Als Sicherungsmittel können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten Bankgarantien oder Versicherungsgarantien dienen.

Bei nicht ordnungsgemäß vollendeter Vertragserfüllung durch den AN ist der AG berechtigt, dessen Ansprüche auf Abgeltung bereits übernommener oder noch nicht übernommener, aber bereits ordnungsgemäß erbrachter Leistungen, bis zum Vorliegen der Schlussrechnung der durch den AG oder für den AG von einem Dritten vollendeten Vertragserfüllung einzubehalten. Der Entgeltanspruch für solche Leistungen des AN verringert sich um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten. Trifft den AN ein Verschulden, ist der AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

Sicherstellungsmittel werden vom AG nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst.

zu 8.7.6 Laufzeit (Ersatz)

Sofern die Kautions vor der Fälligkeit der Schlussrechnung abläuft, ist der AN zwei Monate vor Ablauf verpflichtet, eine der voraussichtlichen Verzögerung entsprechende Verlängerung des Sicherungsmittels gemäß Punkt 8.7.4. unaufgefordert zu übermitteln.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht bis spätestens 30 Kalendertage vor Ablauf des Sicherungsmittels nach, hat der AG das Recht das vorliegende Sicherungsmittel vor Ablauf zur Gänze in Anspruch zu nehmen.

zu 8.7.7 Versicherungen (Neu)

Der AN hat binnen 14 Kalendertagen nach Beauftragung eine aufrechte und nicht prämienfreie Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, hat die Deckungssumme pro Schadenfall mindestens EUR 1,0 Mio. zu betragen. Diese Versicherung ist mindestens über den Zeitraum der Ausführung aufrecht zu halten. Ein aktueller Nachweis hierüber ist nach Aufforderung durch den AG zu jedem Zeitpunkt der Vertragsabwicklung vorzulegen.

Bei einem länger als 12 Monate andauernden Projekt ist der AN verpflichtet jährlich einen aktuellen Nachweis über das Vorliegen einer aufrechten Haftpflichtversicherung dem AG vorzulegen. Verletzt der AN diese Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 je Einzelfall geltend gemacht.

9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme (Ersatz)

Eine Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme ist nicht als Übernahme zu verstehen, sofern nicht der AG ausdrücklich und schriftlich das Gegenteil erklärt.

Bis zum Beginn der Gewährleistungsfrist, für vorzeitig in Betrieb genommene Anlagen oder Anlagenteile, hat der AN unter seiner Gesamtverantwortung die Wartung und die Betreuung dieser Anlagen oder Anlagenteile zu übernehmen. Diese Verpflichtung endet mit der Übernahme aller Anlagen und Anlagenteile. Die Kosten des Wartungs- und Betreuungspersonals werden gegen Nachweis vom AG dem AN gesondert vergütet.

10 Übernahme

zu 10.1 Arten der Übernahme (Ersatz)

Die Übernahme erfolgt ausschließlich förmlich, und zwar in Form der Gesamtübernahme oder – im Falle vereinbarter Teilleistungen – von Teilübernahmen bei Fertigstellung jedes einzelnen Montageabschnittes.

zu 10.2 Förmliche Übernahme (Ergänzung)

Um Übernahme ist nach Vorliegen folgender Voraussetzungen vom AN anzusuchen:

a) Fertigstellungsmeldung des AN:

Der AN hat vor Übergabe seiner Leistungen an den AG schriftlich zu erklären, dass durch die von ihm durchgeführten Leistungen sämtliche einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie bescheidmäßige Vorschriften genau eingehalten wurden und somit die Sicherheit und gefahrlose Benützbarkeit des Projektvorhabens gewährleistet ist.

b) Nachweis eines mehrtägigen Probetriebes:

Der AN hat den Nachweis in Form eines mehrtägigen Probetriebes zu erbringen, dass alle Anlagen und Anlagenteile den vertraglich bedungenen Funktionen entsprechen.

c) Übergabe der Bedienungs- und Betriebsvorschriften:

Der AN hat die Bedienungs- und Betriebsvorschriften in 3-facher Ausfertigung in einer Mappe zu übergeben.

Insbesondere handelt es sich um folgende Unterlagen:

- Inhaltsverzeichnis;
- Allgemeine Anlagen- und Funktionsbeschreibung;
- Anlagenschemata, färbig;
- Bestandspläne, aufbauend auf den Ausführungs- bzw. Ausführungsdetailzeichnungen;
- Stromlaufpläne, inkl. Verteileraufbauzeichnungen, Klemmpläne, Kabellisten;
- Anlagen- und Funktionsbeschreibung mit technischen Daten,
- Wartungsanleitung,
- Bedienungsanleitung,
- Ersatzteile mit zugehörigen Firmenlisten, Adressen, etc.

In der Niederschrift über die förmliche Übernahme sind des Weiteren auch das Datum der Übernahme und die genaue Beschreibung der zu übernehmenden Leistungen anzuführen.

Bei fehlender Vorlage der Bestandsunterlagen, sowie nicht nachweislich erfolgter Einweisung, durch Protokoll, des vom AG namhaft zu machenden Bedienungs- und Wartungspersonals, wird zusätzlich zum Hafrücklass ein Betrag in Höhe von 10 % von der Nettoauftragssumme abgezogen. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen.

zu 10.5.1 Leistung betreffende Unterlagen (Ergänzung)

Bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Übergabe / Übernahme an den AG müssen die auftraggeberseitig geforderten Unterlagen (Dokumentation, Wartungshinweise, Wartungsverträge) seitens des AN in der geforderten Anzahl plus je 1 x auf Papier bzw. digital übergeben werden.

Diese Unterlagen sind einfach so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie noch vor Ausfertigung gemäß obigen Ausführungen durch den AG prüfen lassen kann und notwendige Ergänzungen vorgenommen werden können.

Der Aufbau bzw. die Struktur der Unterlagen hat nach Vorgabe des AG zu erfolgen.

Für den Fall der Nichtvorlage dieser Unterlagen gilt ein Bareinbehalt in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme als vereinbart. Darüber hinausgehende Aufwände und Schäden werden hiervon nicht berührt und sind unmittelbar mit den Ansprüchen des AN aufrechenbar.

zu 10.6.1 Rechtsfolgen der Übernahme (Ersatz)

Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht. Gefahrenübergang und Beginn der Gewährleistungsfrist treten hinsichtlich aller Teilleistungen und Teilabschnitte erst mit Übernahme des letzten Teilabschnitts ein.

11 Schlussfeststellung

zu 11 Schlussfeststellung (Ergänzung)

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist vereinbart.

Der AN hat um die Schlussfeststellung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich beim AG anzusuchen und Terminvorschläge zu unterbreiten.

Unterlässt der AN dies oder sucht er verspätet an, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verspätung verlängert. Für diesen Fall ordnet der AG den Termin zur Schlussabnahme an. Die Gewährleistungsfrist endet frühestens 3 Monate nach Eingang des Ansuchens um Schlussabnahme.

In der Regel setzt diese Schlussfeststellung eine gemeinsame örtliche Besichtigung aller Leistungen, soweit diese leicht zugänglich sind, voraus. Durch die Schlussfeststellung werden die innerhalb der Rügefrist gerügten Mängel und damit verbundenen Folgen jedenfalls nicht eingeschränkt.

In der Niederschrift sind sämtliche Punkte wie in der Übernahmeniederschrift aufzunehmen. Ferner ist festzuhalten für welche Teile und bis zu welchem Zeitpunkt die Gewährleistung noch läuft.

12 Haftungsbestimmungen

zu 12.2.1 Umfang (Ergänzung)

Der AG kann von der ausführenden Firma der Baumeisterarbeiten – und sofern erforderlich auch von anderen am Leistungsort beschäftigten Firmen – spätestens mit der Schlussrechnung eine Entlastungserklärung einfordern, womit vom Bau betroffene Nachbarn und Straßenerhalter bestätigen, dass sie aufgrund der vom AN getätigten Handlungen oder Unterlassungen des AN keine Entschädigungsansprüche gegen den AG und/oder den Grundeigentümer geltend machen. Der AN hat die Entlastungserklärung dem AG zu übergeben. Der AN hat sich mit den Betroffenen über allfällige Entschädigungen für die im Zuge der Auftragsabwicklung gegebenenfalls entstandenen (Flur-)Schäden zu einigen, und diese zu begleichen.

Sofern an Nachbarobjekten aufgrund der vom AN getätigten Handlungen oder Unterlassungen Schäden eintreten, wird der AN den AG gegen jegliche Ansprüche, insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche im Sinne der §§ 364, 364a und 364b ABGB schad- und klaglos halten.

Mit Ausnahme der verborgenen Mängel beginnt die Rüge- und Gewährleistungsfrist nach förmlicher Übergabe oder vertraglicher Vereinbarung. Dies gilt auch für vertraglich festgelegte Teilabnahmen.

zu 12.2.3 Geltendmachung von Mängeln zu 12.2.3.1 (Ergänzung)

Im Falle von Mängelrügen des AG innerhalb der Gewährleistungsfrist wird die Gewährleistungsfrist, d.h. die Frist für die gerichtliche Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche, um ein Jahr verlängert.

Die Gewährleistung erstreckt sich jeweils auf die vollständige Leistung im Ausmaß der gesamten Mängelbehebungs-, Schadens- und Wiederherstellungskosten sowie Folgeschäden auf 5 Jahre.

zu 12.2.3.2 (Ersatz)

Falls im Vertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für unbewegliche und bewegliche Sachen drei Jahre.

zu 12.2.3.3 (Ersatz)

Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

zu 12.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

zu 12.2.4.3 (Ergänzung)

Bezüglich der Mängelbehebung ist das Einvernehmen zwischen AG und AN herzustellen.

Begehrt der AG Verbesserung, hat der AN mit der Mängelbehebung in dringenden Fällen sofort, sonst binnen 7 Kalendertagen zu beginnen und diese ohne Verzug durchzuführen. Sämtliche Mängelbehebungen sind, bei sonstiger Berechtigung des AG zur Ersatzvornahme, binnen 14 Kalendertagen ab Zugang des Verbesserungsbegehrens zu beenden, sofern nicht die Behebung in dieser Frist objektiv unmöglich ist.

Zur Durchführung von Mängelbehebungen hat der AN selbst für die Zugänglichkeit zum Leistungsort zu sorgen und hinsichtlich Zeitpunkt und Abwicklung der Mängelbehebung das Einvernehmen mit dem AG herzustellen.

Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung dem AG zusätzlich erwachsende Kosten (z.B. für Überwachung, etc.) sind vom AN zu übernehmen. Für den Fall eines erstmaligen Mängelbehebungsversuches gilt dies nur, wenn der AN nicht nachweist, dass ihn am Mangel kein Verschulden trifft.

Der AG ist berechtigt, die Abtretung der dem AN gegenüber seinen Subunternehmern zustehenden Gewährleistungsansprüche zur direkten Durchsetzung gegenüber den Subunternehmern zu verlangen.

Der AN verpflichtet sich, Gewährleistungsmängel, welche für den Betrieb beeinträchtigend sind, gegebenenfalls auch außerhalb der Normalarbeitszeit zu beheben.

zu 12.3.1 (Ergänzung)

Hat ein Vertragspartner dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der andere Teil bei jedem Grad des Verschuldens Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.

Der AG ist im Falle begründeter Annahme, dass ihm der AN im Zuge seiner Leistungserbringung einen ersatzpflichtigen Schaden verursacht haben könnte, berechtigt, von jeder Rechnung den Betrag des voraussichtlichen Schadens zurückzubehalten, und zwar bis zum Zeitpunkt des Feststehens der Schadenshöhe. Für unberechtigte Einbehalte schuldet der AG dem AN Verzugszinsen gemäß Punkt 8.4.1.6, sofern dem AG grobes Verschulden trifft.

Als Schaden im Sinne dieser Bestimmung gilt auch der Betrag, um den sich die Abrechnungssumme durch das Abgehen von Kalkulationsvorgaben des AG oder sonstig geltender Kalkulationsvorschriften („Spekulation“) gegenüber einer korrekten Abrechnung erhöht hat.

Dieses Zurückbehaltungsrecht des AG besteht unbeschadet anderer zulässiger Einbehalte (z.B. Haftrücklass, Einbehalt wegen Mängel, etc.).

Weiters hat der AN dem AG auch jenen Verwaltungsaufwand zu ersetzen, der dem AG durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, die Verhandlungen mit dem AN, sowie dessen Überwachung entstanden ist. Um Schwierigkeiten und einen erheblichen Aufwand des AG bei der Feststellung zu vermeiden, wird folgender pauschalierter Verwaltungskostenzuschlag vereinbart, der vom AN bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen ist:

- Bei Schadenssummen bis EUR 1.000,00 (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 12 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch EUR 25,00 höchstens EUR 100,00;
- bei Schadenssummen über EUR 1.000,00 und bis EUR 3.000,00 (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 8 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch EUR 100,00 höchstens EUR 200,00;
- bei Schadenssummen über EUR 3.000,00 (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 5 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch EUR 200,00 höchstens EUR 5.000,00.

zu 12.3.2 (Ersatz)

Die Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz und besteht zusätzlich zum Erfüllungsanspruch des AG. Dem AG bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens vorbehalten.

zu 12.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer (Ersatz)

Für jene Schäden, die von Projektbeginn bis zum Einsatz der Firmen der ersten Ausführungsgewerke am Leistungsort auftreten, kommt alleine die ausführende Firma der Baumeisterarbeiten auf und hält diesbezüglich den AG schad- und klaglos.

Dem AN werden folgende Kosten im Verhältnis der Abrechnungssumme abgezogen:

- Kosten für nicht zuordenbare Baureinigung inkl. Entsorgung

- Kosten für den Betrieb der Heizung während der Ausführungszeit
- Kosten für allgemeine Bauschäden, deren Verursacher nicht mehr zu eruieren sind
- Kosten für Kollektivanzeigen in der örtlichen Presse nach Fertigstellung des Projektvorhabens
- Kosten, die dem AG durch Diebstähle bis zur Übernahme des Gesamtprojektvorhabens entstehen
- Kosten, für eine allfällige vom AG abgeschlossene Bauwesen – und Bauherrenhaftpflichtversicherung

Für die vorgenannten allgemeinen Kosten werden bei jeder Rechnung verschuldensunabhängig pauschal 1,5 % der geprüften Nettoauftragssumme abgezogen, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, gegen Nachweis vorbehalten bleibt.

III. Mustertext Kautio

An den
[Auftraggeber]

Betrifft: **[Projektvorhaben, Gewerk]**
 Kautio Nr.

Wir haben davon Kenntnis, dass aufgrund des zwischen Ihnen und unserem Kunden
....., abgeschlossenen Vertrages betreffend beim Projekt-
vorhaben die Bebringung einer **Kautio** vereinbart wurde.

Im Auftrag der übernehmen wir Ihnen gegenüber zur Sicher-
stellung aller Rechte, die Ihnen gegenüber der Firma oder dessen
Rechtsnachfolger aus dem obigen Projektvorhaben/Auftrag zustehen, die Garantie
im Betrag von

EUR
(in Worten Euro/...)

indem wir uns verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung, in der Sie erklären, dass un-
ser Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, binnen 5
Kalendertagen ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jedwede
Einwendungen, auf ein uns bekanntzugebendes Bankkonto, jeden Betrag bis zur
Höhe des vorstehenden Betrages zu überweisen.

Diese Garantie bezieht sich auch auf Ansprüche nach §§ 21 und 22 IO.

Diese Garantie erlischt automatisch, sobald wir diese Urkunde zurückerhalten haben,
spätestens jedoch am, selbst bei Nichtrückgabe dieser Urkunde. Die Garan-
tie ist rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn das Aufforderungsschreiben mittels
eingeschriebenen Briefes oder Telefax spätestens an diesem Tag bei uns einlangt.

Die Garantie unterliegt österreichischem Recht, Gerichtsstand das sachlich zustän-
dige Gericht.

[Bank]

IV. Mustertext Hafrücklassgarantie

An den
[Auftraggeber]

Betrifft: **[Projektvorhaben, Gewerk]**
 Hafrücklassgarantie Nr.

Wir haben davon Kenntnis, dass aufgrund des zwischen Ihnen und unserem Kunden, abgeschlossenen Vertrages betreffend beim Projektvorhaben ein **Hafrücklass** einbehalten wurde, der gegen Beibringung einer Bank- oder Versicherungsgarantie freigegeben wird.

Im Auftrag der übernehmen wir hiermit Ihnen gegenüber zur Sicherstellung aller Rechte, die Ihnen gegenüber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger aus dem obigen Projektvorhaben/Auftrag zustehen, die Garantie im Betrag von

EUR
(in Worten Euro)

indem wir uns verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung binnen 5 Kalendertagen ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jedwede Einwendungen, auf ein uns bekanntzugebendes Bankkonto, jeden Betrag bis zur Höhe des vorstehenden Betrages zu überweisen.

In dem durch den Hafrücklass erfassten Bereich bezieht sich die Garantie auch auf Ansprüche nach §§ 21 und 22 IO.

Diese Garantie erlischt automatisch, sobald wir diese Urkunde zurückerhalten haben, spätestens jedoch am, selbst bei Nichtrückgabe dieser Urkunde. Die Garantie ist rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn das Aufforderungsschreiben mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax spätestens an diesem Tag bei uns einlangt.

Die Garantie unterliegt österreichischem Recht, Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht.

[Bank]



STADT WELS
Bau-, Gewerbe- und
Verkehrsangelegenheiten

Rainerstraße 2, 4600 Wels
Bearbeiter: Ferdinand Mayerhofer
Tel.: +43 7242 235 5360
E-Mail: bgv@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Bescheid

05.11.2024

Kenntnisnahme
BauR-267-02-133-2024

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeht vom Magistrat der Stadt Wels, als Behörde I. Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Stadt folgender

SPRUCH

I.

Die Anzeige der **Holding Wels GmbH., Stadtplatz 1, 4600 Wels** betreffend

Abbruch Hallen 1 - 13, Vordächer sowie Trafo und WC-Gebäude

Verkehrsfläche: **Messegelände**
Grundstücksnummer: **326/1; 326/7; 346/19; 346/8; 2470/1**
Einlagezahl: **1414; 2096**
Katastralgemeinde: **51242 Wels**

wird zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass keine Untersagung beabsichtigt ist.

Beim Abbruch sind nachstehende Punkte zu beachten:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Straßengrundgrenze aber auch auf dem Baugrundstück Einbauten und Leitungen wie Strom-, Gas-, Wasserleitungen, Kanäle, Fernwärmeleitungen, Postkabel, etc. befinden können. Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit den jeweiligen Leitungsträgern herzustellen. (Auskünfte über Gas-, Wasser-, Fernwärmeleitungen und Kanalstränge erteilt die eww ag, Tel. 493-0, über Stromleitungen die Wels Strom GmbH. und über mögliche Postkabel die Telekom Austria AG, Auftragsmanagement NWC, Anastasius-Grün-Straße 5, 4020 Linz, Tel. 0800-2448872)

Rechtsgrundlage: §§ 25a, 54 und 55 der O.ö. Bauordnung 1994 i.d.g.F., in Verbindung mit dem O.ö. Bautechnikgesetz 2013 i.d.g.F. in Verbindung mit der O.ö. Bautechnikverordnung 2013 i.d.g.F.

II. Verfahrenskosten

Gemäß § 78 AVG 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit Tarifpost 11, der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 i.d.g.F. sowie gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267 i.d.g.F. sind an den Magistrat der Stadt Wels nachstehend angeführte Verfahrenskosten zu entrichten:

Verwaltungsabgaben:	EURO 267,46
Vergebührung der Einreichunterlagen:	EURO 29,90
Summe:	EURO 297,36
	=====

Dieser Betrag ist mit beiliegendem Zahlschein binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen.

BEGRÜNDUNG

Zu I. und II.:

Die Kenntnisnahme des Bauvorhabens entspricht Ihrem Umfang nach dem Parteienbegehren und stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen. Die Vorprüfung des Bauvorhabens hat ergeben, dass keine Abweisungsgründe bestehen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Verfahrenskosten sind in den zitierten Gesetzesstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von 4 Wochen ab seiner Zustellung schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu erheben.

Die Beschwerde ist beim Magistrat der Stadt Wels, 4600 Wels, Stadtplatz 1, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch

- per FAX (Telefaxnummer 07242/235-4740)
- oder per E-Mail (post.magistrat@wels.gv.at) eingebracht werden.

Bei elektronischer Übermittlung verwenden Sie bitte folgende Formate: Ein zu den Microsoft Office Produkten kompatibles Format (vorzugsweise Word oder Excel) oder ein PDF-Dokument.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Gemäß § 56 Oö. Bauordnung 1994 hat die Beschwerde gegen einen Bescheid nach diesem Landesgesetz keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wurde. Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Damit Ihre Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (geben Sie bitte das Bescheiddatum und das Geschäftszeichen an),
- die Bezeichnung der belangten Behörde (Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sonstige Hinweise:

- Bestehen Zweifel über die Identität des Beschwerdeführers oder ist die Beschwerde sonst mangelhaft, ist die Behörde berechtigt, dem Beschwerdeführer einen Verbesserungsauftrag zu erteilen (§13 AVG).
- Die belangte Behörde ist berechtigt, binnen zwei Monaten ab Einlangen der Beschwerde über die Beschwerde eine Beschwerdeverentscheidung zu erlassen (§14 VwGVG).

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von EURO 30,00 zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis:

1. Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
2. Auf das **Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)**, BGBl.Nr. 37/1999 i.d.g.F. wird hingewiesen.

Ergeht per RSb an:

Bauauftraggeber:

1. Holding Wels GmbH., Stadtplatz 1, 4600 Wels

Beilagen: ad 1) 1 Zahlschein

Grundeigentümer:

Wie Bauauftraggeber

Zur Kenntnisnahme (per ZS) an:

2. BauD/FM/TFM z. Hd. Herrn Ing. Christian Hess, per e-mail
3. BauD/FM/TFM z. Hd. Herrn Dipl. Ing. Marion Wiesinger, per e-mail
4. SD, Dst. Kommunale Dienste, Produktgruppe Abfallwirtschaft, z.Hd. Lukas Aitzetmüller, per E-Mail
5. FD, Dst. Steuerverwaltung, per E-Mail
6. eww ag (Gas-, Wasserwerk, Kanalbetrieb)
7. Wels Strom GmbH., Stelzhamerstraße 27, 4600 Wels
8. BZ

F.d.R.d.A.:

Im Auftrag

Mayerhofer Ferdinand eh.



STADT WELS
Facility Management

Schießstättenstraße 50, 4600 Wels
Bearbeiter: DI Mario Wiesinger, BSc
Zimmer Nr. B 1.17
Tel.: + 43 7242 235 8700
E-Mail: tfm@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Mehr-/Minderkosten- forderung Nr. Bau 01

vom 00.00.202X

18.10.2024
03_01_MMKF MUSTER.docx

Volksgarten
MMKF Bau 01_....Gewerk....
Org-P-9-2023

Begründung:

Allgemein.

Kosten: €

Stellungnahme der ÖBA, Planer vom xxxxx

Dem Grunde/der Höhe nach

Aktuell werden die Kosten als Zusatzkosten zur Auftragssumme bewertet.

Auftragssumme	Fa. xx	netto	€
Zusatzangebot	Fa. xx	netto	€
Zusatzangebot	Fa. xx	netto	€
Auftragssumme	Fa. xx	netto	€

Beilagen:
Geprüfte Unterlagen

Stellungnahme Bauherr:

Basierend auf der Stellungnahme ÖBA, Planer vom XX wird dem Zusatzangebot Fa. XX vom XX durch den Bauherrn zu den Konditionen des Hauptauftrages zugestimmt.

Die Auftragssumme NEU befindet sich im Rahmen der Beschlussfassung des Stadtsenates vom XX.XX.20XX, in der festgehalten ist, dass im Bedarfsfall die Auftragssumme um 5 % überschritten werden darf.

Die Projektgesamtkosten werden nicht überschritten.

Gesamtpreis netto vor Skonto € XXX
zu den Konditionen des Hauptauftrages beauftragt.

REGIEANTRAG

Projekt: Volksgarten

Gewerk:

Unternehmer:

Summe Regiearbeiten laut Auftrag =	€ 0,00
beantragte Regien	

Aktuell freigegebene Regiearbeiten
Anteil am Gesamtbudget Regie laut Auftrag
Regieantrag Nr: 1

€ 0,00
#DIV/0!

Auszuführende Arbeit:	Ausführungstermin:
Begründung Regie:	

Geschätzter (Stunden-) Aufwand				
LV Nummer	Personalkategorie / Arbeit	€/Einheit	Menge	€
Maschinen / Werkzeug / Fahrzeuge				
LV-Nummer	Verrrechnungseinheiten			
Total Regiearbeiten geschätzt			exkl. MwSt.	0

Der Regieantrag muss vor der Ausführung von der ÖBA unterfertigt sein!

Die ÖBA muss den Bauherren sofort über jeden Regieauftrag informieren und kann nur bis zum vertraglich beauftragten Umfang Regiearbeiten anordnen. Darüber hinausgehende Leistungen gelten als nicht beauftragt!

Der Auftraggeber

Die Bauleitung

Die Unternehmung

.....
 Unterschrift

.....
 Unterschrift

.....
 Unterschrift, Stempel

.....
 Ort, Datum

.....
 Ort, Datum

.....
 Ort, Datum

Beilage:
„A09_05_01_Baustellenstammblatt“

BAUSTELLENSTAMMBLATT

Dieses Stammblatt ist vor Beginn der Arbeiten auszufüllen. Das Original ist dem Auftraggeber oder dessen bevollmächtigtem Vertreter zu übergeben.		
BAUVORHABEN	Volksgarten 4600 Wels	
AUFTRAGGEBER	Stadt Wels Stadtplatz 1 4600 Wels	
	Name + Angaben der Einschränkung d. Vollmacht:	UNTERSCHRIFT:
BEVOLLMÄCHTIGTE VERTRETER DES AUFTRAGGEBERS	<u>Örtliche Bauaufsicht:</u> <u>Einschränkung der Vollmacht:</u> Diese gilt ausschließlich für die beauftragten Leistungspositionen des Bauvertrags, begrenzt bis zu den beauftragten Massen der beauftragten Leistungspositionen des Bauvertrags. Für Regiearbeiten gilt ausschließlich das Formular Regieantrag.	
Sämtliche Erklärungen des bevollmächtigten Vertreters gegenüber dem Auftragnehmer gelten als für den Auftraggeber rechtswirksam abgegeben. Einschränkungen der Vollmacht sind ausdrücklich anzuführen!		
AUFTRAGNEHMER	Firma 	
BEAUFTRAGTE DES AUFTRAGNEHMERS ZUR FÜHRUNG DER BAUTAGES- BERICHTE	 	UNTERSCHRIFT:
Mit der Unterzeichnung des Baustellenstammblatte wird dieses zum integrierten Bestandteil des Auftragsschreibens; Änderungen bedürfen der Schriftform und der Gegenzeichnung des Vertragspartners.		
AUFTRAGNEHMER DATUM UND UNTERSCHRIFT	AUFTRAGGEBER Stadt Wels Stadtplatz 1 4600 Wels DATUM UND UNTERSCHRIFT	

WTU TRAUNUFERPARK WELS ERWEITERUNG VOLKSGARTEN RAHMENTERMINPLAN														YEWOLANDSCAPES YEWOLANDSCAPES GmbH Ernst-Melchior-Gasse 11/1/G1 1020 Wien E office@yewo.at T +43 1 330 30 85							
Stand: 23.07.2025														2026							
Phase	XI 2022	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI		
Events				30.03.25 Halbmarathon	Welser Volksfest 04.-06.04. Blüh. Österr. 04.-06.04. +2-3 Wochen Abbau	Pferdemess 29.05.- 01.06. (Lärmverbot) +1 Woche Abbau	18.06. 19h Businessrun (Freihaltung Treppelweg) , 27.06. (24.- 30.Aufbau) Fest der Natur (vor Stadthalle und altem Volksgarten)	Medizin Prüfung 04.07. (Lärm verbot), Triathlon (n.n.),		Welser Volksfest 12.-14.09.						Welser Volksfest 20.-22.03. Blüh. Österr. 20.-22.03.		Wildstyle & Tattoo Festival vor/um Stadthalle 15.-18.05.26			
								ÖBB Baustelle 12.05. - 17.10. (Gleissperre 16.07.-18.08.2025)													
											Errichtung Trafo und Stromhaus (durch EWW)					Umklemmen Trafo Rosenau					
Phase	XI 2022	I	II	III	Phase 1a IV	1b V	VI	Phase 2 VII	VIII	IX	Phase 3 (Sperrung Traunufer) X		XI	XII	I	II	Phase 4 III	IV	V	VI	
Bauaktivität					Baustellen- einrichtung abgeschlossen bis 25.04.													Vorhaltung Baustrom, Sanitärcontainer, Bepfechtungscontainer etc bis zum Ende der Bauzeit			
					Beginn 28.04. Vordach bis 09.05.																
					Hallen Ost 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 92 + Bef. Flächen			Abbruch Ost oder West													
								Abbruch Ost oder West	Hallen West 9,10, 11,12,13 + Bef. Fläche.												
								Abbr. Umfeld Stadthalle ab 07.07.25	Asphalt Stadthalle bis 29.08.25									Abbruch Trafostation Rosenau	Umbau Rampe Station Almtalbahn		
								Wassergeb. Wegedecken			Reservezeit	Abbruch Trafo Rosenauer Str. (abhängig von Liefertermin neuer Trafo)									
								Fundament Trafo / Infrastrukturarbeiten (inkl WCs)													
												Teichbau Aushub				Teichbau			Reservezeit		
																Holzsteg			Reservezeit		
												Zaun Volksgarten und Hundezone						Reservezeit			
									Wegebau Park+Sportflächen								Reservezeit				
											Welser Bucht		Wegebau Traunufer (wenn im Winter mgl) inkl. Pollheimerstraße bei Bootshaus				Reservezeit				
									Rückschnitt Almtalbahn (Während Gleissperre)			Oberbodenarbeiten					Reservezeit				
												Baumpflanzungen					Reservezeit		Baumpflanzungen Trafo		
												Fontänenanlage					Reservezeit				
																	Strauchpflanzungen				
																	Ausstattung ökologische Bereiche				
																	Einbau Ausstattung				
																	Einbau Spielgeräte				
																		Ansaaten			
																	Staudenpflanzung				